

Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier



166. Jahrgang, Ausgabe 1
1. Januar 2022

Inhalt	Seite		Seite
ERLASSE DES BISCHOFS			
Nr. 1	Ordnung zur Änderung der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums	4	
Nr. 2	Urkunde über die Umpfarrung des Ortsteils Hochstädten der Ortsgemeinde Hochstetten-Dhaun, Teil der Pfarrei und Kirchengemeinde Merxheim St. Karl Borromäus, in die Pfarrei und Kirchengemeinde Kirn St. Pankratius	5	
Nr. 3	Dekret über das Ausscheiden der Pfarrei Faid St. Stephan aus der Pfarreiengemeinschaft Ulmen im Dekanat Cochem und der Kirchengemeinde Faid St. Stephan aus dem Kirchengemeindeverband Ulmen sowie über die Erweiterung der Pfarreiengemeinschaft Cochem im Dekanat Cochem um die Pfarrei Faid St. Stephan und des Kirchengemeindeverbandes Cochem um die Kirchengemeinde Faid St. Stephan	6	
Nr. 4	Dekret über das Ausscheiden der Pfarrei Perl (Oberleuken) St. Gangolf aus der Pfarreiengemeinschaft Mettlach im Dekanat Merzig und der Kirchengemeinde Perl (Oberleuken) St. Gangolf aus dem Kirchengemeindeverband Mettlach sowie über die Erweiterung der Pfarreiengemeinschaft Perl im Dekanat Merzig um die Pfarrei Perl (Oberleuken) St. Gangolf und des Kirchengemeindeverbandes Perl um die Kirchengemeinde Perl (Oberleuken) St. Gangolf	8	
Nr. 5	Dekret über das Ausscheiden der Pfarrei Rieden St. Hubert aus der Pfarreiengemeinschaft Kempenich im Dekanat Remagen-Brohlthal und der Kirchengemeinde Rieden St. Hubert aus dem Kirchengemeindeverband Kempenich sowie über die Erweiterung der Pfarreiengemeinschaft Mendig im Dekanat Mayen-Mendig um die Pfarrei Rieden St. Hubert und des Kirchengemeindeverbandes Mendig um die Kirchengemeinde Rieden St. Hubert	10	
Nr. 6	Dekret über die Änderung des Dekretes über die Errichtung des Dekanates Ahr-Eifel	12	
Nr. 7	Dekret über die Änderung des Dekretes über die Errichtung des Dekanates Bad Kreuznach	13	
Nr. 8	Dekret über die Änderung des Dekretes über die Errichtung des Dekanates Remagen-Brohlthal		14
Nr. 9	Dekret über die Änderung des Dekretes über die Errichtung des Dekanates Vulkaneifel		15
Nr. 10	Dekret über die Aufhebung des Dekanates Bernkastel		16
Nr. 11	Dekret über die Aufhebung des Dekanates Birkenfeld		16
Nr. 12	Dekret über die Aufhebung des Dekanates Hermeskeil-Waldrach		17
Nr. 13	Dekret über die Aufhebung des Dekanates Kirchen		17
Nr. 14	Dekret über die Aufhebung des Dekanates Koblenz		18
Nr. 15	Dekret über die Aufhebung des Dekanates Losheim-Wadern		18
Nr. 16	Dekret über die Aufhebung des Dekanates Maifeld-Untermosel		19
Nr. 17	Dekret über die Aufhebung des Dekanates Mayen-Mendig		19
Nr. 18	Dekret über die Aufhebung des Dekanates Rhein-Wied		20
Nr. 19	Dekret über die Aufhebung des Dekanates Saarbrücken		20
Nr. 20	Dekret über die Aufhebung des Dekanates Schweich-Welschbillig		20
Nr. 21	Dekret über die Aufhebung des Dekanates Trier		21
Nr. 22	Dekret über die Aufhebung des Dekanates Völklingen		21
Nr. 23	Dekret über die Aufhebung des Dekanates Wittlich		21
Nr. 24	Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Adenau-Gerolstein		22
Nr. 25	Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Bernkastel-Kues		24
Nr. 26	Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Betzdorf		26
Nr. 27	Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Hermeskeil		28

Inhalt	Seite	Seite	
Nr. 28 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Idar-Oberstein	30	Nr. 50 Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Trier (KGV PastR Trier)	74
Nr. 29 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Koblenz	32	Nr. 51 Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Völklingen (KGV PastR Völklingen)	76
Nr. 30 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Maifeld-Untermosel	34	Nr. 52 Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Wadern (KGV PastR Wadern)	78
Nr. 31 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Mayen	36	Nr. 53 Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Wittlich (KGV PastR Wittlich)	80
Nr. 32 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Neuwied	38	Nr. 54 Statut der Pastoralen Räume im Bistum Trier	82
Nr. 33 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Saarbrücken	40	Nr. 55 Elfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVVG)	85
Nr. 34 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Schweich	42	Nr. 56 Dekret über die Profanierung der Pfarrkirche Hl. Schutzengel in Heimbach	87
Nr. 35 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Trier	44	Nr. 57 Dekret über die Profanierung der Kapelle im Klinikum Saarbrücken	87
Nr. 36 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Völklingen	46	Nr. 58 Ordnung zur Änderung der Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen	88
Nr. 37 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Wadern	48	Nr. 59 Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Kirchengemeinderäte im Bistum Trier (KGR-WO)	88
Nr. 38 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Wittlich	50	Nr. 60 Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier	89
Nr. 39 Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Adenau-Gerolstein (KGV PastR Adenau-Gerolstein)	52	Nr. 61 Ordnung zur Änderung der Ordnung über das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier (Siegelordnung)	89
Nr. 40 Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Bernkastel-Kues (KGV PastR Bernkastel-Kues)	54	Nr. 62 Beschlüsse der Bistums-KODA	90
Nr. 41 Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Betzdorf (KGV PastR Betzdorf)	56	Nr. 63 Ordnung zur Änderung des Statuts für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im Bistum Trier	90
Nr. 42 Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Hermeskeil (KGV PastR Hermeskeil)	58	Nr. 64 Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Beschäftigung von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten	91
Nr. 43 Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Idar-Oberstein (KGV PastR Idar-Oberstein)	60	Nr. 65 61. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) im Bistum Trier	91
Nr. 44 Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Koblenz (KGV PastR Koblenz)	62	Nr. 66 Haushaltsplan des Bistums Trier für das Haushaltsjahr 2022	95
Nr. 45 Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Maifeld-Untermosel (KGV PastR Maifeld-Untermosel)	64	Nr. 67 Wahlauftrag des Bischofs zur Wahl der Räte in den am 1. Januar 2022 neu errichteten Pfarreien	97
Nr. 46 Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Mayen (KGV PastR Mayen)	66		
Nr. 47 Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Neuwied (KGV PastR Neuwied)	68		
Nr. 48 Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Saarbrücken (KGV PastR Saarbrücken)	70		
Nr. 49 Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Schweich (KGV PastR Schweich)	72		
		VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN	
		Nr. 68 Ergebnis der Wahl zum 13. Priesterrat im Bistum Trier	98
		Nr. 69 „Schritt für Schritt“ – 27. Schutzkonzept	

Inhalt	Seite		Seite
		Nr. 78 Absage der Bolivien-Kleidersammlung 2022	11
		Nr. 79 Sitzungstermine der Ökumene-Kommission für das Jahr 2022	110
Nr. 70	99	Nr. 80 Kirchliche Statistik der Pfarreien 2021	111
		Nr. 81 Personalveränderungen	112
Nr. 71	105	Nr. 82 Anschriften und Telefonnummern	116
		Nr. 83 Vakante Stellen	117
Nr. 72	107		
		KIRCHLICHE MITTEILUNGEN	
Nr. 73	108	Nr. 84 Kirchliches Amtsblatt	118
Nr. 74	108	Nr. 85 Priesterexerzitien	118
		Nr. 86 Warnung	119
Nr. 75	109		
Nr. 76	109	VERLEGERBEILAGEN	
Nr. 77	109	Jahresregister 2021 (gesond. Post)	

ERLASSE DES BISCHOFS

Nr. 1

Ordnung zur Änderung der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums

Die Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) in der Fassung vom 9. Oktober 2019 (KA 2019 Nr. 149) werden wie folgt geändert:

I. Änderung der Diözesanbestimmungen

1. Nach § 1 Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Beginnend mit dem 1. Januar 2022 werden bei gleichzeitiger Aufhebung oder Änderung bestehender Dekanate im Sinne des Absatzes 2 jeweils mehrere Pfarreien zu einem Pastoralen Raum zusammengefasst. Die Zusammenfassung zu einem Pastoralen Raum und die Aufhebung bzw. die Änderung des Zuschnitts eines oder mehrerer von der Errichtung eines Pastoralen Raums betroffenen Dekanate erfol-

gen auf der Grundlage eines Bischöflichen Dekrets.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a. Die Absatzbezeichnung von Absatz 1 entfällt.
- b. Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

II. Inkraftsetzung

Die Bestimmungen in Abschnitt I treten rückwirkend zum 1. Dezember 2021 in Kraft.

Trier, den 10. Dezember 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

Nr. 2
Urkunde über die Umpfarrung des Ortsteils Hochstädten der Ortsgemeinde Hochstetten-Dhaun, Teil der Pfarrei und Kirchengemeinde Merxheim St. Karl Borromäus, in die Pfarrei und Kirchengemeinde Kirn St. Pankratius
Urkunde
über die Umpfarrung des Ortsteils Hochstädten der Ortsgemeinde Hochstetten-Dhaun, Teil der Pfarrei und Kirchengemeinde Merxheim St. Karl Borromäus, in die Pfarrei und Kirchengemeinde Kirn St. Pankratius

Auf Ersuchen der Gremien und im Zusammenhang mit der Umsetzung der Ergebnisse der Diözesansynode 2013-2016 und

- nach Anhörung der Pfarrer der genannten Pfarreien,
- nach Anhörung des Pfarrgemeinderates, des Pfarreienrats Direkt und der Verwaltungsräte der genannten Pfarreien und Kirchengemeinden,
- nach Anhörung der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden der Kirchengemeindeverbände Bad Sobernheim und Kirn,
- nach Anhörung des Priesterrates im Bistum Trier

wird hierdurch gemäß

- can. 515 § 2 CIC,
- § 2 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens,
- § 4 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums und
- § 24 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier i. V. m. § 1 Absatz 3 der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier

der Ortsteil Hochstädten der Ortsgemeinde Hochstetten-Dhaun, Teil der Pfarrei und Kirchengemeinde Merxheim St. Karl Borromäus, von der Pfarrei und Kirchengemeinde Merxheim St. Karl Borromäus getrennt und in die Pfarrei und Kirchengemeinde Kirn St. Pankratius umpfarrt.

Das für den angegebenen Gebietsteil zweckgebundene Vermögen geht von der Kirchengemeinde Merxheim St. Karl Borromäus unter Beibehaltung der Zweckbindung auf die Kirchengemeinde Kirn St. Pankratius über.

Alle Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates und des Pfarrgemeinderates sowie die Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei und Kirchengemeinde Merxheim St. Karl Borromäus in Hinsicht auf den Ortsteil Hochstädten und die Gläubigen dieses Gebietsteils gehen auf den Pfarreienrat Direkt der Pfarreiengemeinschaft Kirn und den Verwaltungsrat bzw. den Pfarrer der Pfarrei und Kirchengemeinde Kirn St. Pankratius über.

Möge die neue Zuordnung für alle betroffenen Gläubigen zum Segen sein!

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2021 in Kraft.

Trier, den 15. Dezember 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 3
Dekret über das Ausscheiden der Pfarrei Faid St. Stephan aus der Pfarreiengemeinschaft Ulmen im Dekanat Cochem und der Kirchengemeinde Faid St. Stephan aus dem Kirchengemeindeverband Ulmen sowie über die Erweiterung der Pfarreiengemeinschaft Cochem im Dekanat Cochem um die Pfarrei Faid St. Stephan und des Kirchengemeindeverbandes Cochem um die Kirchengemeinde Faid St. Stephan

**Dekret
über das Ausscheiden der Pfarrei Faid
St. Stephan aus der Pfarreiengemeinschaft
Ulmen im Dekanat Cochem und
der Kirchengemeinde Faid St. Stephan aus
dem Kirchengemeindeverband Ulmen
sowie über die Erweiterung der Pfarreiengemeinschaft Cochem im Dekanat Cochem
um die Pfarrei Faid St. Stephan und des
Kirchengemeindeverbandes Cochem um die
Kirchengemeinde Faid St. Stephan**

Mit Inkraftsetzung des Strukturplans 2020 am 29. Juni 2007 wurde die Pfarrei Faid St. Stephanus, die bislang zum damaligen Dekanat Cochem-Zell gehörte, eingegliedert in das Dekanat Karden-Martental (KA 2007 Nrn. 116 und 122). Seit der zweiten Phase der Umsetzung des Strukturplans 2020 zum 1. September 2011 gehörte die Pfarrei und die Kirchengemeinde Faid St. Stephan der neu errichteten Pfarreiengemeinschaft bzw. dem neu errichteten Kirchengemeindeverband Ulmen an (KA 2011 Nrn. 210 und 211).

Bedingt jedoch durch die zum 1. Oktober 2018 übertragene Zuständigkeit des Pfarrers von Cochem und dessen pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Pfarrei Faid St. Stephan hat diese Pfarrei seit 2018 eine neue Hinordnung zur angrenzenden Pfarreiengemeinschaft Cochem erfahren, ohne dass jedoch die formale und rechtliche Zugehörigkeit zur Pfarreiengemeinschaft bzw. zum Kirchengemeindeverband Ulmen beendet worden wäre. Sichtbarer Ausdruck für die neue pastorale Zuordnung ist die Darstellung der Pfarrkirche St. Stephan in Faid und der Filialkirche St. Nikolaus in Dohr unter den Kirchen der Pfarreiengemeinschaft Cochem und die Aufnahme der Gottesdienstangebote der Pfarrei Faid St. Stephan in die Gottesdienstordnung der Pfarreiengemeinschaft Cochem.

Daher wurde von den Verantwortlichen, Gremien und Gemeindegliedern in der Pfarrei Faid mit der Filiale Dohr verstärkt der Wunsch geäußert, die An-

derung der Zuordnung auch in formeller Hinsicht zeitnah umzusetzen.

Hinzu kommt, dass die Ortsgemeinden Faid und Dohr der Verbandsgemeinde Cochem im Landkreis Cochem-Zell angehören und das Leben der Menschen in Faid und Dohr auf das Mittelzentrum Cochem hin ausgerichtet ist. Dies betrifft sämtliche Bereiche des täglichen Lebens.

Nach Anhörung der Räte der Kirchengemeinden in Alflen St. Johannes d. Täufer, Bad Bertrich St. Peter, Beuren St. Antonius d. Einsiedler, Büchel St. Simon u. Juda, Faid St. Stephan, Gevenich St. Hubert, Gillenbeuren St. Martin, Lutzerath St. Stephan, Ulmen St. Matthias, Urschmitt St. Quirinus und Wollmerath St. Maria Magdalena (Kirchengemeindeverband Ulmen) sowie der Räte der Kirchengemeinden in Cochem St. Martin und Klotten St. Maximin (Kirchengemeindeverband Cochem), der Verbandsvertretungen der Kirchengemeindeverbände Ulmen und Cochem sowie des jeweiligen Pfarrers bzw. Pfarrverwalters wird gemäß can. 374 § 2 CIC, § 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr. 122) und § 1 Absatz 3 der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier vom 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr. 124) i. d. Fassung vom 27. November 2019 (KA 2019 Nr. 210) i. V. m. § 24 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier vom 1. Dezember 1978 (KA 1978 Nr. 271) i. d. Fassung vom 27. November 2019 (KA 2019 Nr. 210) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Aus der gemäß can. 374 § 2 CIC in Verbindung mit § 3 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums gebildeten Pfarreiengemeinschaft Ulmen im Dekanat Cochem scheidet mit Ablauf des 31. Dezember 2021 die Pfarrei Faid St. Stephan aus.

2. Aus dem nach § 1 KGV-O in Verbindung mit § 23 Absatz 3 KVVG errichteten Kirchengemeindeverband Ulmen scheidet mit Ablauf des 31. Dezember 2021 die Kirchengemeinde Faid St. Stephan aus.

II.

1. Die gemäß can. 374 § 2 CIC in Verbindung mit § 3 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums gebildete Pfarreiengemeinschaft Cochem im Dekanat Cochem wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 um die Pfarrei Faid St. Stephan erweitert.

2. Der nach § 1 KGV-O in Verbindung mit § 23 Absatz 3 KVVG errichtete Kirchengemeindeverband Cochem wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 um die Kirchengemeinde Faid St. Stephan erweitert.

III.

Im Einzelnen gilt:

1. Eine abschließende Vermögensklärung

a. beim Kirchengemeindeverband Ulmen im Hinblick auf das Ausscheiden der Kirchengemeinde Faid St. Stephan aus dem Kirchengemeindeverband und

b. beim Kirchengemeindeverband Cochem im Hinblick auf die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes um die Kirchengemeinde Faid St. Stephan wird eigens bestimmt.

2. Im Hinblick auf den Wegfall der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes Ulmen gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 4 KGV-O in Bezug auf die Kirchengemeinde Faid St. Stephan gehen ungeteilte Beschäftigungsverhältnisse mit Ablauf des 31. Dezember 2021 auf den Kirchengemeindeverband Cochem über. Ungeteilte Beschäftigungsverhältnisse im Sinne des Satzes 1 dieser Ziffer sind solche, deren Betätigungsfeld ausschließlich in der Kirchengemeinde und Pfarrei Faid St. Stephan liegt. Der Übergang der ungeteilten Beschäftigungsverhältnisse erfolgt nach folgenden Maßgaben: Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch den Kirchengemeindeverband Ulmen oder den Kirchengemeindeverband Cochem wegen des Übergangs ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Beschäftigungsverhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für das Bistum Trier

(KAVO) erreichten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeiten nach § 40 Absatz 3 KAVO berücksichtigt. Der Kirchengemeindeverband hat als bisheriger Arbeitgeber die von dem Übergang betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rechtzeitig vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:

- den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
- den Grund für den Übergang,
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Beschäftigten,
- die hinsichtlich der Beschäftigten in Aussicht genommenen Maßnahmen,
- die Zuordnung zum neuen Kirchengemeindeverband.

Beschäftigungsverhältnisse mit geteilten Betätigungsfeldern, also solche, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses neben einer Tätigkeit in der Pfarrei und Kirchengemeinde Faid St. Stephan Tätigkeiten in einer anderen Kirchengemeinde des Kirchengemeindeverbandes Ulmen ausüben, verbleiben im Kirchengemeindeverband Ulmen. Insoweit ist mit dem Kirchengemeindeverband Cochem eine Gestellungsvereinbarung anzustreben.

3. Die Besetzung der Gremien der Pfarreiengemeinschaften bzw. der Kirchengemeindeverbände Ulmen und Cochem erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen.

IV.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen hinsichtlich des Ausscheidens nach Abschnitt I mit Ablauf des 31. Dezember 2021 und hinsichtlich der Erweiterung nach Abschnitt II mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Informationspflichten sowie die Bestimmungen zum Bestandsschutz und zum Kündigungsschutz nach Abschnitt III Ziffer 2 gelten mit sofortiger Wirkung.

Trier, den 15. Dezember 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 4
Dekret über das Ausscheiden der Pfarrei Perl (Oberleuken) St. Gangolf aus der Pfarreiengemeinschaft Mettlach im Dekanat Merzig und der Kirchengemeinde Perl (Oberleuken) St. Gangolf aus dem Kirchengemeindeverband Mettlach sowie über die Erweiterung der Pfarreiengemeinschaft Perl im Dekanat Merzig um die Pfarrei Perl (Oberleuken) St. Gangolf und des Kirchengemeindeverbandes Perl um die Kirchengemeinde Perl (Oberleuken) St. Gangolf

**Dekret
über das Ausscheiden der Pfarrei Perl
(Oberleuken) St. Gangolf aus der
Pfarreiengemeinschaft Mettlach im Dekanat
Merzig und der Kirchengemeinde Perl
(Oberleuken) St. Gangolf aus dem
Kirchengemeindeverband Mettlach
sowie über die Erweiterung
der Pfarreiengemeinschaft Perl im Dekanat
Merzig um die Pfarrei Perl (Oberleuken)
St. Gangolf und des Kirchengemeinde-
verbandes Perl um die Kirchengemeinde
Perl (Oberleuken) St. Gangolf**

Seit der zweiten Phase der Umsetzung des Strukturplans 2020 zum 1. September 2011 gehört die Pfarrei und die Kirchengemeinde Perl (Oberleuken) St. Gangolf der neu errichteten Pfarreiengemeinschaft bzw. dem neu errichteten Kirchengemeindeverband Mettlach an (KA 2011 Nrn. 320 und 321).

Bedingt jedoch durch die in den letzten Jahren erfolgte Zuständigkeit des Pfarrers von Perl und dessen pastoraler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Pfarrei Perl (Oberleuken) St. Gangolf hat diese Pfarrei eine neue Hinordnung zur angrenzenden Pfarreiengemeinschaft Perl erfahren, ohne dass jedoch die formale und rechtliche Zugehörigkeit zur Pfarreiengemeinschaft bzw. zum Kirchengemeindeverband Mettlach beendet worden wäre. Sichtbarer Ausdruck für die neue pastorale Zuordnung ist die Aufnahme der Gottesdienstangebote der Pfarrei Perl (Oberleuken) St. Gangolf in die Gottesdienstordnung der Pfarreiengemeinschaft Perl.

Daher wurde von den Verantwortlichen, Gremien und Gemeindemitgliedern in der Pfarrei Perl (Oberleuken) St. Gangolf mit der Filiale Keßlingen verstärkt der Wunsch geäußert, die Änderung der Zuordnung auch in formeller Hinsicht zeitnah umzusetzen.

Hinzu kommt, dass Oberleuken und Keßlingen Ortsteile der Gemeinde Perl im Landkreis Merzig-

Wadern sind und das Leben der Menschen in Oberleuken und Keßlingen auf die Gemeinde Perl hin ausgerichtet ist. Dies betrifft sämtliche Bereiche des täglichen Lebens.

Nach Anhörung der Räte der Kirchengemeinden in Mettlach St. Lutwinus, Mettlach (Faha) St. Stephan, Mettlach (Orscholz) St. Nikolaus, Mettlach (Saarhölzbach) St. Antonius Abt, Mettlach (Tünsdorf) St. Martin, Mettlach (Weiten) St. Hubertus und Perl (Oberleuken) St. Gangolf (Kirchengemeindeverband Mettlach) sowie der Räte der Kirchengemeinden in Perl St. Gervasius u. Protasius, Perl (Besch) St. Margareta, Perl (Borg) St. Johannes d. Täufer, Perl (Eft-Hellendorf) St. Philippus u. Jakobus, Perl (Nennig) St. Martin, Perl (Sinz) St. Dionysius und Perl (Tettingen-Butzdorf) St. Remigius (Kirchengemeindeverband Perl), der Verbandsvertretungen der Kirchengemeindeverbände Mettlach und Perl sowie des jeweiligen Pfarrers wird gemäß can. 374 § 2 CIC, § 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr. 122) und § 1 Absatz 3 der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier vom 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr. 124) i. d. Fassung vom 27. November 2019 (KA 2019 Nr. 210) i. V. m. § 24 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier vom 1. Dezember 1978 (KA 1978 Nr. 271) i. d. Fassung vom 27. November 2019 (KA 2019 Nr. 210) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Aus der gemäß can. 374 § 2 CIC in Verbindung mit § 3 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums gebildeten Pfarreiengemeinschaft Mettlach im Dekanat Merzig scheidet mit Ablauf des 31. Dezember 2021 die Pfarrei Perl (Oberleuken) St. Gangolf aus.

2. Aus dem nach § 1 KGV-O in Verbindung mit § 23 Absatz 3 KVVG errichteten Kirchengemeindever-

band Mettlach scheidet mit Ablauf des 31. Dezember 2021 die Kirchengemeinde Perl (Oberleuken) St. Gangolf aus.

II.

1. Die gemäß can. 374 § 2 CIC in Verbindung mit § 3 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums gebildete Pfarreiengemeinschaft Perl im Dekanat Merzig wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 um die Pfarrei Perl (Oberleuken) St. Gangolf erweitert.

2. Der nach § 1 KGV-O in Verbindung mit § 23 Absatz 3 KVVG errichtete Kirchengemeindeverband Perl wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 um die Kirchengemeinde Perl (Oberleuken) St. Gangolf erweitert.

III.

Im Einzelnen gilt:

1. Eine abschließende Vermögensklärung
 - a. beim Kirchengemeindeverband Mettlach im Hinblick auf das Ausscheiden der Kirchengemeinde Perl (Oberleuken) St. Gangolf aus dem Kirchengemeindeverband und
 - b. beim Kirchengemeindeverband Perl im Hinblick auf die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes um die Kirchengemeinde Perl (Oberleuken) St. Gangolf
 wird eigens bestimmt.

2. Im Hinblick auf den Wegfall der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes Mettlach gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 4 KGV-O in Bezug auf die Kirchengemeinde Perl (Oberleuken) St. Gangolf gehen ungeteilte Beschäftigungsverhältnisse mit Ablauf des 31. Dezember 2021 auf den Kirchengemeindeverband Perl über. Ungeteilte Beschäftigungsverhältnisse im Sinne des Satzes 1 dieser Ziffer sind solche, deren Betätigungsfeld ausschließlich in der Kirchengemeinde und Pfarrei Perl (Oberleuken) St. Gangolf liegt. Der Übergang der ungeteilten Beschäftigungsverhältnisse erfolgt nach folgenden Maßgaben: Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch den Kirchengemeindeverband Mettlach oder den Kirchengemeindeverband Perl wegen des Übergangs ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Beschäftigungsverhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits-

Vergütungsordnung für das Bistum Trier (KAVO) erreichten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeiten nach § 40 Absatz 3 KAVO berücksichtigt. Der Kirchengemeindeverband hat als bisheriger Arbeitgeber die von dem Übergang betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rechtzeitig vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:

- den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
- den Grund für den Übergang,
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Beschäftigten,
- die hinsichtlich der Beschäftigten in Aussicht genommenen Maßnahmen,
- die Zuordnung zum neuen Kirchengemeindeverband.

Beschäftigungsverhältnisse mit geteilten Betätigungsfeldern, also solche, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses neben einer Tätigkeit in der Pfarrei und Kirchengemeinde Perl (Oberleuken) St. Gangolf Tätigkeiten in einer anderen Kirchengemeinde des Kirchengemeindeverbandes Mettlach ausüben, verbleiben im Kirchengemeindeverband Mettlach. Insoweit ist mit dem Kirchengemeindeverband Perl eine Gestellungsvereinbarung anzustreben.

3. Die Besetzung der Gremien der Pfarreiengemeinschaften bzw. der Kirchengemeindeverbände Mettlach und Perl erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen.

IV.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen hinsichtlich des Ausscheidens nach Abschnitt I mit Ablauf des 31. Dezember 2021 und hinsichtlich der Erweiterung nach Abschnitt II mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Informationspflichten sowie die Bestimmungen zum Bestandsschutz und zum Kündigungsschutz nach Abschnitt III Ziffer 2 gelten mit sofortiger Wirkung.

Trier, den 15. Dezember 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 5
Dekret über das Ausscheiden der Pfarrei Rieden St. Hubert aus der Pfarreiengemeinschaft Kempenich im Dekanat Remagen-Brohlthal und der Kirchengemeinde Rieden St. Hubert aus dem Kirchengemeindeverband Kempenich sowie über die Erweiterung der Pfarreiengemeinschaft Mendig im Dekanat Mayen-Mendig um die Pfarrei Rieden St. Hubert und des Kirchengemeindeverbandes Mendig um die Kirchengemeinde Rieden St. Hubert
Dekret
über das Ausscheiden der Pfarrei Rieden St. Hubert aus der Pfarreiengemeinschaft Kempenich im Dekanat Remagen-Brohlthal und der Kirchengemeinde Rieden St. Hubert aus dem Kirchengemeindeverband Kempenich sowie über die Erweiterung der Pfarreiengemeinschaft Mendig im Dekanat Mayen-Mendig um die Pfarrei Rieden St. Hubert und des Kirchengemeindeverbandes Mendig um die Kirchengemeinde Rieden St. Hubert

Seit der zweiten Phase der Umsetzung des Strukturplans 2020 zum 1. September 2011 gehört die Pfarrei und Kirchengemeinde Rieden St. Hubert der neu errichteten Pfarreiengemeinschaft bzw. dem neu errichteten Kirchengemeindeverband Kempenich an (KA 2011 Nrn. 254 und 255).

Im Zuge der Umsetzung der Diözesansynode ist seit 2019 eine neue Hinordnung der Pfarrei Rieden St. Hubert zur angrenzenden Pfarreiengemeinschaft Mendig erkennbar, ohne dass jedoch die formale und rechtliche Zugehörigkeit zur Pfarreiengemeinschaft bzw. zum Kirchengemeindeverband Kempenich beendet worden wäre. Sichtbarer Ausdruck für die neue pastorale Zuordnung ist, dass die Erstkommunion und die Vorbereitung darauf für die Pfarrei Rieden St. Hubert in der Pfarreiengemeinschaft Mendig stattfinden und die Gremien der Pfarrei und Kirchengemeinde Rieden St. Hubert sich hinsichtlich ihrer Einschätzungen der aktuellen Situation bzw. ihrer Zukunftsperspektiven bereits in der Pfarreiengemeinschaft Mendig einbringen.

Daher wurde von den Verantwortlichen, Gremien und Gemeindemitgliedern in der Pfarrei Rieden mit der Filiale Volkesfeld verstärkt der Wunsch geäußert, die Änderung der Zuordnung auch in formeller Hinsicht zeitnah umzusetzen.

Hinzu kommt, dass die Ortsgemeinden Rieden und Volkesfeld der Verbandsgemeinde Mendig im Landkreis Mayen-Koblenz angehören und das Leben der

Menschen in Rieden und Volkesfeld auf Mendig hin ausgerichtet ist. Dies betrifft sämtliche Bereiche des täglichen Lebens.

Nach Anhörung der Räte der Kirchengemeinden in Kempenich St. Philippus u. Jakobus, Rieden St. Hubert und Weibern St. Barbara (Kirchengemeindeverband Kempenich) sowie der Räte der Kirchengemeinden in Bell St. Florinus, Ettringen St. Maximin, Kottenheim St. Nikolaus, Mendig (Niedermendig) St. Cyriakus, Mendig (Obermendig) St. Genovefa und Thür St. Johannes Ap. (Kirchengemeindeverband Mendig), der Verbandsvertretungen der Kirchengemeindeverbände Kempenich und Mendig sowie des jeweiligen Pfarrverwalters wird gemäß can. 374 § 2 CIC, § 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr. 122) und § 1 Absatz 3 der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier vom 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr. 124) i. d. Fassung vom 27. November 2019 (KA 2019 Nr. 210) i. V. m. § 24 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier vom 1. Dezember 1978 (KA 1978 Nr. 271) i. d. Fassung vom 27. November 2019 (KA 2019 Nr. 210) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Aus der gemäß can. 374 § 2 CIC in Verbindung mit § 3 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums gebildeten Pfarreiengemeinschaft Kempenich im Dekanat Remagen-Brohlthal scheidet mit Ablauf des 31. Dezember 2021 die Pfarrei Rieden St. Hubert aus.
2. Aus dem nach § 1 KGV-O in Verbindung mit § 23 Absatz 3 KVVG errichteten Kirchengemeindeverband Kempenich scheidet mit Ablauf des 31. Dezember 2021 die Kirchengemeinde Rieden St. Hubert aus.

II.

1. Die gemäß can. 374 § 2 CIC in Verbindung mit § 3 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums gebildete Pfarreiengemeinschaft Mendig im Dekanat Mayen-Mendig wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 um die Pfarrei Rieden St. Hubert erweitert.

2. Der nach § 1 KGV-O in Verbindung mit § 23 Absatz 3 KVVG errichtete Kirchengemeindeverband Mendig wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 um die Kirchengemeinde Rieden St. Hubert erweitert.

III.

Im Einzelnen gilt:

1. Eine abschließende Vermögensklärung
a. beim Kirchengemeindeverband Kempenich im Hinblick auf das Ausscheiden der Kirchengemeinde Rieden St. Hubert aus dem Kirchengemeindeverband und
b. beim Kirchengemeindeverband Mendig im Hinblick auf die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes um die Kirchengemeinde Rieden St. Hubert wird eigens bestimmt.

2. Im Hinblick auf den Wegfall der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes Kempenich gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 4 KGV-O in Bezug auf die Kirchengemeinde Rieden St. Hubert gehen ungeteilte Beschäftigungsverhältnisse mit Ablauf des 31. Dezember 2021 auf den Kirchengemeindeverband Mendig über. Ungeteilte Beschäftigungsverhältnisse im Sinne des Satzes 1 dieser Ziffer sind solche, deren Betätigungsfeld ausschließlich in der Kirchengemeinde und Pfarrei Rieden St. Hubert liegt. Der Übergang der ungeteilten Beschäftigungsverhältnisse erfolgt nach folgenden Maßgaben: Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch den Kirchengemeindeverband Kempenich oder den Kirchengemeindeverband Mendig wegen des Übergangs ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Beschäftigungsverhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für das Bistum Trier (KAVO) erreichten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeiten nach § 40 Absatz 3 KAVO berücksichtigt. Der Kirchengemein-

deverband hat als bisheriger Arbeitgeber die von dem Übergang betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rechtzeitig vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:

- den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
- den Grund für den Übergang,
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Beschäftigten,
- die hinsichtlich der Beschäftigten in Aussicht genommenen Maßnahmen,
- die Zuordnung zum neuen Kirchengemeindeverband.

Beschäftigungsverhältnisse mit geteilten Betätigungsfeldern, also solche, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses neben einer Tätigkeit in der Pfarrei und Kirchengemeinde Rieden St. Hubert Tätigkeiten in einer anderen Kirchengemeinde des Kirchengemeindeverbandes Kempenich ausüben, verbleiben im Kirchengemeindeverband Kempenich. Insoweit ist mit dem Kirchengemeindeverband Mendig eine Gestellungsvereinbarung anzustreben.

3. Die Besetzung der Gremien der Pfarreiengemeinschaften bzw. der Kirchengemeindeverbände Kempenich und Mendig erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen.

IV.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen hinsichtlich des Ausscheidens nach Abschnitt I mit Ablauf des 31. Dezember 2021 und hinsichtlich der Erweiterung nach Abschnitt II mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Informationspflichten sowie die Bestimmungen zum Bestandsschutz und zum Kündigungsschutz nach Abschnitt III Ziffer 2 gelten mit sofortiger Wirkung.

Trier, den 15. Dezember 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 6 Dekret über die Änderung des Dekretes über die Errichtung des Dekanates Ahr-Eifel

Dekret

über die Änderung des Dekretes über die Errichtung des Dekanates Ahr-Eifel

Im Zuge der Umsetzung der Ergebnisse der Diözesansynode von 2013 bis 2016, gemäß § 1 Absätze 2 und 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 der Ordnung für die Dekanate im Bistum Trier und nach Anhörung des Priesterrates, des Dechanten, der Dekanatskonferenz und des Dekanatsrates sowie in Abänderung des Dekretes über die Errichtung des Dekanates Adenau-Ahrweiler-Altenahr vom 15. März 2004 (KA 2004 Nr. 73) und unter Beachtung der Namensänderung vom 15. Dezember 2004 (KA 2005 Nr. 4) besteht das Dekanat Ahr-Eifel beginnend mit dem 1. Januar 2022 aus:

der Pfarreiengemeinschaft Altenahr mit den Pfarreien

Pfarrei Altenahr Maria Verkündigung,
Pfarrei Berg (Vischel-Freisheim) St. Nikolaus,
Pfarrei Dernau St. Johannes Ap.,
Pfarrei Heckenbach (Niederheckenbach)
St. Pankratius u. St. Margarita,
Pfarrei Hönningen St. Kunibert,
Pfarrei Kesseling St. Petrus,
Pfarrei Kirchsahr St. Martin,
Pfarrei Lind St. Notburgis,
Pfarrei Mayschoß St. Nikolaus u. St. Rochus,

Pfarrei Rech St. Luzia;
der Pfarrei Bad Neuenahr-Ahrweiler;
der Pfarreiengemeinschaft Grafschaft mit den Pfarreien

Pfarrei Grafschaft (Bengen) St. Lambertus,
Pfarrei Grafschaft (Eckendorf) St. Cosmas
u. Damian,
Pfarrei Grafschaft (Gelsdorf) St. Walburgis,
Pfarrei Grafschaft (Holzweiler) St. Martin,
Pfarrei Grafschaft (Karweiler) St. Katharina,
Pfarrei Grafschaft (Leimersdorf) St. Stephanus,
Pfarrei Grafschaft (Ringen) St. Dionysius.

Trier, den 15. Dezember 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 7**Dekret über die Änderung des Dekretes über die Errichtung des Dekanates Bad Kreuznach****Dekret****über die Änderung des Dekretes über die Errichtung des Dekanates Bad Kreuznach**

Im Zuge der Umsetzung der Ergebnisse der Diözesansynode von 2013 bis 2016, gemäß § 1 Absätze 2 und 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 der Ordnung für die Dekanate im Bistum Trier und nach Anhörung des Priesterrates, des geschäftsführenden Leiters des Dekanats, der Dekanatskonferenz und des Dekanatsrates sowie in Abänderung des Dekretes über die Errichtung des Dekanates Bad Kreuznach-Bad Sobernheim vom 15. März 2004 (KA 2004 Nr. 75) und unter Beachtung der Namensänderung vom 3. März 2005 (KA 2005, Nr. 60) besteht das Dekanat Bad Kreuznach beginnend mit dem 1. Januar 2022 aus:

der Pfarrei Bad Kreuznach Hl. Kreuz;

der Pfarrei St. Willigis Nahe-Glan-Soon;

der Pfarreiengemeinschaft Guldenbachtal-Langensheim mit den Pfarreien

Pfarrei Bretzenheim Maria Geburt,

Pfarrei Guldental (Heddesheim) St. Jakobus d. Ältere,

Pfarrei Guldental (Waldhilbersheim) St. Martin,

Pfarrei Langensheim St. Johannes d. Täufer,

Pfarrei Rümmlsheim St. Laurentius,

Pfarrei Windesheim St. Marien;

der Pfarreiengemeinschaft Rupertsberg mit den Pfarreien

Pfarrei Bingen (Bingerbrück) St. Rupert u. St. Hildegard,

Pfarrei Daxweiler Maria Geburt,

Pfarrei Dörrebach Maria Himmelfahrt,

Pfarrei Münster-Sarmsheim St. Peter u. Paul,

Pfarrei Stromberg St. Jakobus d. Ältere,

Pfarrei Waldalgesheim St. Dionysius,

Pfarrei Weiler St. Maria Magdalena;

der Pfarrei Sponheimer Land;

der Pfarreiengemeinschaft Wallhausen mit den Pfarreien

Pfarrei Braunweiler St. Josef,

Pfarrei Schöneberg Kreuzauffindung,

Pfarrei Spabrücken Mariae Himmelfahrt,

Pfarrei Wallhausen St. Laurentius.

Trier, den 15. Dezember 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 8 Dekret über die Änderung des Dekretes über die Errichtung des Dekanates Remagen-Brohlthal

Dekret über die Änderung des Dekretes über die Errichtung des Dekanates Remagen-Brohlthal

Im Zuge der Veränderung der Pfarreiengemeinschaften Kempenich und Mendig (KA 2022 Nr. 5) gemäß § 1 Absatz 2 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 der Ordnung für die Dekanate im Bistum Trier und nach Anhörung des Priesterrates, des stellvertretenden Dechanten, der Dekanatskonferenz und des Dekanatsrates sowie in Abänderung des Dekretes über die Errichtung des Dekanates Brohlthal-Remagen vom 15. März 2004 (KA 2004 Nr. 80) und unter Beachtung der Namensänderung vom 15. Dezember 2004 (KA 2005 Nr. 4) scheidet die Pfarrei Rieden St. Hubert mit Wirkung zum 1. Januar

2022 aus dem Dekanat Remagen-Brohlthal aus. Das Dekanat Remagen-Brohlthal besteht unter Beachtung der Folgen aus dem Ausscheiden der Pfarrei Rieden St. Hubert im Übrigen unverändert fort.

Trier, den 15. Dezember 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 9**Dekret über die Änderung des Dekretes über die Errichtung des Dekanates Vulkaneifel**

**Dekret
über die Änderung des Dekretes über die
Errichtung des Dekanates Vulkaneifel**

Im Zuge der Umsetzung der Ergebnisse der Diözesansynode von 2013 bis 2016, gemäß § 1 Absätze 2 und 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 der Ordnung für die Dekanate im Bistum Trier und nach Anhörung des Priesterrates, des Dechanten und der Dekanatskonferenz sowie in Abänderung des Dekretes über die Errichtung des Dekanates Vulkaneifel vom 25. Juni 2012 (KA 2012 Nr. 111) besteht das Dekanat Vulkaneifel beginnend mit dem 1. Januar 2022 aus:

der Pfarreiengemeinschaft Daun mit den Pfarreien
 Pfarrei Bleckhausen St. Antonius der Einsiedler,
 Pfarrei Daun St. Nikolaus,
 Pfarrei Daun (Neunkirchen/Eifel) St. Anna,
 Pfarrei Deudesfeld St. Simon u. Juda,
 Pfarrei Dockweiler St. Laurentius,
 Pfarrei Kirchweiler St. Petrus,
 Pfarrei Meisburg St. Bartholomäus,
 Pfarrei Neroth St. Wendalinus,
 Pfarrei Niederstadtfeld St. Sebastian,
 Pfarrei Salm St. Hubertus,
 Pfarrei Üdersdorf St. Bartholomäus,
 Pfarrei Weidenbach St. Johannes d. Täufer;

der Pfarrei Gillenfeld;

der Pfarreiengemeinschaft Kelberg mit den Pfarreien
 bzw. der Pfarrvikarie

Pfarrei Beinhausen St. Hubertus,
 Pfarrei Bodenbach St. Apollonia,
 Pfarrei Kelberg St. Vinzenz,
 Pfarrvikarie Müllenbach St. Servatius u.
 St. Dorothea,
 Pfarrei Nürburg St. Nikolaus,
 Pfarrei Retterath St. Remigius,
 Pfarrei Uersfeld St. Remaculus,
 Pfarrei Ueß St. Luzia,
 Pfarrei Welcherath St. Chrysanthus u. Daria.

Trier, den 15. Dezember 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 10 Dekret über die Aufhebung des Dekanates Bernkastel

Dekret über die Aufhebung des Dekanates Bernkastel

Nach Anhörung des Priesterrates, des Dechanten und der Dekanatskonferenz wird gemäß § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 der Ordnung für die Dekanate im Bistum Trier hierdurch das Dekanat Bernkastel zum Ablauf des 31. Dezember 2021 aufgehoben.

Trier, den 15. Dezember 2021

(Siegel)

+ Stephan

Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 11 Dekret über die Aufhebung des Dekanates Birkenfeld

Dekret über die Aufhebung des Dekanates Birkenfeld

Nach Anhörung des Priesterrates, des geschäftsführenden Leiters des Dekanates und der Dekanatskonferenz wird gemäß § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 der Ordnung für die Dekanate im Bistum Trier hierdurch das Dekanat Birkenfeld zum Ablauf des 31. Dezember 2021 aufgehoben.

Trier, den 15. Dezember 2021

(Siegel)

+ Stephan

Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 12 Dekret über die Aufhebung des Dekanates Hermeskeil-Waldrach

Dekret über die Aufhebung des Dekanates Hermeskeil-Waldrach

Nach Anhörung des Priesterrates, des stellvertretenden Dechanten und der Dekanatskonferenz wird gemäß § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 der Ordnung für die Dekanate im Bistum Trier hierdurch das Dekanat Hermeskeil-Waldrach zum Ablauf des 31. Dezember 2021 aufgehoben.

Trier, den 15. Dezember 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 13 Dekret über die Aufhebung des Dekanates Kirchen

Dekret über die Aufhebung des Dekanates Kirchen

Nach Anhörung des Priesterrates, des geschäftsführenden Leiters des Dekanates und der Dekanatskonferenz wird gemäß § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 der Ordnung für die Dekanate im Bistum Trier hierdurch das Dekanat Kirchen zum Ablauf des 31. Dezember 2021 aufgehoben.

Trier, den 15. Dezember 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 14 Dekret über die Aufhebung des Dekanates Koblenz

Dekret über die Aufhebung des Dekanates Koblenz

Nach Anhörung des Priesterrates, des geschäftsführenden Leiters des Dekanates und der Dekanatskonferenz wird gemäß § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 der Ordnung für die Dekanate im Bistum Trier hierdurch das Dekanat Koblenz zum Ablauf des 31. Dezember 2021 aufgehoben.

Trier, den 15. Dezember 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 15 Dekret über die Aufhebung des Dekanates Losheim-Wadern

Dekret über die Aufhebung des Dekanates Losheim-Wadern

Nach Anhörung des Priesterrates, des Dechanten, der Dekanatskonferenz und des Dekanatsrates wird gemäß § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 der Ordnung für die Dekanate im Bistum Trier hierdurch das Dekanat Losheim-Wadern zum Ablauf des 31. Dezember 2021 aufgehoben.

Trier, den 15. Dezember 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 16 Dekret über die Aufhebung des Dekanates Maifeld-Untermosel

Dekret über die Aufhebung des Dekanates Maifeld-Untermosel

Nach Anhörung des Priesterrates, des geschäftsführenden Dekanatsreferenten, der Dekanatskonferenz und des Dekanatsrates wird gemäß § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 der Ordnung für die Dekanate im Bistum Trier hierdurch das Dekanat Maifeld-Untermosel zum Ablauf des 31. Dezember 2021 aufgehoben.

Trier, den 15. Dezember 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 17 Dekret über die Aufhebung des Dekanates Mayen-Mendig

Dekret über die Aufhebung des Dekanates Mayen-Mendig

Nach Anhörung des Priesterrates, des geschäftsführenden Leiters des Dekanates und der Dekanatskonferenz wird gemäß § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 der Ordnung für die Dekanate im Bistum Trier hierdurch das Dekanat Mayen-Mendig zum Ablauf des 31. Dezember 2021 aufgehoben.

Trier, den 15. Dezember 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 18 Dekret über die Aufhebung des Dekanates Rhein-Wied

Dekret über die Aufhebung des Dekanates Rhein-Wied

Nach Anhörung des Priesterrates, des geschäftsführenden Leiters des Dekanates und der Dekanatskonferenz wird gemäß § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 der Ordnung für die Dekanate im Bistum Trier hierdurch das Dekanat Rhein-Wied zum Ablauf des 31. Dezember 2021 aufgehoben.

Trier, den 15. Dezember 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 19 Dekret über die Aufhebung des Dekanates Saarbrücken

Dekret über die Aufhebung des Dekanates Saarbrücken

Nach Anhörung des Priesterrates, des Dechanten, der Dekanatskonferenz und des Dekanatsrates wird gemäß § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 der Ordnung für die Dekanate im Bistum Trier hierdurch das Dekanat Saarbrücken zum Ablauf des 31. Dezember 2021 aufgehoben.

Trier, den 15. Dezember 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 20 Dekret über die Aufhebung des Dekanates Schweich-Welschbillig

Dekret über die Aufhebung des Dekanates Schweich-Welschbillig

Nach Anhörung des Priesterrates, des Dechanten und der Dekanatskonferenz wird gemäß § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 der Ordnung für die Dekanate im Bistum Trier hierdurch das Dekanat Schweich-Welschbillig zum Ablauf des 31. Dezember 2021 aufgehoben.

Trier, den 15. Dezember 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 21

Dekret über die Aufhebung des Dekanates Trier

Dekret
über die Aufhebung des
Dekanates Trier

Nach Anhörung des Priesterrates, des Dechanten, der Dekanatskonferenz und des Dekanatsrates wird gemäß § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 der Ordnung für die Dekanate im Bistum Trier hierdurch das Dekanat Trier zum Ablauf des 31. Dezember 2021 aufgehoben.

Trier, den 15. Dezember 2021

(Siegel)

+ 

Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 22

Dekret über die Aufhebung des Dekanates Völklingen

Dekret
über die Aufhebung des
Dekanates Völklingen

Nach Anhörung des Priesterrates, des Dechanten und der Dekanatskonferenz wird gemäß § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 der Ordnung für die Dekanate im Bistum Trier hierdurch das Dekanat Völklingen zum Ablauf des 31. Dezember 2021 aufgehoben.

Trier, den 15. Dezember 2021

(Siegel)

+ 

Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 23

Dekret über die Aufhebung des Dekanates Wittlich

Dekret
über die Aufhebung des
Dekanates Wittlich

Nach Anhörung des Priesterrates, des Dechanten und der Dekanatskonferenz wird gemäß § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 der Ordnung für die Dekanate im Bistum Trier hierdurch das Dekanat Wittlich zum Ablauf des 31. Dezember 2021 aufgehoben.

Trier, den 15. Dezember 2021

(Siegel)

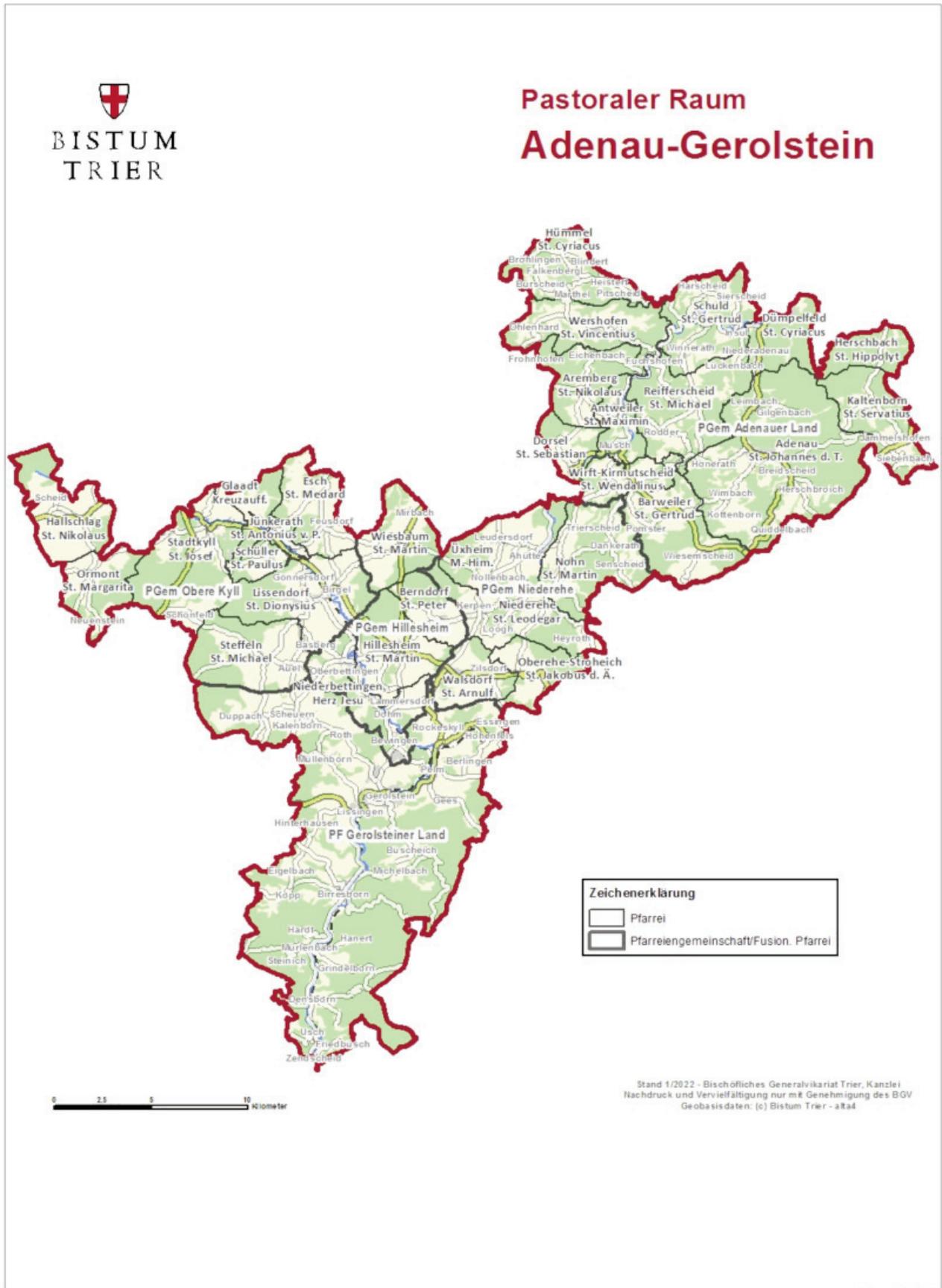
+ 

Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie



Nr. 24 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Adenau-Gerolstein

Dekret

über die Errichtung des Pastoralen Raums Adenau-Gerolstein

Nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Trier wird hiermit gemäß can. 374 § 2 CIC und § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums folgender Pastoraler Raum mit Wirkung zum 1. Januar 2022 neu errichtet: **Pastoraler Raum Adenau-Gerolstein**.

Er besteht aus

der Pfarreiengemeinschaft Adenauer-Land mit den Pfarreien

Pfarrei Adenau St. Johannes d. Täufer,
Pfarrei Antweiler St. Maximin,
Pfarrei Aremberg St. Nikolaus,
Pfarrei Barweiler St. Gertrud,
Pfarrei Dorsel St. Sebastian,
Pfarrei Dümpelfeld St. Cyriacus,
Pfarrei Hümmel St. Cyriacus,
Pfarrei Kaltenborn St. Servatius,
Pfarrei Kaltenborn (Herschbach) St. Hippolyt,
Pfarrei Reifferscheid St. Michael,
Pfarrei Schuld St. Gertrud,
Pfarrei Wershofen St. Vincentius,
Pfarrei Wirft-Kirmutscheid St. Wendalinus;

der Pfarrei Gerolsteiner Land;

der Pfarreiengemeinschaft Hillesheim mit den Pfarreien

Pfarrei Berndorf St. Peter,
Pfarrei Hillesheim St. Martin,
Pfarrei Hillesheim (Niederbettingen) Herz Jesu,
Pfarrei Wiesbaum St. Martin;

der Pfarreiengemeinschaft Niederehe mit den Pfar-

reien

Pfarrei Nohn St. Martin,
Pfarrei Oberehe-Stroheich St. Jakobus d. Ältere,
Pfarrei Üxheim Maria Himmelfahrt,
Pfarrei Üxheim (Niederehe) St. Leodegar,
Pfarrei Walsdorf St. Arnulf;

der Pfarreiengemeinschaft Obere Kyll mit den Pfarreien

Pfarrei Esch St. Medard,
Pfarrei Hallschlag St. Nikolaus,
Pfarrei Jünkerath St. Antonius v. Padua,
Pfarrei Jünkerath (Glaadt) Kreuzauffindung,
Pfarrei Lissendorf St. Dionysius,
Pfarrei Ormont St. Margarita,
Pfarrei Schüller St. Paulus,
Pfarrei Stadtkyll St. Josef,
Pfarrei Steffeln St. Michael.

Für den Pastoralen Raum Adenau-Gerolstein gelten die Bestimmungen des Statuts für die Pastoralen Räume.

Trier, den 15. Dezember 2021

(Siegel)

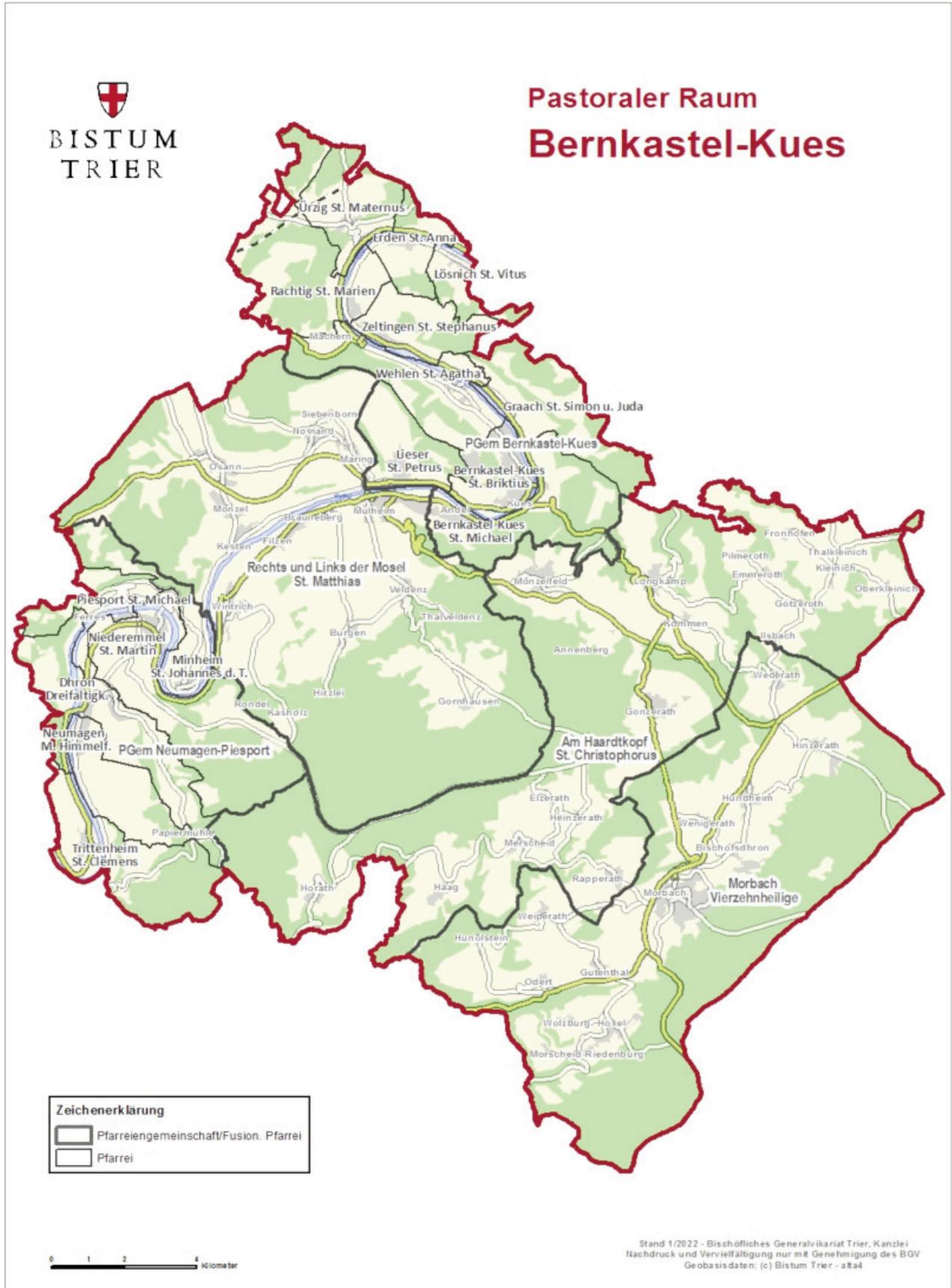


Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie



Nr. 25 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Bernkastel-Kues

Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Bernkastel-Kues

Nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Trier wird hiermit gemäß can. 374 § 2 CIC und § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums folgender Pastoraler Raum mit Wirkung zum 1. Januar 2022 neu errichtet: **Pastoraler Raum Bernkastel-Kues**.

Er besteht aus
der Pfarreiengemeinschaft Bernkastel-Kues mit den Pfarreien

Pfarrei Bernkastel-Kues St. Briktius,
Pfarrei Bernkastel-Kues St. Michael,
Pfarrei Bernkastel-Kues (Wehlen) St. Agatha,
Pfarrei Erden St. Anna,
Pfarrei Graach St. Simon u. Juda,
Pfarrei Lieser St. Petrus,
Pfarrei Löslich St. Vitus,
Pfarrei Ürzig St. Maternus,
Pfarrei Zeltingen-Rachtig (Rachtig) St. Marien,
Pfarrei Zeltingen-Rachtig (Zeltingen) St. Stephanus;

der Pfarrei Am Haardtkopf St. Christophorus;

der Pfarrei Vierzehnheilige Morbach;

der Pfarreiengemeinschaft Neumagen-Piesport mit den Pfarreien

Pfarrei Minheim St. Johannes d. Täufer,
Pfarrei Neumagen-Dhron (Dhron) Dreifaltigkeit,
Pfarrei Neumagen-Dhron (Neumagen) Maria Himmelfahrt,
Pfarrei Piesport St. Michael,
Pfarrei Piesport (Niederremmel) St. Martin,
Pfarrei Trittenheim St. Clemens;

der Pfarrei St. Matthias Rechts und Links der Mosel.

Für den Pastoralen Raum Bernkastel-Kues gelten die Bestimmungen des Statuts für die Pastoralen Räume.

Trier, den 15. Dezember 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 26 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Betzdorf

Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Betzdorf

Nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Trier wird hiermit gemäß can. 374 § 2 CIC und § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums folgender Pastoraler Raum mit Wirkung zum 1. Januar 2022 neu errichtet: **Pastoraler Raum Betzdorf**.

Er besteht aus

der Pfarreiengemeinschaft Gebhardshain-Elkenroth mit den Pfarreien

Pfarrei Elkenroth St. Elisabeth,
Pfarrei Gebhardshain St. Maria Magdalena,
Pfarrei Kausen Dreifaltigkeit,
Pfarrei Rosenheim St. Jakobus d. Ältere;

der Pfarreiengemeinschaft Heller- und Daadetal mit den Pfarreien

Pfarrei Alsdorf/Sieg St. Peter u. Paul,
Pfarrei Herdorf St. Aloisius;

der Pfarreiengemeinschaft Kirchen-Betzdorf mit den Pfarreien

Pfarrei Betzdorf St. Ignatius,

Pfarrei Betzdorf (Bruche) Hl. Familie,
Pfarrei Kirchen St. Michael,
Pfarrei Kirchen (Wehbach) St. Petrus,
Pfarrei Scheuerfeld St. Franziskus v. Assisi;
der Pfarreiengemeinschaft Niederfischbach-Mudersbach mit den Pfarreien

Pfarrei Brachbach-Mudersbach Heilig Geist,
Pfarrei Niederfischbach St. Mauritius u. Gefährten.

Für den Pastoralen Raum Betzdorf gelten die Bestimmungen des Statuts für die Pastoralen Räume.

Trier, den 15. Dezember 2021

(Siegel)

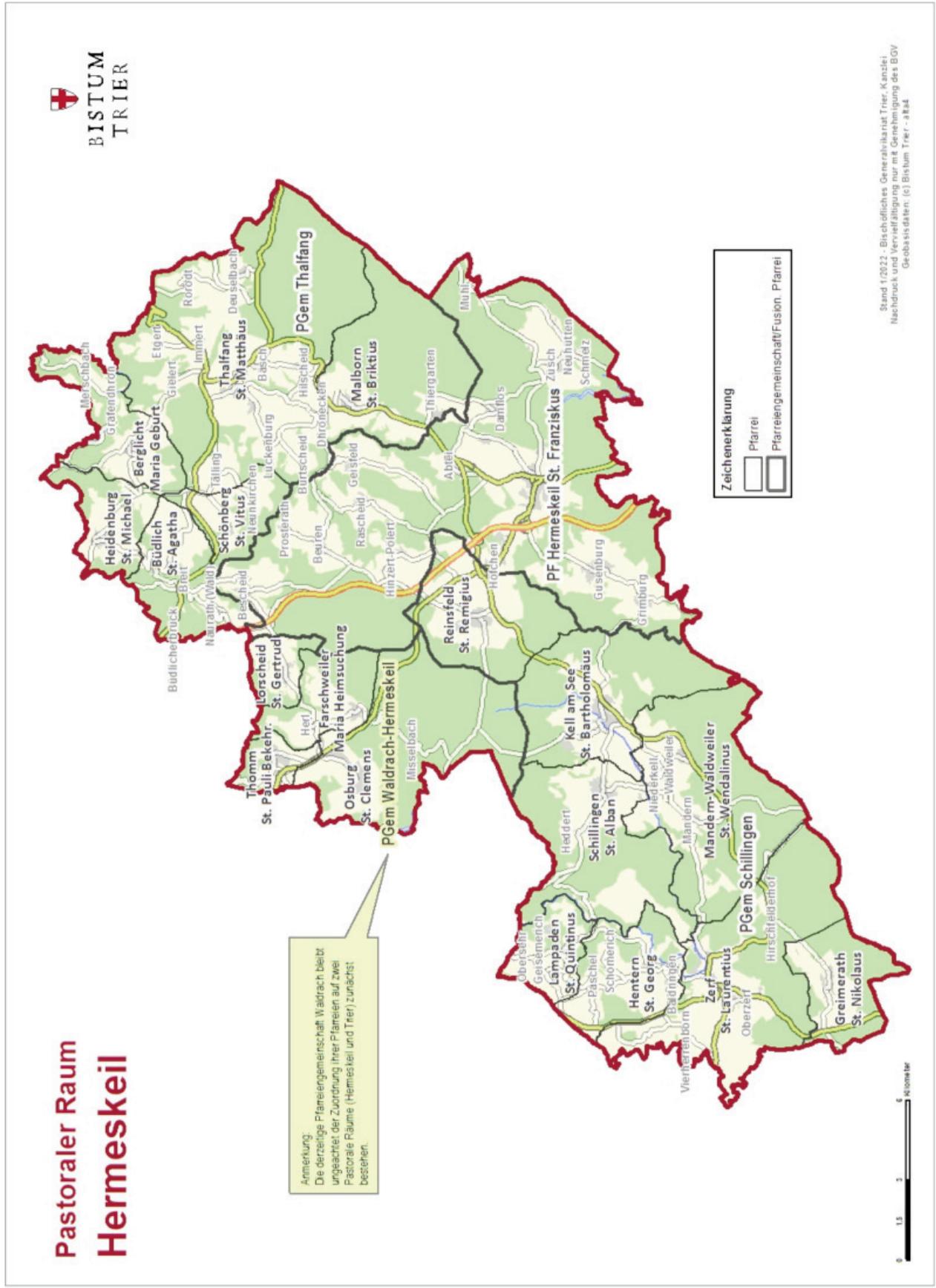


Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie



Nr. 27

Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Hermeskeil

Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Hermeskeil

Nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Trier wird hiermit gemäß can. 374 § 2 CIC und § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums folgender Pastoraler Raum mit Wirkung zum 1. Januar 2022 neu errichtet: **Pastoraler Raum Hermeskeil**.

Er besteht aus

der Pfarrei Hermeskeil St. Franziskus;

der Pfarreiengemeinschaft Schillingen mit den Pfarreien

Pfarrei Greimerath St. Nikolaus,
Pfarrei Hentern St. Georg,
Pfarrei Kell am See St. Bartholomäus,
Pfarrei Lampaden St. Quintinus,
Pfarrei Mandern-Waldweiler St. Wendalinus,
Pfarrei Reinsfeld St. Remigius,
Pfarrei Schillingen St. Alban,
Pfarrei Zerf St. Laurentius;

der Pfarreiengemeinschaft Thalfang mit den Pfarreien

Pfarrei Berglicht Maria Geburt,
Pfarrei Büdlich St. Agatha,

Pfarrei Heidenburg St. Michael,
Pfarrei Malborn St. Briktius,
Pfarrei Schönberg St. Vitus,
Pfarrei Thalfang St. Matthäus;

dem Teil der Pfarreiengemeinschaft Waldrach mit den Pfarreien

Pfarrei Farschweiler Maria Heimsuchung,
Pfarrei Lorscheid St. Gertrud,
Pfarrei Osburg St. Clemens,
Pfarrei Thomm St. Pauli Bekehrung.

Für den Pastoralen Raum Hermeskeil gelten die Bestimmungen des Statuts für die Pastoralen Räume.

Trier, den 15. Dezember 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie



Nr. 28

Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Idar-Oberstein

Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Idar-Oberstein

Nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Trier wird hiermit gemäß can. 374 § 2 CIC und § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums folgender Pastoraler Raum mit Wirkung zum 1. Januar 2022 neu errichtet: **Pastoraler Raum Idar-Oberstein.**

Er besteht aus

der Pfarreiengemeinschaft Birkenfeld-Langweiler mit der Pfarrei bzw. der Pfarrvikarie

Pfarrei Birkenfeld St. Jakob,
Pfarrvikarie Langweiler St. Nicetius;

der Pfarreiengemeinschaft Idar-Rhaunen-Bundenbach mit den Pfarreien

Pfarrei Bundenbach St. Nikolaus,
Pfarrei Idar-Oberstein St. Peter u. Paul,
Pfarrei Rhaunen St. Martin;

der Pfarrei Kirner Land St. Hildegard;

der Pfarreiengemeinschaft Nahe-Heide-Westrich mit den Pfarreien

Pfarrei Baumholder St. Simon u. Juda,
Pfarrei Heimbach Hl. Schutzengel,
Pfarrei Hoppstädten-Weiersbach (Bleiderdingen)
St. Markus,

Pfarrei Rückweiler Herz Jesu;
der Pfarreiengemeinschaft Oberstein mit den Pfarreien

Pfarrei Idar-Oberstein St. Walburgis,
Pfarrei Idar-Oberstein (Kirchenbollenbach) St. Johannes Nepomuk,
Pfarrei Idar-Oberstein (Weierbach) St. Martin,
Pfarrei Mittelreidenbach St. Christophorus,
Pfarrei Offenbach-Hundheim St. Peter u. Paul,
Pfarrei Sien St. Laurentius.

Für den Pastoralen Raum Idar-Oberstein gelten die Bestimmungen des Statuts für die Pastoralen Räume.

Trier, den 15. Dezember 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie



Nr. 29

Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Koblenz

Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Koblenz

Nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Trier wird hiermit gemäß can. 374 § 2 CIC und § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums folgender Pastoraler Raum mit Wirkung zum 1. Januar 2022 neu errichtet: **Pastoraler Raum Koblenz**.

Er besteht aus

der Pfarreiengemeinschaft Bendorf mit den Pfarreien

Pfarrei Bendorf St. Medard,
Pfarrei Bendorf (Mülhofen) St. Clemens M. Hofbauer,
Pfarrei Bendorf (Sayn) Maria Himmelfahrt,
Pfarrei Weitersburg St. Marien;

der Pfarreiengemeinschaft Koblenz-Innenstadt Dreifaltigkeit mit den Pfarreien

Pfarrei Koblenz Herz Jesu,
Pfarrei Koblenz Liebfrauen,
Pfarrei Koblenz St. Josef,
Pfarrei Koblenz St. Kastor,
Pfarrei Koblenz (Stolzenfels) St. Menas;

der Pfarreiengemeinschaft Koblenz Rechte Rheinseite mit den Pfarreien

Pfarrei Koblenz (Arenberg) St. Nikolaus,
Pfarrei Koblenz (Arzheim) St. Aldegundis,
Pfarrei Koblenz (Asterstein) Maria Himmelfahrt,
Pfarrei Koblenz (Ehrenbreitstein) Hl. Kreuz,
Pfarrei Koblenz (Horchheim) St. Maximin,
Pfarrei Koblenz (Niederberg) St. Pankratius,
Pfarrei Koblenz (Pfaffendorf) St. Peter u. Paul,
Pfarrei Koblenz (Pfaffendorfer Höhe) St. Martin;

der Pfarreiengemeinschaft Koblenz (Metternich) mit den Pfarreien

Pfarrei Koblenz (Güls) St. Servatius,

Pfarrei Koblenz (Metternich) St. Johannes Enthauptung,

Pfarrei Koblenz (Metternich) St. Konrad,
Pfarrei Koblenz (Rübenach) St. Mauritius;

der Pfarreiengemeinschaft Koblenz (Moselweiß) mit den Pfarreien

Pfarrei Koblenz St. Elisabeth,
Pfarrei Koblenz St. Franziskus,
Pfarrei Koblenz (Karthause) St. Beatus,
Pfarrei Koblenz (Karthause) St. Hedwig,
Pfarrei Koblenz (Lay) St. Martinus,
Pfarrei Koblenz (Moselweiß) St. Laurentius;

der Pfarrei Koblenz St. Petrus und St. Martinus;

der Pfarreiengemeinschaft Rhens mit den Pfarreien

Pfarrei Rhens St. Theresia,
Pfarrei Spay St. Lambertus,
Pfarrei Waldesch St. Antonius d. Einsiedler;

der Pfarreiengemeinschaft Vallendar mit den Pfarreien

Pfarrei Urbar St. Peter u. Paul,
Pfarrei Vallendar St. Marzellinus u. St. Petrus.

Für den Pastoralen Raum Koblenz gelten die Bestimmungen des Statuts für die Pastoralen Räume.

Trier, den 15. Dezember 2021

(Siegel)

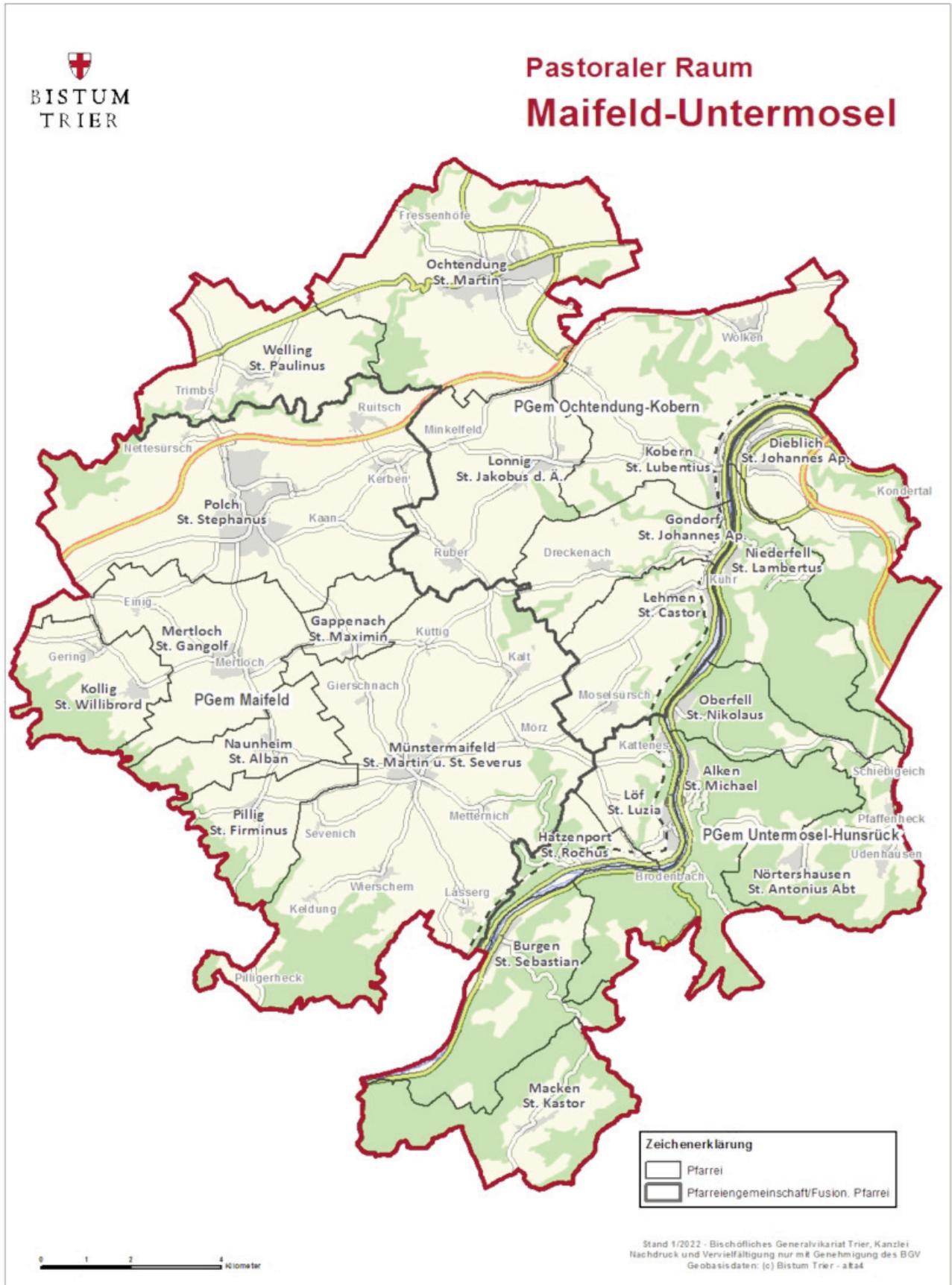


Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie



Nr. 30 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Maifeld-Untermosel

Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Maifeld-Untermosel

Nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Trier wird hiermit gemäß can. 374 § 2 CIC und § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums folgender Pastoraler Raum mit Wirkung zum 1. Januar 2022 neu errichtet: **Pastoraler Raum Maifeld-Untermosel**.

Er besteht aus

der Pfarreiengemeinschaft Maifeld mit den Pfarreien bzw. den Pfarrvikarien

Pfarrvikarie Gappenach St. Maximin,
Pfarrvikarie Kollig St. Willibrord,
Pfarrei Mertloch St. Gangolf,
Pfarrei Münstermaifeld St. Martin u. St. Severus,
Pfarrei Naunheim St. Alban,
Pfarrei Pillig St. Firminus,
Pfarrei Polch St. Stephanus;

der Pfarreiengemeinschaft Ochtendung-Kobern mit den Pfarreien

Pfarrei Kobern-Gondorf (Gondorf) St. Johannes Ap.,
Pfarrei Kobern-Gondorf (Kobern) St. Lubentius
Pfarrei Lehmen St. Castor,
Pfarrei Lonngig St. Jakobus d. Ältere,
Pfarrei Ochtendung St. Martin,
Pfarrei Welling St. Paulinus;

der Pfarreiengemeinschaft Untermosel-Hunsrück mit den Pfarreien

Pfarrei Alken St. Michael,
Pfarrei Burgen St. Sebastian,
Pfarrei Dieblich St. Johannes Ap.,
Pfarrei Hatzenport St. Johannes u. St. Rochus,
Pfarrei Löf St. Luzia,
Pfarrei Macken St. Kastor,
Pfarrei Niederfell St. Lambertus,
Pfarrei Nörtershausen St. Antonius Abt,
Pfarrei Oberfell St. Nikolaus.

Für den Pastoralen Raum Maifeld-Untermosel gelten die Bestimmungen des Statuts für die Pastoralen Räume.

Trier, den 15. Dezember 2021

(Siegel)

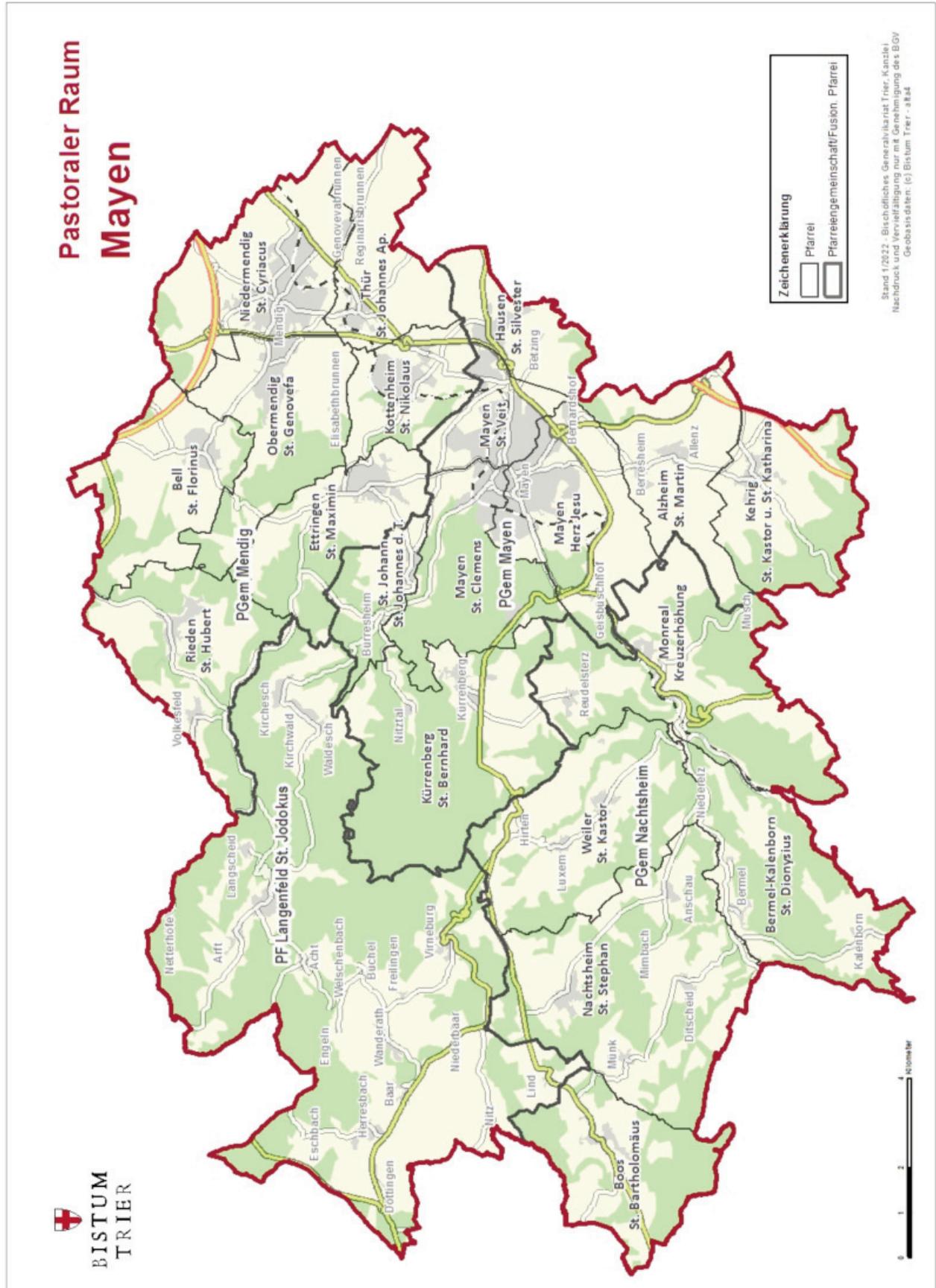


Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie



Nr. 31 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Mayen

Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Mayen

Nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Trier wird hiermit gemäß can. 374 § 2 CIC und § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums folgender Pastoraler Raum mit Wirkung zum 1. Januar 2022 neu errichtet: **Pastoraler Raum Mayen**.

Er besteht aus

der Pfarrei Langenfeld St. Jodokus;

der Pfarreiengemeinschaft Mayen mit den Pfarreien

Pfarrei Kehrig St. Kastor u. St. Katharina,

Pfarrei Mayen Herz Jesu,

Pfarrei Mayen St. Clemens,

Pfarrei Mayen St. Veit,

Pfarrei Mayen (Alzheim) St. Martin,

Pfarrei Mayen (Hausen) St. Silvester,

Pfarrei Mayen (Kürrenberg) St. Bernhard,

Pfarrei St. Johann St. Johannes d. Täufer;

der Pfarreiengemeinschaft Mendig mit den Pfarreien

Pfarrei Bell St. Florinus,

Pfarrei Ettringen St. Maximin,

Pfarrei Kottenheim St. Nikolaus,

Pfarrei Mendig (Niedermendig) St. Cyriakus,

Pfarrei Mendig (Obermendig) St. Genovefa,

Pfarrei Rieden St. Hubert,

Pfarrei Thür St. Johannes Ap.;

der Pfarreiengemeinschaft Nachtsheim mit den Pfarreien bzw. der Pfarrvikarie

Pfarrvikarie Bermel-Kalenborn St. Dionysius,

Pfarrei Boos St. Bartholomäus,

Pfarrei Monreal Kreuzerhöhung,

Pfarrei Nachtsheim St. Stephan,

Pfarrei Weiler St. Kastor.

Für den Pastoralen Raum Mayen gelten die Bestimmungen des Statuts für die Pastoralen Räume.

Trier, den 15. Dezember 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 32

Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Neuwied

Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Neuwied

Nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Trier wird hiermit gemäß can. 374 § 2 CIC und § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums folgender Pastoraler Raum mit Wirkung zum 1. Januar 2022 neu errichtet: **Pastoraler Raum Neuwied**.

Er besteht aus

der Pfarreiengemeinschaft Bad Hönningen-Rheinbrohl mit den Pfarreien

Pfarrei Bad Hönningen St. Peter u. Paul,
Pfarrei Hammerstein St. Georg,
Pfarrei Leubsdorf St. Walburgis,
Pfarrei Leutesdorf St. Laurentius,
Pfarrei Rheinbrohl St. Suitbert;

der Pfarrei Dierdorf St. Clemens;

der Pfarrei St. M. Magdalena Großmaischeid-Isenburg;

der Pfarreiengemeinschaft Heimbach-Engers mit den Pfarreien

Pfarrei Neuwied (Engers-Block) St. Martin,
Pfarrei Neuwied (Heimbach-Weis-Gladbach) St. Margaretha;

der Pfarrei St. Marien Linz an Rhein und Höhe;

der Pfarreiengemeinschaft Neustadt-Horhausen mit den Pfarreien

Pfarrei Horhausen St. Maria Magdalena,
Pfarrei Neustadt/Wied St. Margarita,
Pfarrei Peterslahr St. Petrus;

der Pfarrei Neuwied St. Matthias;

der Pfarreiengemeinschaft Waldbreitbach-Niederbreitbach-Kurtscheid mit den Pfarreien

Pfarrei Kurtscheid Hl. Schutzengel,
Pfarrei Niederbreitbach St. Laurentius,
Pfarrei Waldbreitbach Maria Himmelfahrt.

Für den Pastoralen Raum Neuwied gelten die Bestimmungen des Statuts für die Pastoralen Räume.

Trier, den 15. Dezember 2021

(Siegel)

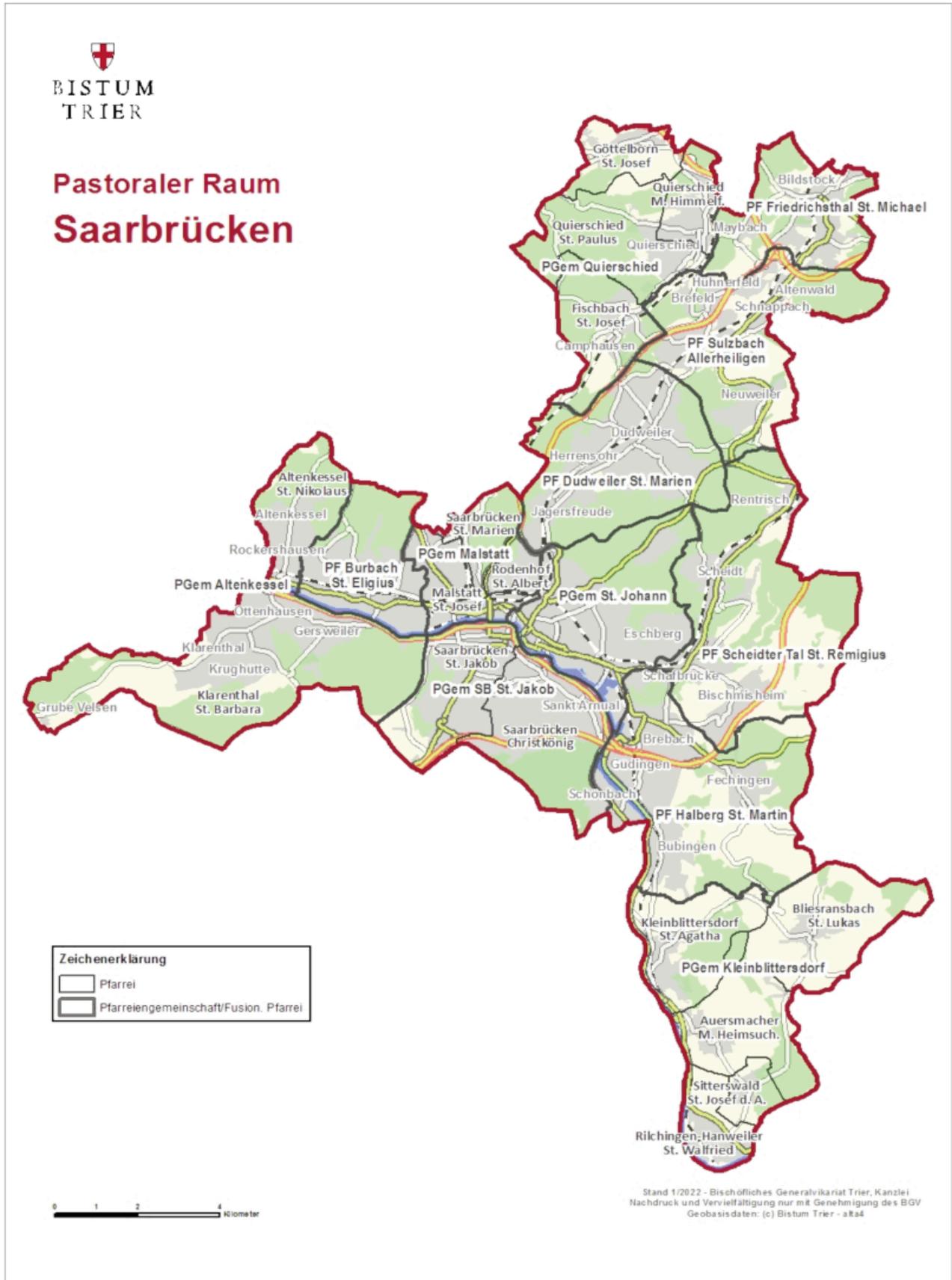


Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie



Nr. 33**Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Saarbrücken**

**Dekret
über die Errichtung des
Pastoralen Raums Saarbrücken**

Nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Trier wird hiermit gemäß can. 374 § 2 CIC und § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums folgender Pastoraler Raum mit Wirkung zum 1. Januar 2022 neu errichtet: **Pastoraler Raum Saarbrücken.**

Er besteht aus

der Pfarrei Friedrichsthal St. Michael;
der Pfarreiengemeinschaft Kleinblittersdorf mit den Pfarreien

Pfarrei Kleinblittersdorf St. Agatha,
Pfarrei Kleinblittersdorf (Auersmacher) Maria Heimsuchung,
Pfarrei Kleinblittersdorf (Bliesransbach) St. Lukas,
Pfarrei Kleinblittersdorf (Rilchingen-Hanweiler) St. Walfried,
Pfarrei Kleinblittersdorf (Sitterswald) St. Josef d. Arbeiter;

der Pfarreiengemeinschaft Quierschied mit den Pfarreien

Pfarrei Quierschied Maria Himmelfahrt,
Pfarrei Quierschied (Göttelborn) St. Josef,
Pfarrei Quierschied St. Paulus,
Pfarrei Quierschied (Fischbach) St. Josef;

der Pfarreiengemeinschaft Saarbrücken St. Jakob mit den Pfarreien

Pfarrei Saarbrücken Christkönig,
Pfarrei Saarbrücken St. Jakob;

der Pfarrei Saarbrücken St. Johann;
der Pfarreiengemeinschaft Saarbrücken (Altenkessel) mit den Pfarreien

Pfarrei Saarbrücken (Altenkessel) St. Nikolaus,
Pfarrei Saarbrücken (Klarenthal) St. Barbara;
der Pfarrei Saarbrücken (Burbach) St. Eligius;
der Pfarrei Saarbrücken (Dudweiler) St. Marien;
der Pfarrei Saarbrücken (Halberg) St. Martin;
der Pfarreiengemeinschaft Saarbrücken (Malstatt) mit den Pfarreien

Pfarrei Saarbrücken (Malstatt) St. Josef,
Pfarrei Saarbrücken St. Marien,
Pfarrei Saarbrücken (Rodenhof) St. Albert;
der Pfarrei Scheidter Tal St. Remigius;
der Pfarrei Sulzbach Allerheiligen.

Für den Pastoralen Raum Saarbrücken gelten die Bestimmungen des Statuts für die Pastoralen Räume.

Trier, den 15. Dezember 2021

(Siegel)

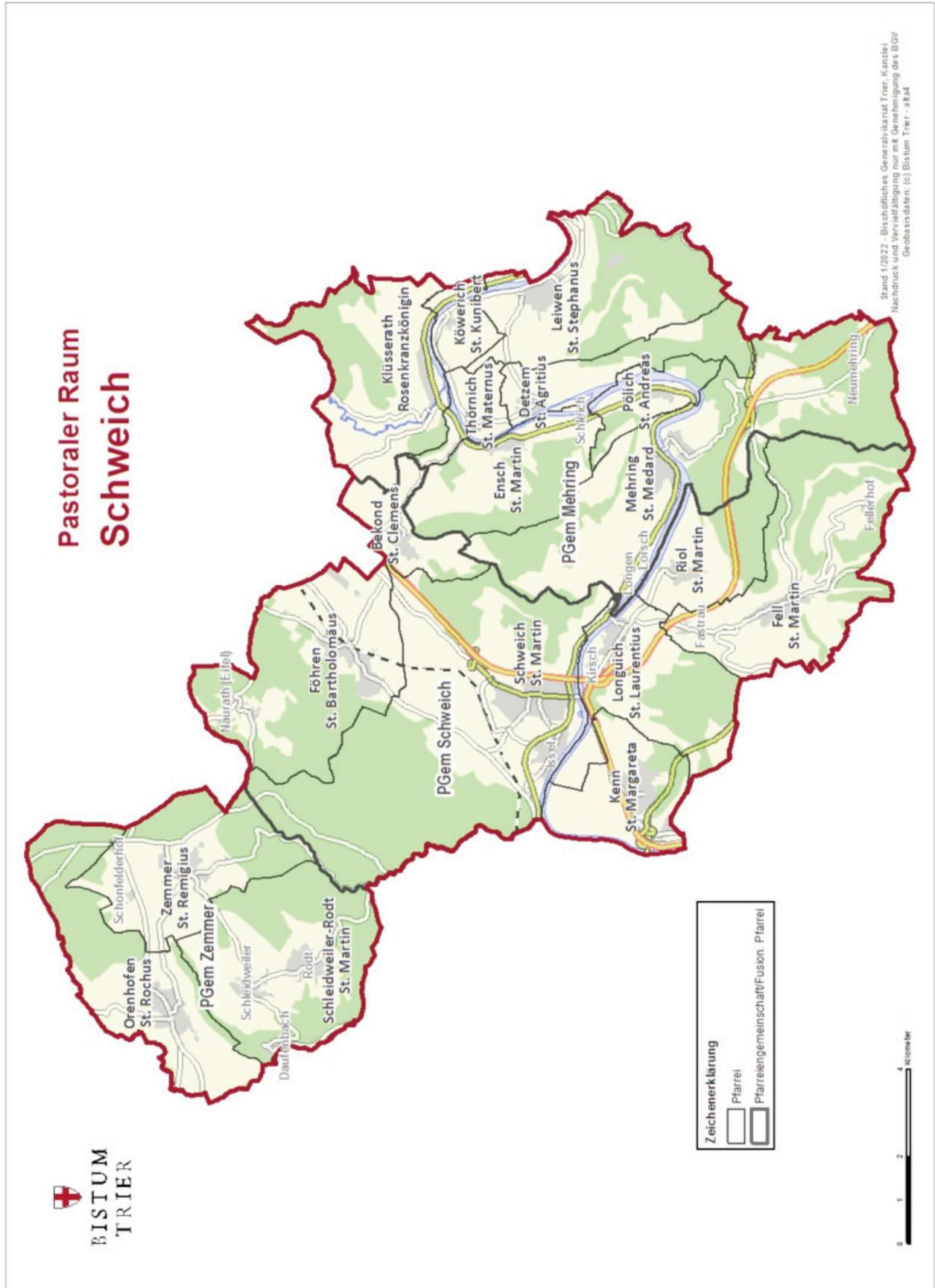


Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie



Nr. 34

Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Schweich

Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Schweich

Nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Trier wird hiermit gemäß can. 374 § 2 CIC und § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums folgender Pastoraler Raum mit Wirkung zum 1. Januar 2022 neu errichtet: **Pastoraler Raum Schweich**.

Er besteht aus

der Pfarreiengemeinschaft Mehring mit den Pfarreien bzw. der Pfarrvikarie

Pfarrei Detzem St. Agritius,
Pfarrei Ensch St. Martin,
Pfarrei Klüsserath Rosenkranzkönigin,
Pfarrei Köwerich St. Kunibert,
Pfarrei Leiwen St. Stephanus,
Pfarrei Mehring St. Medard,
Pfarrvikarie Pölich St. Andreas,
Pfarrei Thörnich St. Maternus;

der Pfarreiengemeinschaft Schweich mit den Pfarreien

Pfarrei Bekond St. Clemens,
Pfarrei Fell St. Martin,
Pfarrei Föhren St. Bartholomäus,

Pfarrei Kenn St. Margareta,
Pfarrei Longuich St. Laurentius,
Pfarrei Riol St. Martin,
Pfarrei Schweich St. Martin;

der Pfarreiengemeinschaft Zemmer mit den Pfarreien

Pfarrei Orenhofen St. Rochus,
Pfarrei Zemmer St. Remigius,
Pfarrei Zemmer (Schleidweiler-Rodt) St. Martin.

Für den Pastoralen Raum Schweich gelten die Bestimmungen des Statuts für die Pastoralen Räume.

Trier, den 15. Dezember 2021

(Siegel)

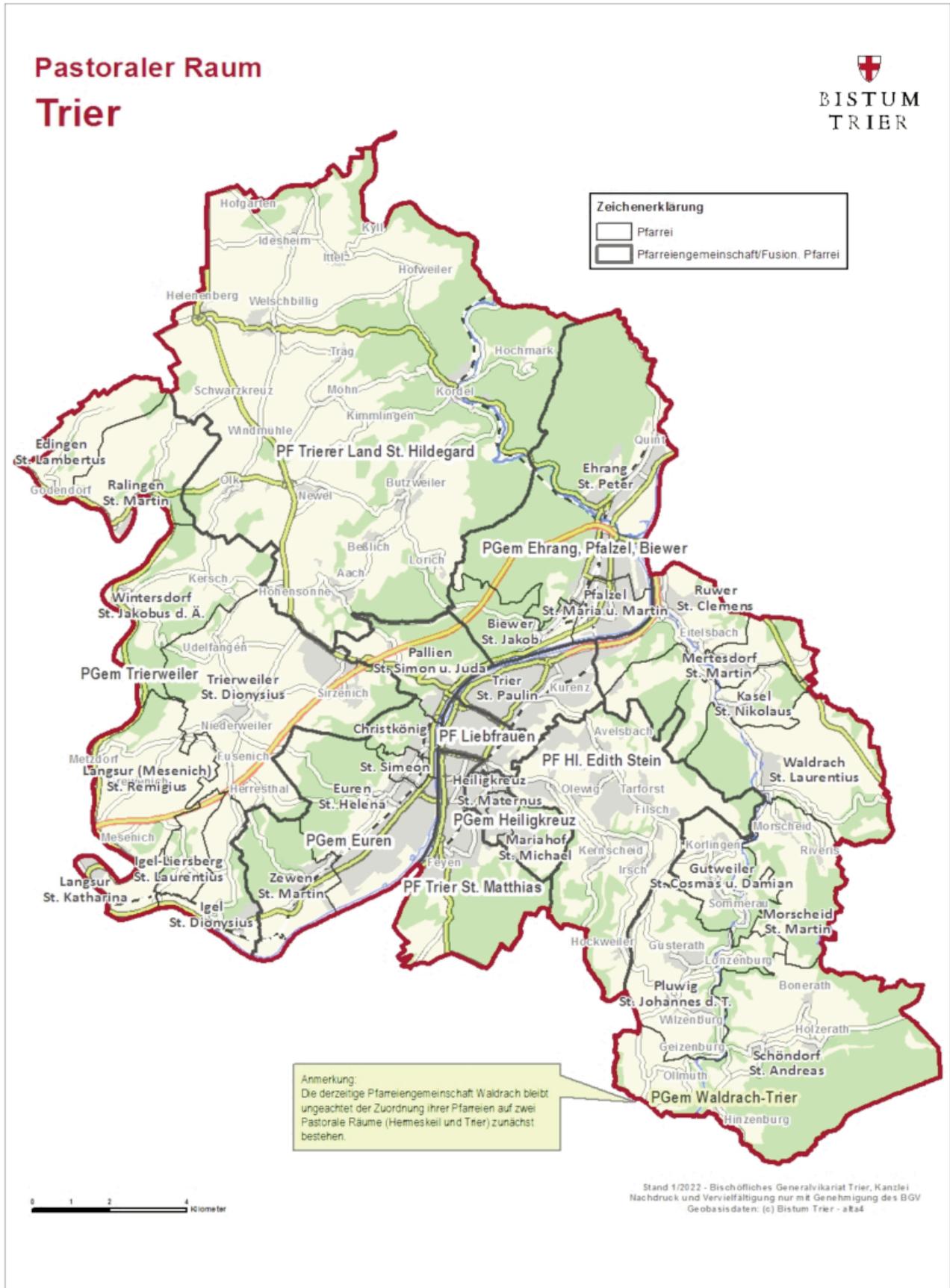


Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie



Nr. 35**Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Trier**

**Dekret
über die Errichtung des
Pastoralen Raums Trier**

Nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Trier wird hiermit gemäß can. 374 § 2 CIC und § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums folgender Pastoraler Raum mit Wirkung zum 1. Januar 2022 neu errichtet: **Pastoraler Raum Trier**.

Er besteht aus

der Pfarreiengemeinschaft Trier Heiligkreuz mit den Pfarreien

Pfarrei Trier Heiligkreuz,
Pfarrei Trier St. Maternus,
Pfarrei Trier (Mariahof) St. Michael;

der Pfarrei Trier Hl. Edith Stein;

der Pfarrei Trier Liebfrauen;

der Pfarrei Trier St. Matthias;

der Pfarrei Trier St. Paulin;

der Pfarreiengemeinschaft Trier (Ehrang, Pfalzel, Biewer) mit den Pfarreien

Pfarrei Trier (Biewer) St. Jakob,
Pfarrei Trier (Ehrang) St. Peter,
Pfarrei Trier (Pfalzel) St. Maria u. St. Martin;

der Pfarreiengemeinschaft Trier (Euren) mit den Pfarreien

Pfarrei Trier Christkönig,
Pfarrei Trier St. Simeon,
Pfarrei Trier (Euren) St. Helena,
Pfarrei Trier (Pallien) St. Simon u. Juda,
Pfarrei Trier (Zewen) St. Martinus;

der Pfarreiengemeinschaft Trierweiler mit den Pfarreien

Pfarrei Igel St. Dionysius,
Pfarrei Igel (Liersberg) St. Laurentius,
Pfarrei Langsur St. Katharina,
Pfarrei Langsur (Mesenich) St. Remigius,
Pfarrei Ralingen St. Martin,
Pfarrei Ralingen (Edingen) St. Lambertus,
Pfarrei Ralingen (Wintersdorf) St. Jakobus d. Ältere,
Pfarrei Trierweiler St. Dionysius;

der Pfarrei Sankt Hildegard Trierer Land;

dem Teil der Pfarreiengemeinschaft Waldrach mit den Pfarreien

Pfarrei Gutweiler St. Cosmas u. Damian,
Pfarrei Kasel St. Nikolaus,
Pfarrei Mertesdorf St. Martin,
Pfarrei Morscheid St. Martin,
Pfarrei Pluwig St. Johannes d. Täufer,
Pfarrei Schöndorf St. Andreas,
Pfarrei Trier (Ruwer) St. Clemens,
Pfarrei Waldrach St. Laurentius.

Für den Pastoralen Raum Trier gelten die Bestimmungen des Statuts für die Pastoralen Räume.

Trier, den 15. Dezember 2021

(Siegel)

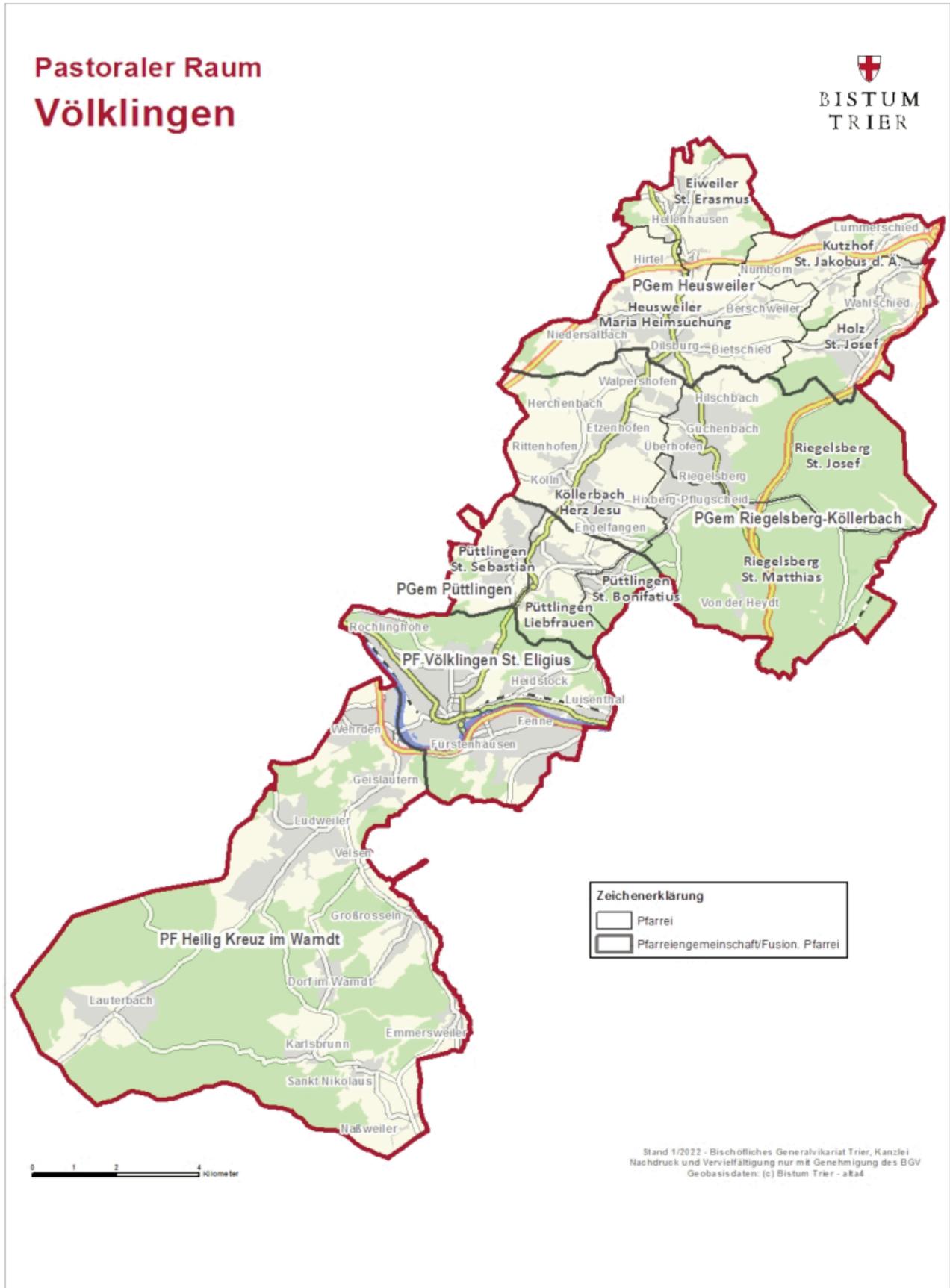


Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie



Nr. 36**Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Völklingen**

**Dekret
über die Errichtung des
Pastoralen Raums Völklingen**

Nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Trier wird hiermit gemäß can. 374 § 2 CIC und § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums folgender Pastoraler Raum mit Wirkung zum 1. Januar 2022 neu errichtet: **Pastoraler Raum Völklingen**.

Er besteht aus

der Pfarrei Heilig Kreuz im Warndt;

der Pfarreiengemeinschaft Heusweiler mit den Pfarreien

Pfarrei Heusweiler Maria Heimsuchung,
Pfarrei Heusweiler (Eiweiler) St. Erasmus,
Pfarrei Heusweiler (Holz) St. Josef,
Pfarrei Heusweiler (Kutzhof) St. Jakobus d. Ältere;

der Pfarreiengemeinschaft Püttlingen mit den Pfarreien

Pfarrei Püttlingen Liebfrauen,
Pfarrei Püttlingen St. Bonifatius,

Pfarrei Püttlingen St. Sebastian;
der Pfarreiengemeinschaft Riegelsberg-Köllerbach mit den Pfarreien

Pfarrei Püttlingen (Köllerbach) Herz Jesu,
Pfarrei Riegelsberg St. Josef,
Pfarrei Riegelsberg St. Matthias;

der Pfarrei Völklingen St. Eligius.

Für den Pastoralen Raum Völklingen gelten die Bestimmungen des Statuts für die Pastoralen Räume.

Trier, den 15. Dezember 2021

(Siegel)

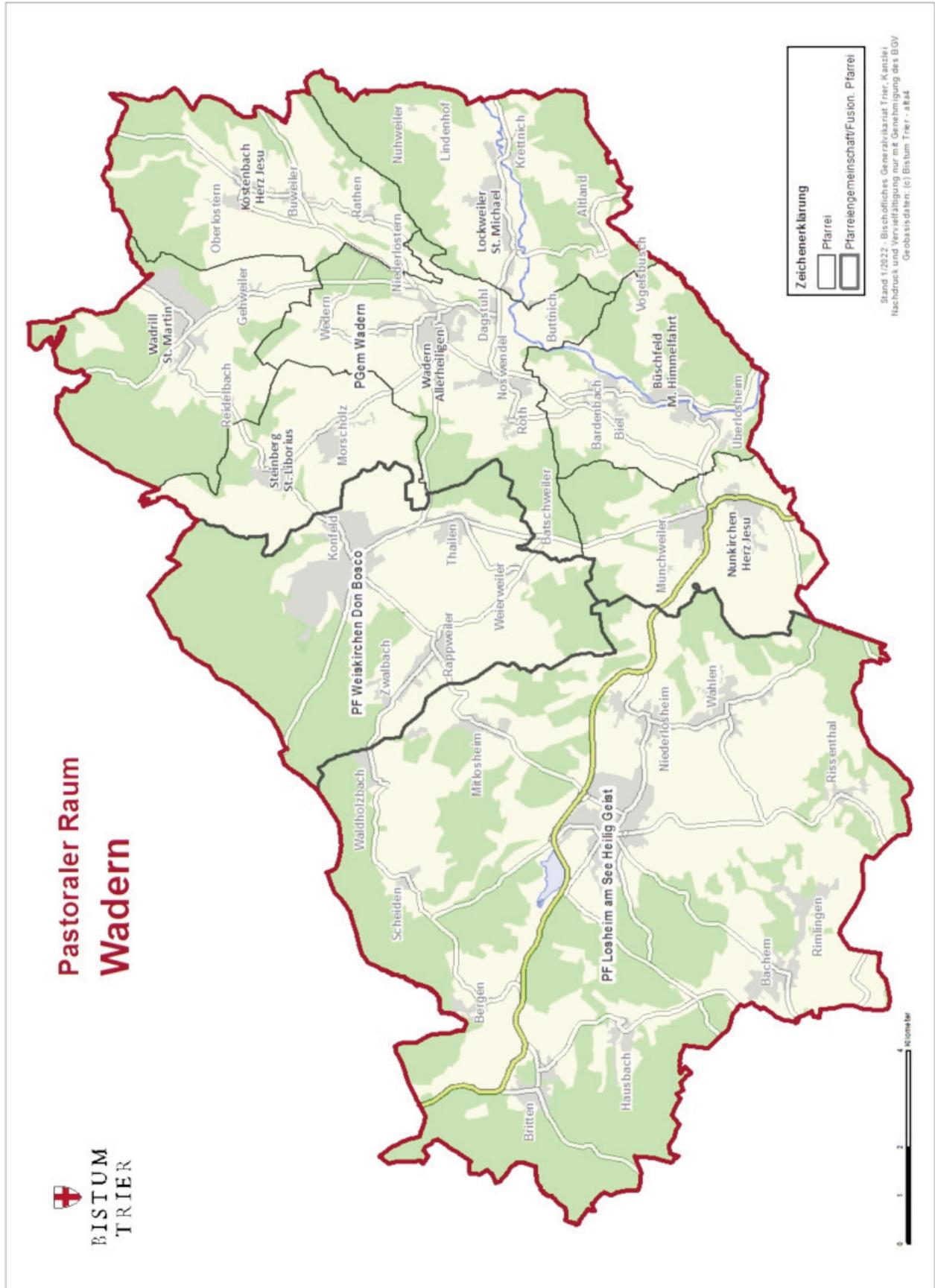


Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie



Nr. 37

Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Wadern

Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Wadern

Nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Trier wird hiermit gemäß can. 374 § 2 CIC und § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums folgender Pastoraler Raum mit Wirkung zum 1. Januar 2022 neu errichtet: **Pastoraler Raum Wadern.**

Er besteht aus
der Pfarrei Losheim am See Heilig Geist;
der Pfarreiengemeinschaft Wadern mit den Pfarreien
bzw. der Pfarrvikarie
Pfarrei Wadern Allerheiligen,
Pfarrvikarie Wadern (Büschfeld) Maria Himmelfahrt,
Pfarrei Wadern (Kostenbach) Herz Jesu,
Pfarrei Wadern (Lockweiler) St. Michael,
Pfarrei Wadern (Nunkirchen) Herz Jesu,

Pfarrei Wadern (Steinberg) St. Liborius,
Pfarrei Wadern (Wadrill) St. Martin;
der Pfarrei Weiskirchen Don Bosco.

Für den Pastoralen Raum Wadern gelten die Bestimmungen des Statuts für die Pastoralen Räume.

Trier, den 15. Dezember 2021

(Siegel)

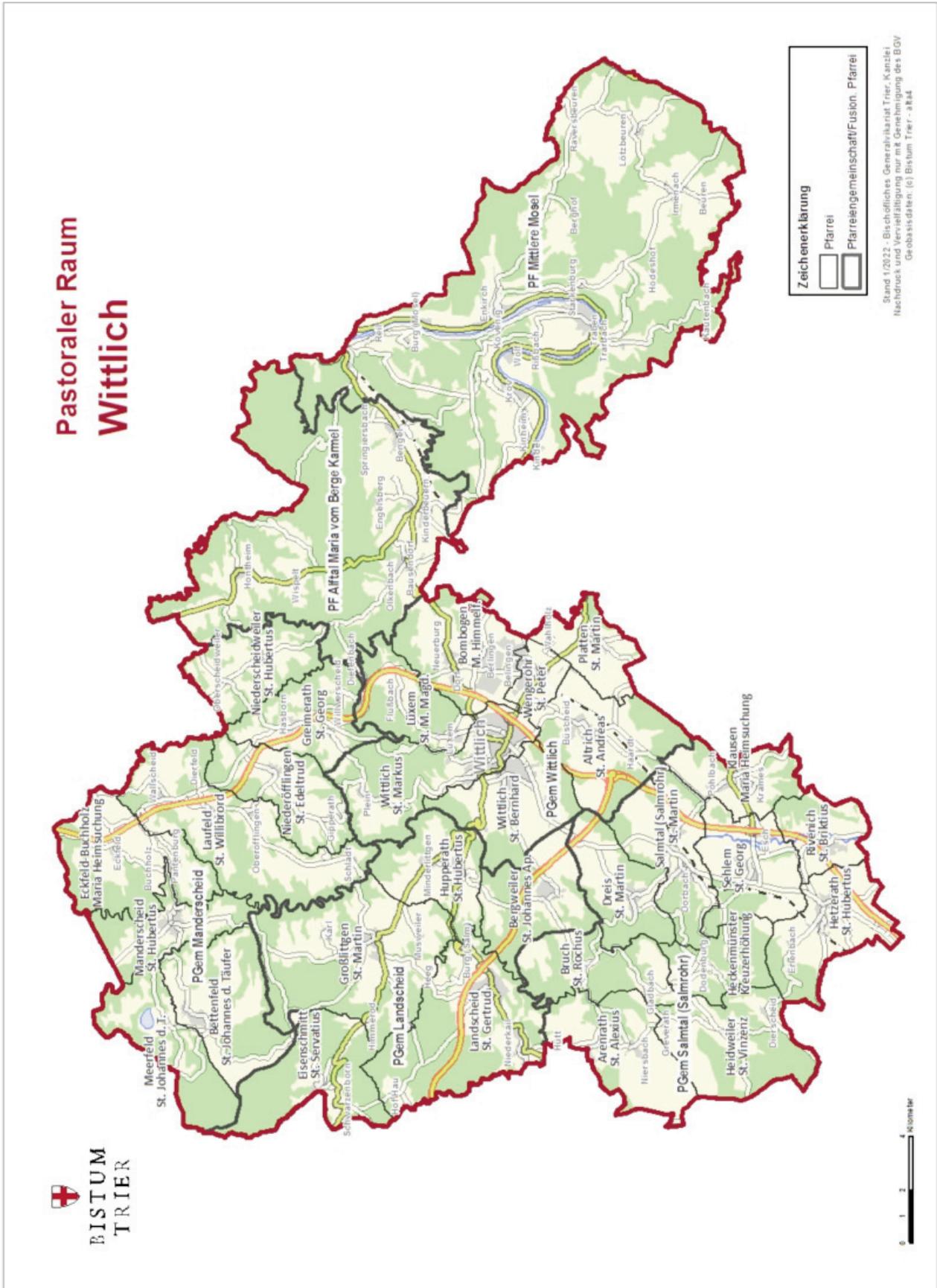
+ 

Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie



Nr. 38**Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Wittlich**

**Dekret
über die Errichtung des
Pastoralen Raums Wittlich**

Nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Trier wird hiermit gemäß can. 374 § 2 CIC und § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums folgender Pastoraler Raum mit Wirkung zum 1. Januar 2022 neu errichtet: **Pastoraler Raum Wittlich**.

Er besteht aus

der Pfarrei Alftal, Maria vom Berge Karmel;

der Pfarreiengemeinschaft Landscheid mit den Pfarreien

Pfarrei Bergweiler St. Johannes Ap.,

Pfarrei Eisenschmitt St. Servatius,

Pfarrei Großlittgen St. Martin,

Pfarrei Hupperath St. Hubertus,

Pfarrei Landscheid St. Gertrud;

der Pfarreiengemeinschaft Manderscheid mit den Pfarreien

Pfarrei Bettenfeld St. Johannes d. Täufer,

Pfarrei Eckfeld (Buchholz) Maria Heimsuchung,

Pfarrei Greimerath/Eifel St. Georg,

Pfarrei Laufeld St. Willibrord,

Pfarrei Manderscheid St. Hubertus,

Pfarrei Meerfeld St. Johannes d. Täufer,

Pfarrei Niederöfflingen St. Edeltrud,

Pfarrei Niederscheidweiler St. Hubertus;

der Pfarrei Mittlere Mosel;

der Pfarreiengemeinschaft Salmthal (Salmrohr) mit den Pfarreien

Pfarrei Arenrath St. Alexius,

Pfarrei Bruch St. Rochus,

Pfarrei Dreis St. Martin,

Pfarrei Heckenmünster Kreuzerhöhung,

Pfarrei Heidweiler St. Vinzenz,

Pfarrei Hetzerath St. Hubertus,

Pfarrei Klausen Maria Heimsuchung,

Pfarrei Rivenich St. Briktius,

Pfarrei Salmthal (Salmrohr) St. Martin,

Pfarrei Sehlem St. Georg;

der Pfarreiengemeinschaft Wittlich mit den Pfarreien

Pfarrei Altrich St. Andreas,

Pfarrei Platten St. Martin,

Pfarrei Wittlich St. Bernhard,

Pfarrei Wittlich St. Markus,

Pfarrei Wittlich (Bombogen) Maria Himmelfahrt,

Pfarrei Wittlich (Lüxem) St. Maria Magdalena,

Pfarrei Wittlich (Wengerohr) St. Peter.

Für den Pastoralen Raum Wittlich gelten die Bestimmungen des Statuts für die Pastoralen Räume.

Trier, den 15. Dezember 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 39**Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Adenau-Gerolstein (KGV PastR Adenau-Gerolstein)**

**Dekret
über die Errichtung
des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler
Raum Adenau-Gerolstein
(KGV PastR Adenau-Gerolstein)**

Nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden errichte ich gemäß §§ 23 Absatz 1, 24 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVVG) zum 1. Januar 2022 im Gebiet des Pastoralen Raums Adenau-Gerolstein den „Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Adenau-Gerolstein (KGV PastR Adenau-Gerolstein)“, in dem die folgenden Kirchengemeinden zusammengeschlossen sind:

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Adenauer Land

Kirchengemeinde Adenau St. Johannes d. Täufer,
Kirchengemeinde Antweiler St. Maximin,
Kirchengemeinde Aremberg St. Nikolaus,
Kirchengemeinde Barweiler St. Gertrud,
Kirchengemeinde Dorsel St. Sebastian,
Kirchengemeinde Dümpelfeld St. Cyriacus,
Kirchengemeinde Hümmel St. Cyriacus,
Kirchengemeinde Kaltenborn St. Servatius,
Kirchengemeinde Kaltenborn (Herschbach) St. Hippolyt,
Kirchengemeinde Reifferscheid St. Michael,
Kirchengemeinde Schuld St. Gertrud,
Kirchengemeinde Wershofen St. Vincentius,
Kirchengemeinde Wirft-Kirmutscheid St. Wendalinus;

die Kirchengemeinde Gerolsteiner Land;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Hillesheim

Kirchengemeinde Berndorf St. Peter,
Kirchengemeinde Hillesheim St. Martin,
Kirchengemeinde Hillesheim (Niederbettingen) Herz Jesu,
Kirchengemeinde Wiesbaum St. Martin;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Niederehe

Kirchengemeinde Nohn St. Martin,
Kirchengemeinde Oberehe-Stroheich St. Jakobus d. Ältere,

Kirchengemeinde Üxheim Maria Himmelfahrt,
Kirchengemeinde Üxheim (Niederehe)
St. Leodegar,
Kirchengemeinde Walsdorf St. Arnulf;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Obere Kyll

Kirchengemeinde Esch St. Medard,
Kirchengemeinde Hallschlag St. Nikolaus,
Kirchengemeinde Jünkerath St. Antonius v. Padua,
Kirchengemeinde Jünkerath (Glaadt) Kreuz-auffindung,
Kirchengemeinde Lissendorf St. Dionysius,
Kirchengemeinde Ormont St. Margarita,
Kirchengemeinde Schüller St. Paulus,
Kirchengemeinde Stadtkyll St. Josef,
Kirchengemeinde Steffeln St. Michael.

1. Geltung des KVVVG

Für den Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Adenau-Gerolstein gelten die Bestimmungen der §§ 23 bis 31 KVVVG.

2. Zweck des KGV PastR Adenau-Gerolstein

Um am allgemeinen Rechtsverkehr teilzunehmen, werden in Verbindung mit der Errichtung des Pastoralen Raums Adenau-Gerolstein als Zusammenschluss von Pfarreien gemäß can. 374 § 2 CIC die Kirchengemeinden im Gebiet dieses Pastoralen Raums als Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Adenau-Gerolstein zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Adenau-Gerolstein soll darüber hinaus die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden im Bereich der pastoralen und administrativen Aufgaben fördern.

3. Gebiet und Sitz

Das Gebiet des Kirchengemeindeverbandes besteht aus den zum Kirchengemeindeverband gehörenden Kirchengemeinden. Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Adenau.

4. Zusammensetzung und Aufgaben

Der Kirchengemeindeverband hat zwei Organe, die Verbandsvertretung und den Verbandsausschuss. Der Verbandsausschuss vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr. Die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes, seiner beiden Organe sowie deren Zusammensetzung und die Zusammenarbeit mit anderen Gremien des Pastoralen Raumes

bestimmen sich nach den Vorschriften des KVVG bzw. ergänzenden und konkretisierenden Regelungen des Bischöflichen Generalvikars. Insbesondere soll der Kirchengemeindeverband kurz-, mittel- bzw. langfristig folgende Aufgaben übernehmen:

- **Entscheidungen über Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände**
- **Wahrnehmung von Aufgaben für den Pastoralen Raum**
- **Personalbewirtschaftung in Bezug auf die eigene Aufgabenerfüllung**
- **Personalbewirtschaftung für den Bereich der angeschlossenen Kirchengemeinden insbesondere**
 - im Liturgischen Dienst (Küster-, Organisten-, Chorleiterdienst),
 - im Pfarrsekretariat,
 - im Reinigungs- und Hausmeisterdienst und
 - in der Anlagenpflege.
- **Aufstellung des Haushaltsplanes mit Stellenplan und die Feststellung der Jahresrechnung.**

5. Siegel

Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Adenau-Gerolstein führt ein Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils gültigen Fassung.

6. Übergangsregelung

Bis zur Konstituierung der Verbandsvertretung und

des Verbandsausschusses wird der Dekan des Pastoralen Raums Adenau-Gerolstein gemäß § 22 Absatz 1 KVVG zum Verwalter bestellt (Bestellung durch den Bischöflichen Generalvikar). Das Amt des Verwalters endet, sobald sich der Verbandsausschuss konstituiert hat.

7. Schlussbestimmungen

Die in diesem Dekret verfüigten Regelungen treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Die am 1. Januar 2022 noch bestehenden Kirchengemeindeverbände nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) bleiben in ihrem Bestand zunächst unberührt, soweit sich nicht aus einer anderen Regelung ausdrücklich etwas anderes ergibt.

Trier, den 16. Dezember 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 40

Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Bernkastel-Kues (KGV PastR Bernkastel-Kues)

Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Bernkastel-Kues (KGV PastR Bernkastel-Kues)

Nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden errichte ich gemäß §§ 23 Absatz 1, 24 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) zum 1. Januar 2022 im Gebiet des Pastoralen Raums Bernkastel-Kues den „Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Bernkastel-Kues (KGV PastR Bernkastel-Kues)“, in dem die folgenden Kirchengemeinden zusammengeschlossen sind:

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Bernkastel-Kues

Kirchengemeinde Bernkastel-Kues St. Briktius,
Kirchengemeinde Bernkastel-Kues St. Michael,
Kirchengemeinde Bernkastel-Kues (Wehlen)
St. Agatha,
Kirchengemeinde Erden St. Anna,
Kirchengemeinde Graach St. Simon u. Juda,
Kirchengemeinde Lieser St. Petrus,
Kirchengemeinde Löslich St. Vitus,
Kirchengemeinde Ürzig St. Maternus,
Kirchengemeinde Zeltingen-Rachtig (Rachtig)
St. Marien,
Kirchengemeinde Zeltingen-Rachtig (Zeltingen)
St. Stephanus;

die Kirchengemeinde Am Haardt Kopf St. Christophorus;

die Kirchengemeinde Vierzehnheilige Morbach;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Neumagen-Piesport

Kirchengemeinde Minheim St. Johannes d. Täufer,
Kirchengemeinde Neumagen-Dhron (Dhron)
Dreifaltigkeit,
Kirchengemeinde Neumagen-Dhron (Neumagen)
Maria Himmelfahrt,
Kirchengemeinde Piesport St. Michael,
Kirchengemeinde Piesport (Niederemmel)
St. Martin,
Kirchengemeinde Trittenheim St. Clemens;

die Kirchengemeinde St. Matthias Rechts und Links der Mosel.

1. Geltung des KVVG

Für den Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Bernkastel-Kues gelten die Bestimmungen der §§ 23 bis 31 KVVG.

2. Zweck des KGV PastR Bernkastel-Kues

Um am allgemeinen Rechtsverkehr teilzunehmen, werden in Verbindung mit der Errichtung des Pastoralen Raums Bernkastel-Kues als Zusammenschluss von Pfarreien gemäß can. 374 § 2 CIC die Kirchengemeinden im Gebiet dieses Pastoralen Raums als Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Bernkastel-Kues zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Bernkastel-Kues soll darüber hinaus die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden im Bereich der pastoralen und administrativen Aufgaben fördern.

3. Gebiet und Sitz

Das Gebiet des Kirchengemeindeverbandes besteht aus den zum Kirchengemeindeverband gehörenden Kirchengemeinden. Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Bernkastel-Kues.

4. Zusammensetzung und Aufgaben

Der Kirchengemeindeverband hat zwei Organe, die Verbandsvertretung und den Verbandsausschuss. Der Verbandsausschuss vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr. Die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes, seiner beiden Organe sowie deren Zusammensetzung und die Zusammenarbeit mit anderen Gremien des Pastoralen Raumes bestimmen sich nach den Vorschriften des KVVG bzw. ergänzenden und konkretisierenden Regelungen des Bischöflichen Generalvikars. Insbesondere soll der Kirchengemeindeverband kurz-, mittel- bzw. langfristig folgende Aufgaben übernehmen:

- **Entscheidungen über Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände**
- **Wahrnehmung von Aufgaben für den Pastoralen Raum**
- **Personalbewirtschaftung in Bezug auf die eigene Aufgabenerfüllung**
- **Personalbewirtschaftung für den Bereich der angeschlossenen Kirchengemeinden insbesondere**

dere

- im Liturgischen Dienst (Küster-, Organisten-, Chorleiterdienst),
- im Pfarrsekretariat,
- im Reinigungs- und Hausmeisterdienst und
- in der Anlagenpflege.

• Aufstellung des Haushaltsplanes mit Stellenplan und die Feststellung der Jahresrechnung.**5. Siegel**

Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Bernkastel-Kues führt ein Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils gültigen Fassung.

6. Übergangsregelung

Bis zur Konstituierung der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses wird der Dekan des Pastoralen Raums Bernkastel-Kues gemäß § 22 Absatz 1 KVVG zum Verwalter bestellt (Bestellung durch den Bischöflichen Generalvikar). Das Amt des Verwalters endet, sobald sich der Verbandsausschuss konstituiert hat.

7. Schlussbestimmungen

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Die am 1. Januar 2022 noch bestehenden Kirchengemeindeverbände nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) bleiben in ihrem Bestand zunächst unberührt, soweit sich nicht aus einer anderen Regelung ausdrücklich etwas anderes ergibt.

Trier, den 16. Dezember 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 41**Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Betzdorf (KGV PastR Betzdorf)**

**Dekret
über die Errichtung
des Kirchengemeindeverbandes
Pastoraler Raum Betzdorf
(KGV PastR Betzdorf)**

Nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden errichte ich gemäß §§ 23 Absatz 1, 24 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) zum 1. Januar 2022 im Gebiet des Pastoralen Raums Betzdorf den „Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Betzdorf (KGV PastR Betzdorf)“, in dem die folgenden Kirchengemeinden zusammengeschlossen sind:

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Gebhardshain-Elkenroth

Kirchengemeinde Elkenroth St. Elisabeth,

Kirchengemeinde Gebhardshain St. Maria

Magdalena,

Kirchengemeinde Kausen Dreifaltigkeit,

Kirchengemeinde Rosenheim St. Jakobus d. Ältere;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Heller- und Daadetal

Kirchengemeinde Alsdorf/Sieg St. Peter u. Paul,

Kirchengemeinde Herdorf St. Aloisius;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Kirchen-Betzdorf

Kirchengemeinde Betzdorf St. Ignatius,

Kirchengemeinde Betzdorf (Bruche) Hl. Familie,

Kirchengemeinde Kirchen St. Michael,

Kirchengemeinde Kirchen (Wehbach) St. Petrus,

Kirchengemeinde Scheuerfeld St. Franziskus

v. Assisi;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Niederfischbach-Mudersbach

Kirchengemeinde Brachbach-Mudersbach Heilig

Geist,

Kirchengemeinde Niederfischbach St. Mauritius u.

Gefährten.

1. Geltung des KVVG

Für den Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Betzdorf gelten die Bestimmungen der §§ 23 bis 31 KVVG.

2. Zweck des KGV PastR Betzdorf

Um am allgemeinen Rechtsverkehr teilzunehmen, werden in Verbindung mit der Errichtung des Pastoralen Raums Betzdorf als Zusammenschluss von Pfarreien gemäß can. 374 § 2 CIC die Kirchengemeinden im Gebiet dieses Pastoralen Raums als Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Betzdorf zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Betzdorf soll darüber hinaus die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden im Bereich der pastoralen und administrativen Aufgaben fördern.

3. Gebiet und Sitz

Das Gebiet des Kirchengemeindeverbandes besteht aus den zum Kirchengemeindeverband gehörenden Kirchengemeinden. Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Betzdorf.

4. Zusammensetzung und Aufgaben

Der Kirchengemeindeverband hat zwei Organe, die Verbandsvertretung und den Verbandsausschuss. Der Verbandsausschuss vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr. Die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes, seiner beiden Organe sowie deren Zusammensetzung und die Zusammenarbeit mit anderen Gremien des Pastoralen Raumes bestimmen sich nach den Vorschriften des KVVG bzw. ergänzenden und konkretisierenden Regelungen des Bischöflichen Generalvikars. Insbesondere soll der Kirchengemeindeverband kurz-, mittel- bzw. langfristig folgende Aufgaben übernehmen:

- **Entscheidungen über Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände**
- **Wahrnehmung von Aufgaben für den Pastoralen Raum**
- **Personalbewirtschaftung in Bezug auf die eigene Aufgabenerfüllung**
- **Personalbewirtschaftung für den Bereich der angeschlossenen Kirchengemeinden insbesondere**
 - im Liturgischen Dienst (Küster-, Organisten-, Chorleiterdienst),
 - im Pfarrsekretariat,
 - im Reinigungs- und Hausmeisterdienst und
 - in der Anlagenpflege.
- **Aufstellung des Haushaltsplanes mit Stellenplan und die Feststellung der Jahresrechnung.**

5. Siegel

Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Betzdorf führt ein Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils gültigen Fassung.

6. Übergangsregelung

Bis zur Konstituierung der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses wird der Dekan des Pastoralen Raums Betzdorf gemäß § 22 Absatz 1 KVVG zum Verwalter bestellt (Bestellung durch den Bischöflichen Generalvikar). Das Amt des Verwalters endet, sobald sich der Verbandsausschuss konstituiert hat.

7. Schlussbestimmungen

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Die am 1. Januar 2022 noch bestehenden Kirchen-

gemeindeverbände nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) bleiben in ihrem Bestand zunächst unberührt, soweit sich nicht aus einer anderen Regelung ausdrücklich etwas anderes ergibt.

Trier, den 16. Dezember 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 42**Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Hermeskeil (KGV PastR Hermeskeil)**

**Dekret
über die Errichtung
des Kirchengemeindeverbandes
Pastoraler Raum Hermeskeil
(KGV PastR Hermeskeil)**

Nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden errichte ich gemäß §§ 23 Absatz 1, 24 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) zum 1. Januar 2022 im Gebiet des Pastoralen Raums Hermeskeil den „Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Hermeskeil (KGV PastR Hermeskeil)“, in dem die folgenden Kirchengemeinden zusammengeschlossen sind:

- die Kirchengemeinde Hermeskeil St. Franziskus;
 die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Schillingen
 Kirchengemeinde Greimerath St. Nikolaus,
 Kirchengemeinde Hentern St. Georg,
 Kirchengemeinde Kell am See St. Bartholomäus,
 Kirchengemeinde Lampaden St. Quintinus,
 Kirchengemeinde Mandern-Waldweiler St. Wendalinus,
 Kirchengemeinde Reinsfeld St. Remigius,
 Kirchengemeinde Schillingen St. Alban,
 Kirchengemeinde Zerf St. Laurentius;
- die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Thalfang
 Kirchengemeinde Berglicht Maria Geburt,
 Kirchengemeinde Büdlich St. Agatha,
 Kirchengemeinde Heidenburg St. Michael,
 Kirchengemeinde Malborn St. Briktius,
 Kirchengemeinde Schönberg St. Vitus,
 Kirchengemeinde Thalfang St. Matthäus;
- die Kirchengemeinden eines Teils des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Waldrach
 Kirchengemeinde Farschweiler Maria Heim-suchung,
 Kirchengemeinde Lorscheid St. Gertrud,
 Kirchengemeinde Osburg St. Clemens,
 Kirchengemeinde Thomm St. Pauli Bekehrung.

1. Geltung des KVVG

Für den Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Hermeskeil gelten die Bestimmungen der §§ 23 bis

31 KVVG.

2. Zweck des KGV PastR Hermeskeil

Um am allgemeinen Rechtsverkehr teilzunehmen, werden in Verbindung mit der Errichtung des Pastoralen Raums Hermeskeil als Zusammenschluss von Pfarreien gemäß can. 374 § 2 CIC die Kirchengemeinden im Gebiet dieses Pastoralen Raums als Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Hermeskeil zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Hermeskeil soll darüber hinaus die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden im Bereich der pastoralen und administrativen Aufgaben fördern.

3. Gebiet und Sitz

Das Gebiet des Kirchengemeindeverbandes besteht aus den zum Kirchengemeindeverband gehörenden Kirchengemeinden. Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Hermeskeil.

4. Zusammensetzung und Aufgaben

Der Kirchengemeindeverband hat zwei Organe, die Verbandsvertretung und den Verbandsausschuss. Der Verbandsausschuss vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr. Die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes, seiner beiden Organe sowie deren Zusammensetzung und die Zusammenarbeit mit anderen Gremien des Pastoralen Raumes bestimmen sich nach den Vorschriften des KVVG bzw. ergänzenden und konkretisierenden Regelungen des Bischöflichen Generalvikars. Insbesondere soll der Kirchengemeindeverband kurz-, mittel- bzw. langfristig folgende Aufgaben übernehmen:

- **Entscheidungen über Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände**
- **Wahrnehmung von Aufgaben für den Pastoralen Raum**
- **Personalbewirtschaftung in Bezug auf die eigene Aufgabenerfüllung**
- **Personalbewirtschaftung für den Bereich der angeschlossenen Kirchengemeinden insbesondere**
 - im Liturgischen Dienst (Küster-, Organisten-, Chorleiterdienst),
 - im Pfarrsekretariat,
 - im Reinigungs- und Hausmeisterdienst und
 - in der Anlagenpflege.
- **Aufstellung des Haushaltsplanes mit Stellen-**

plan und die Feststellung der Jahresrechnung.**5. Siegel**

Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Hermeskeil führt ein Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils gültigen Fassung.

6. Übergangsregelung

Bis zur Konstituierung der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses wird der Dekan des Pastoralen Raums Hermeskeil gemäß § 22 Absatz 1 KVVG zum Verwalter bestellt (Bestellung durch den Bischöflichen Generalvikar). Das Amt des Verwalters endet, sobald sich der Verbandsausschuss konstituiert hat.

7. Schlussbestimmungen

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Die am 1. Januar 2022 noch bestehenden Kirchengemeindeverbände nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) bleiben in ihrem Bestand zunächst unberührt, soweit sich nicht aus einer anderen Regelung ausdrücklich etwas anderes ergibt.

Trier, den 16. Dezember 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 43**Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Idar-Oberstein (KGV PastR Idar-Oberstein)**

**Dekret
über die Errichtung
des Kirchengemeindeverbandes
Pastoraler Raum Idar-Oberstein
(KGV PastR Idar-Oberstein)**

Nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden errichte ich gemäß §§ 23 Absatz 1, 24 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) zum 1. Januar 2022 im Gebiet des Pastoralen Raums Idar-Oberstein den „Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Idar-Oberstein (KGV PastR Idar-Oberstein)“, in dem die folgenden Kirchengemeinden zusammengeschlossen sind:

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Birkenfeld-Langweiler

Kirchengemeinde Birkenfeld St. Jakob,
Kirchengemeinde Langweiler St. Nicetius;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Idar-Rhaunen-Bundenbach

Kirchengemeinde Bundenbach St. Nikolaus,
Kirchengemeinde Idar-Oberstein St. Peter u. Paul,
Kirchengemeinde Rhaunen St. Martin;

die Kirchengemeinde Kirner Land St. Hildegard;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Nahe-Heide-Westrich

Kirchengemeinde Baumholder St. Simon u. Juda,
Kirchengemeinde Heimbach Hl. Schutzengel,
Kirchengemeinde Hoppstädten-Weiersbach
(Bleiderdingen) St. Markus,
Kirchengemeinde Rückweiler Herz Jesu;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Oberstein

Kirchengemeinde Idar-Oberstein St. Walburgis,
Kirchengemeinde Idar-Oberstein (Kirchenbollenbach) St. Johannes Nepomuk,
Kirchengemeinde Idar-Oberstein (Weierbach) St. Martin,
Kirchengemeinde Mittelreidenbach St. Christophorus,
Kirchengemeinde Offenbach-Hundheim St. Peter u. Paul,
Kirchengemeinde Sien St. Laurentius.

1. Geltung des KVVG

Für den Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Idar-Oberstein gelten die Bestimmungen der §§ 23 bis 31 KVVG.

2. Zweck des KGV PastR Idar-Oberstein

Um am allgemeinen Rechtsverkehr teilzunehmen, werden in Verbindung mit der Errichtung des Pastoralen Raums Idar-Oberstein als Zusammenschluss von Pfarreien gemäß can. 374 § 2 CIC die Kirchengemeinden im Gebiet dieses Pastoralen Raums als Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Idar-Oberstein zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Idar-Oberstein soll darüber hinaus die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden im Bereich der pastoralen und administrativen Aufgaben fördern.

3. Gebiet und Sitz

Das Gebiet des Kirchengemeindeverbandes besteht aus den zum Kirchengemeindeverband gehörenden Kirchengemeinden. Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Idar-Oberstein.

4. Zusammensetzung und Aufgaben

Der Kirchengemeindeverband hat zwei Organe, die Verbandsvertretung und den Verbandsausschuss. Der Verbandsausschuss vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr. Die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes, seiner beiden Organe sowie deren Zusammensetzung und die Zusammenarbeit mit anderen Gremien des Pastoralen Raumes bestimmen sich nach den Vorschriften des KVVG bzw. ergänzenden und konkretisierenden Regelungen des Bischöflichen Generalvikars. Insbesondere soll der Kirchengemeindeverband kurz-, mittel- bzw. langfristig folgende Aufgaben übernehmen:

- **Entscheidungen über Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände**
- **Wahrnehmung von Aufgaben für den Pastoralen Raum**
- **Personalbewirtschaftung in Bezug auf die eigene Aufgabenerfüllung**
- **Personalbewirtschaftung für den Bereich der angeschlossenen Kirchengemeinden insbesondere**

- im Liturgischen Dienst (Küster-, Organisten-, Chorleiterdienst),

- im Pfarrsekretariat,
- im Reinigungs- und Hausmeisterdienst und
- in der Anlagenpflege.
- **Aufstellung des Haushaltsplanes mit Stellenplan und die Feststellung der Jahresrechnung.**

5. Siegel

Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Idar-Oberstein führt ein Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils gültigen Fassung.

6. Übergangsregelung

Bis zur Konstituierung der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses wird der Dekan des Pastoralen Raums Idar-Oberstein gemäß § 22 Absatz 1 KVVG zum Verwalter bestellt (Bestellung durch den Bischöflichen Generalvikar). Das Amt des Verwalters endet, sobald sich der Verbandsausschuss konstituiert hat.

7. Schlussbestimmungen

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten

zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Die am 1. Januar 2022 noch bestehenden Kirchengemeindeverbände nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) bleiben in ihrem Bestand zunächst unberührt, soweit sich nicht aus einer anderen Regelung ausdrücklich etwas anderes ergibt.

Trier, den 16. Dezember 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 44**Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Koblenz (KGV PastR Koblenz)**

**Dekret
über die Errichtung
des Kirchengemeindeverbandes
Pastoraler Raum Koblenz
(KGV PastR Koblenz)**

Nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden errichte ich gemäß §§ 23 Absatz 1, 24 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) zum 1. Januar 2022 im Gebiet des Pastoralen Raums Koblenz den „Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Koblenz (KGV PastR Koblenz)“, in dem die folgenden Kirchengemeinden zusammengeschlossen sind:

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Bendorf

Kirchengemeinde Bendorf St. Medard,
Kirchengemeinde Bendorf (Mülhofen) St. Clemens M. Hofbauer,
Kirchengemeinde Bendorf (Sayn) Maria Himmelfahrt,
Kirchengemeinde Weitersburg St. Marien;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Koblenz-Innenstadt Dreifaltigkeit

Kirchengemeinde Koblenz Herz Jesu,
Kirchengemeinde Koblenz Liebfrauen,
Kirchengemeinde Koblenz St. Josef,
Kirchengemeinde Koblenz St. Kastor,
Kirchengemeinde Koblenz (Stolzenfels) St. Menas;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Koblenz Rechte Rheinseite

Kirchengemeinde Koblenz (Arenberg) St. Nikolaus,
Kirchengemeinde Koblenz (Arzheim) St. Aldegundis,
Kirchengemeinde Koblenz (Asterstein) Maria Himmelfahrt,
Kirchengemeinde Koblenz (Ehrenbreitstein) Hl. Kreuz,
Kirchengemeinde Koblenz (Horchheim) St. Maximin,
Kirchengemeinde Koblenz (Niederberg) St. Pankratius,
Kirchengemeinde Koblenz (Pfaffendorf) St. Peter u. Paul,

Kirchengemeinde Koblenz (Pfaffendorfer Höhe) St. Martin;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Koblenz (Metternich)

Kirchengemeinde Koblenz (Güls) St. Servatius,
Kirchengemeinde Koblenz (Metternich) St. Johannes Enthauptung,
Kirchengemeinde Koblenz (Metternich) St. Konrad,
Kirchengemeinde Koblenz (Rübenach) St. Mauritius;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Koblenz (Moselweiß)

Kirchengemeinde Koblenz St. Elisabeth,
Kirchengemeinde Koblenz St. Franziskus,
Kirchengemeinde Koblenz (Karthause) St. Beatus,
Kirchengemeinde Koblenz (Karthause) St. Hedwig,
Kirchengemeinde Koblenz (Lay) St. Martinus,
Kirchengemeinde Koblenz (Moselweiß) St. Laurentius;

die Kirchengemeinde Koblenz St. Petrus und St. Martinus;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Rhens

Kirchengemeinde Rhens St. Theresia,
Kirchengemeinde Spay St. Lambertus,
Kirchengemeinde Waldesch St. Antonius d. Einsiedler;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Vallendar

Kirchengemeinde Urbar St. Peter u. Paul,
Kirchengemeinde Vallendar St. Marzellinus u. St. Petrus,
Kirchengemeinde Niederwerth St. Georg.

1. Geltung des KVVG

Für den Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Koblenz gelten die Bestimmungen der §§ 23 bis 31 KVVG.

2. Zweck des KGV PastR Koblenz

Um am allgemeinen Rechtsverkehr teilzunehmen, werden in Verbindung mit der Errichtung des Pastoralen Raums Koblenz als Zusammenschluss von Pfarreien gemäß can. 374 § 2 CIC die Kirchengemeinden im Gebiet dieses Pastoralen Raums als Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Koblenz

zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Koblenz soll darüber hinaus die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden im Bereich der pastoralen und administrativen Aufgaben fördern.

3. Gebiet und Sitz

Das Gebiet des Kirchengemeindeverbandes besteht aus den zum Kirchengemeindeverband gehörenden Kirchengemeinden. Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Koblenz.

4. Zusammensetzung und Aufgaben

Der Kirchengemeindeverband hat zwei Organe, die Verbandsvertretung und den Verbandsausschuss. Der Verbandsausschuss vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr. Die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes, seiner beiden Organe sowie deren Zusammensetzung und die Zusammenarbeit mit anderen Gremien des Pastoralen Raumes bestimmen sich nach den Vorschriften des KVVG bzw. ergänzenden und konkretisierenden Regelungen des Bischöflichen Generalvikars. Insbesondere soll der Kirchengemeindeverband kurz-, mittel- bzw. langfristig folgende Aufgaben übernehmen:

- **Entscheidungen über Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände**
- **Wahrnehmung von Aufgaben für den Pastoralen Raum**
- **Personalbewirtschaftung in Bezug auf die eigene Aufgabenerfüllung**
- **Personalbewirtschaftung für den Bereich der angeschlossenen Kirchengemeinden insbesondere**
 - im Liturgischen Dienst (Küster-, Organisten-, Chorleiterdienst),
 - im Pfarrsekretariat,
 - im Reinigungs- und Hausmeisterdienst und
 - in der Anlagenpflege.
- **Aufstellung des Haushaltsplanes mit Stellen-**

plan und die Feststellung der Jahresrechnung.

5. Siegel

Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Koblenz führt ein Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils gültigen Fassung.

6. Übergangsregelung

Bis zur Konstituierung der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses wird der Dekan des Pastoralen Raumes Koblenz gemäß § 22 Absatz 1 KVVG zum Verwalter bestellt (Bestellung durch den Bischöflichen Generalvikar). Das Amt des Verwalters endet, sobald sich der Verbandsausschuss konstituiert hat.

7. Schlussbestimmungen

Die in diesem Dekret verfügbaren Regelungen treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Die am 1. Januar 2022 noch bestehenden Kirchengemeindeverbände nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) bleiben in ihrem Bestand zunächst unberührt, soweit sich nicht aus einer anderen Regelung ausdrücklich etwas anderes ergibt.

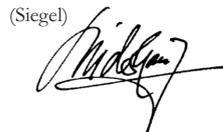
Trier, den 16. Dezember 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 45**Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Maifeld-Untermosel (KGV PastR Maifeld-Untermosel)**

**Dekret
über die Errichtung
des Kirchengemeindeverbandes
Pastoraler Raum Maifeld-Untermosel
(KGV PastR Maifeld-Untermosel)**

Nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden errichte ich gemäß §§ 23 Absatz 1, 24 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) zum 1. Januar 2022 im Gebiet des Pastoralen Raums Maifeld-Untermosel den „Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Maifeld-Untermosel (KGV PastR Maifeld-Untermosel)“, in dem die folgenden Kirchengemeinden zusammengeschlossen sind:

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Maifeld

Kirchengemeinde Gappenhach St. Maximin,
 Kirchengemeinde Kollig St. Willibrord,
 Kirchengemeinde Mertloch St. Gangolf,
 Kirchengemeinde Münstermaifeld St. Martin u.
 St. Severus,
 Kirchengemeinde Naunheim St. Alban,
 Kirchengemeinde Pillig St. Firminus,
 Kirchengemeinde Polch St. Stephanus;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Ochtendung-Kobern

Kirchengemeinde Kobern-Gondorf (Gondorf)
 St. Johannes Ap.,
 Kirchengemeinde Kobern-Gondorf (Kobern)
 St. Lubentius,
 Kirchengemeinde Wolken St. Margareta,
 Kirchengemeinde Lehmen St. Castor,
 Kirchengemeinde Lonngig St. Jakobus d. Ältere,
 Kirchengemeinde Ochtendung St. Martin,
 Kirchengemeinde Welling St. Paulinus;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Untermosel-Hunsrück

Kirchengemeinde Alken St. Michael,
 Kirchengemeinde Burgen St. Sebastian,
 Kirchengemeinde Dieblich St. Johannes Ap.,
 Kirchengemeinde Hatzenport St. Johannes u.
 St. Rochus,
 Kirchengemeinde Löff St. Luzia,
 Kirchengemeinde Macken St. Kastor,

Kirchengemeinde Niederfell St. Lambertus,
 Kirchengemeinde Nörtershausen St. Antonius Abt,
 Kirchengemeinde Oberfell St. Nikolaus.

1. Geltung des KVVG

Für den Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Maifeld-Untermosel gelten die Bestimmungen der §§ 23 bis 31 KVVG.

2. Zweck des KGV PastR Maifeld-Untermosel

Um am allgemeinen Rechtsverkehr teilzunehmen, werden in Verbindung mit der Errichtung des Pastoralen Raums Maifeld-Untermosel als Zusammenschluss von Pfarreien gemäß can. 374 § 2 CIC die Kirchengemeinden im Gebiet dieses Pastoralen Raums als Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Maifeld-Untermosel zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Maifeld-Untermosel soll darüber hinaus die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden im Bereich der pastoralen und administrativen Aufgaben fördern.

3. Gebiet und Sitz

Das Gebiet des Kirchengemeindeverbandes besteht aus den zum Kirchengemeindeverband gehörenden Kirchengemeinden. Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Ochtendung.

4. Zusammensetzung und Aufgaben

Der Kirchengemeindeverband hat zwei Organe, die Verbandsvertretung und den Verbandsausschuss. Der Verbandsausschuss vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr. Die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes, seiner beiden Organe sowie deren Zusammensetzung und die Zusammenarbeit mit anderen Gremien des Pastoralen Raumes bestimmen sich nach den Vorschriften des KVVG bzw. ergänzenden und konkretisierenden Regelungen des Bischöflichen Generalvikars. Insbesondere soll der Kirchengemeindeverband kurz-, mittel- bzw. langfristig folgende Aufgaben übernehmen:

- **Entscheidungen über Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände**
- **Wahrnehmung von Aufgaben für den Pastoralen Raum**
- **Personalbewirtschaftung in Bezug auf die eigene Aufgabenerfüllung**
- **Personalbewirtschaftung für den Bereich der angeschlossenen Kirchengemeinden insbeson-**

dere

- im Liturgischen Dienst (Küster-, Organisten-, Chorleiterdienst),
- im Pfarrsekretariat,
- im Reinigungs- und Hausmeisterdienst und
- in der Anlagenpflege.

- **Aufstellung des Haushaltsplanes mit Stellenplan und die Feststellung der Jahresrechnung.**

5. Siegel

Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Maifeld-Untermosel führt ein Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils gültigen Fassung.

6. Übergangsregelung

Bis zur Konstituierung der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses wird der Dekan des Pastoralen Raums Maifeld-Untermosel gemäß § 22 Absatz 1 KVVG zum Verwalter bestellt (Bestellung durch den Bischöflichen Generalvikar). Das Amt des Verwalters endet, sobald sich der Verbandsausschuss konstituiert hat.

7. Schlussbestimmungen

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Die am 1. Januar 2022 noch bestehenden Kirchengemeindeverbände nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) bleiben in ihrem Bestand zunächst unberührt, soweit sich nicht aus einer anderen Regelung ausdrücklich etwas anderes ergibt.

Trier, den 16. Dezember 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 46**Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Mayen (KGV PastR Mayen)**

**Dekret
über die Errichtung
des Kirchengemeindeverbandes
Pastoraler Raum Mayen
(KGV PastR Mayen)**

Nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden errichte ich gemäß §§ 23 Absatz 1, 24 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) zum 1. Januar 2022 im Gebiet des Pastoralen Raums Mayen den „Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Mayen (KGV PastR Mayen)“, in dem die folgenden Kirchengemeinden zusammengeschlossen sind:

die Kirchengemeinde Langenfeld St. Jodokus;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Mayen

Kirchengemeinde Kehrig St. Kastor u.
St. Katharina,

Kirchengemeinde Mayen Herz Jesu,

Kirchengemeinde Mayen St. Clemens,

Kirchengemeinde Mayen St. Veit,

Kirchengemeinde Mayen (Alzheim) St. Martin,

Kirchengemeinde Mayen (Hausen) St. Silvester,

Kirchengemeinde Mayen (Kürrenberg)

St. Bernhard,

Kirchengemeinde St. Johann St. Johannes d. Täufer;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Mendig

Kirchengemeinde Bell St. Florinus,

Kirchengemeinde Ettringen St. Maximin,

Kirchengemeinde Kottenheim St. Nikolaus,

Kirchengemeinde Mendig (Niedermendig)

St. Cyriakus,

Kirchengemeinde Mendig (Obermendig)

St. Genovefa,

Kirchengemeinde Rieden St. Hubert,

Kirchengemeinde Thür St. Johannes Ap.;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Nachtsheim

Kirchengemeinde Bermel-Kalenborn St. Dionysius,

Kirchengemeinde Boos St. Bartholomäus,

Kirchengemeinde Monreal Kreuzerhöhung,

Kirchengemeinde Nachtsheim St. Stephan,

Kirchengemeinde Weiler St. Kastor.

1. Geltung des KVVG

Für den Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Mayen gelten die Bestimmungen der §§ 23 bis 31 KVVG.

2. Zweck des KGV PastR Mayen

Um am allgemeinen Rechtsverkehr teilzunehmen, werden in Verbindung mit der Errichtung des Pastoralen Raums Mayen als Zusammenschluss von Pfarreien gemäß can. 374 § 2 CIC die Kirchengemeinden im Gebiet dieses Pastoralen Raums als Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Mayen zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Mayen soll darüber hinaus die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden im Bereich der pastoralen und administrativen Aufgaben fördern.

3. Gebiet und Sitz

Das Gebiet des Kirchengemeindeverbandes besteht aus den zum Kirchengemeindeverband gehörenden Kirchengemeinden. Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Mayen.

4. Zusammensetzung und Aufgaben

Der Kirchengemeindeverband hat zwei Organe, die Verbandsvertretung und den Verbandsausschuss. Der Verbandsausschuss vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr. Die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes, seiner beiden Organe sowie deren Zusammensetzung und die Zusammenarbeit mit anderen Gremien des Pastoralen Raumes bestimmen sich nach den Vorschriften des KVVG bzw. ergänzenden und konkretisierenden Regelungen des Bischöflichen Generalvikars. Insbesondere soll der Kirchengemeindeverband kurz-, mittel- bzw. langfristig folgende Aufgaben übernehmen:

- **Entscheidungen über Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände**
- **Wahrnehmung von Aufgaben für den Pastoralen Raum**
- **Personalbewirtschaftung in Bezug auf die eigene Aufgabenerfüllung**
- **Personalbewirtschaftung für den Bereich der angeschlossenen Kirchengemeinden insbesondere**

- im Liturgischen Dienst (Küster-, Organisten-, Chorleiterdienst),

- im Pfarrsekretariat,

- im Reinigungs- und Hausmeisterdienst und
- in der Anlagenpflege.

- **Aufstellung des Haushaltsplanes mit Stellenplan und die Feststellung der Jahresrechnung.**

5. Siegel

Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Mayen führt ein Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils gültigen Fassung.

6. Übergangsregelung

Bis zur Konstituierung der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses wird der Dekan des Pastoralen Raums Mayen gemäß § 22 Absatz 1 KVVG zum Verwalter bestellt (Bestellung durch den Bischöflichen Generalvikar). Das Amt des Verwalters endet, sobald sich der Verbandsausschuss konstituiert hat.

7. Schlussbestimmungen

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten

zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Die am 1. Januar 2022 noch bestehenden Kirchengemeindeverbände nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) bleiben in ihrem Bestand zunächst unberührt, soweit sich nicht aus einer anderen Regelung ausdrücklich etwas anderes ergibt.

Trier, den 16. Dezember 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 47**Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Neuwied (KGV PastR Neuwied)**

**Dekret
über die Errichtung
des Kirchengemeindeverbandes
Pastoraler Raum Neuwied
(KGV PastR Neuwied)**

Nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden errichte ich gemäß §§ 23 Absatz 1, 24 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) zum 1. Januar 2022 im Gebiet des Pastoralen Raums Neuwied den „Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Neuwied (KGV PastR Neuwied)“, in dem die folgenden Kirchengemeinden zusammengeschlossen sind:

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Bad Hönningen-Rheinbrohl

Kirchengemeinde Bad Hönningen St. Peter u. Paul,
Kirchengemeinde Hammerstein St. Georg,
Kirchengemeinde Leubsdorf St. Walburgis,
Kirchengemeinde Leutesdorf St. Laurentius,
Kirchengemeinde Rheinbrohl St. Suitbert;

die Kirchengemeinde Dierdorf St. Clemens;

die Kirchengemeinde St. M. Magdalena Großmair-Isenburg;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Heimbach-Engers

Kirchengemeinde Neuwied (Engers-Block)
St. Martin,
Kirchengemeinde Neuwied (Heimbach-Weis-
Gladbach) St. Margaretha;

die Kirchengemeinde St. Marien Linz an Rhein und Höhe;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Neustadt-Horhausen

Kirchengemeinde Horhausen St. Maria Magdalena,
Kirchengemeinde Neustadt/Wied St. Margarita,
Kirchengemeinde Peterslahr St. Petrus;

die Kirchengemeinde Neuwied St. Matthias;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Waldbreitbach-Niederbreitbach-Kurtscheid

Kirchengemeinde Kurtscheid Hl. Schutzengel,
Kirchengemeinde Niederbreitbach St. Laurentius,
Kirchengemeinde Waldbreitbach Maria
Himmelfahrt.

1. Geltung des KVVG

Für den Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Neuwied gelten die Bestimmungen der §§ 23 bis 31 KVVG.

2. Zweck des KGV PastR Neuwied

Um am allgemeinen Rechtsverkehr teilzunehmen, werden in Verbindung mit der Errichtung des Pastoralen Raums Neuwied als Zusammenschluss von Pfarreien gemäß can. 374 § 2 CIC die Kirchengemeinden im Gebiet dieses Pastoralen Raums als Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Neuwied zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Neuwied soll darüber hinaus die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden im Bereich der pastoralen und administrativen Aufgaben fördern.

3. Gebiet und Sitz

Das Gebiet des Kirchengemeindeverbandes besteht aus den zum Kirchengemeindeverband gehörenden Kirchengemeinden. Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Neuwied.

4. Zusammensetzung und Aufgaben

Der Kirchengemeindeverband hat zwei Organe, die Verbandsvertretung und den Verbandsausschuss. Der Verbandsausschuss vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr. Die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes, seiner beiden Organe sowie deren Zusammensetzung und die Zusammenarbeit mit anderen Gremien des Pastoralen Raumes bestimmen sich nach den Vorschriften des KVVG bzw. ergänzenden und konkretisierenden Regelungen des Bischöflichen Generalvikars. Insbesondere soll der Kirchengemeindeverband kurz-, mittel- bzw. langfristig folgende Aufgaben übernehmen:

- **Entscheidungen über Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände**
- **Wahrnehmung von Aufgaben für den Pastoralen Raum**
- **Personalbewirtschaftung in Bezug auf die eigene Aufgabenerfüllung**
- **Personalbewirtschaftung für den Bereich der angeschlossenen Kirchengemeinden insbesondere**

- im Liturgischen Dienst (Küster-, Organisten-, Chorleiterdienst),

- im Pfarrsekretariat,

- im Reinigungs- und Hausmeisterdienst und
- in der Anlagenpflege.

- **Aufstellung des Haushaltsplanes mit Stellenplan und die Feststellung der Jahresrechnung.**

5. Siegel

Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Neuwied führt ein Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils gültigen Fassung.

6. Übergangsregelung

Bis zur Konstituierung der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses wird der Dekan des Pastoralen Raums Neuwied gemäß § 22 Absatz 1 KVVG zum Verwalter bestellt (Bestellung durch den Bischöflichen Generalvikar). Das Amt des Verwalters endet, sobald sich der Verbandsausschuss konstituiert hat.

7. Schlussbestimmungen

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten

zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Die am 1. Januar 2022 noch bestehenden Kirchengemeindeverbände nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) bleiben in ihrem Bestand zunächst unberührt, soweit sich nicht aus einer anderen Regelung ausdrücklich etwas anderes ergibt.

Trier, den 16. Dezember 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 48**Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Saarbrücken (KGV PastR Saarbrücken)**

**Dekret
über die Errichtung
des Kirchengemeindeverbandes
Pastoraler Raum Saarbrücken
(KGV PastR Saarbrücken)**

Nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden errichte ich gemäß §§ 23 Absatz 1, 24 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVVG) zum 1. Januar 2022 im Gebiet des Pastoralen Raums Saarbrücken den „Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Saarbrücken (KGV PastR Saarbrücken)“, in dem die folgenden Kirchengemeinden zusammengeschlossen sind:

- die Kirchengemeinde Friedrichsthal St. Michael;
- die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Kleinblittersdorf
 - Kirchengemeinde Kleinblittersdorf St. Agatha,
 - Kirchengemeinde Kleinblittersdorf (Auersmacher) Maria Heimsuchung,
 - Kirchengemeinde Kleinblittersdorf (Bliesransbach) St. Lukas,
 - Kirchengemeinde Kleinblittersdorf (Rilchingen-Hanweiler) St. Walfried,
 - Kirchengemeinde Kleinblittersdorf (Sitterswald) St. Josef d. Arbeiter;
- die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Quierschied
 - Kirchengemeinde Quierschied Maria Himmelfahrt,
 - Kirchengemeinde Quierschied (Göttelborn) St. Josef,
 - Kirchengemeinde Quierschied St. Paulus,
 - Kirchengemeinde Quierschied (Fischbach) St. Josef;
- die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Saarbrücken St. Jakob
 - Kirchengemeinde Saarbrücken Christkönig,
 - Kirchengemeinde Saarbrücken St. Jakob;
- die Kirchengemeinde Saarbrücken St. Johann;
- die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Saarbrücken (Altenkessel)
 - Kirchengemeinde Saarbrücken (Altenkessel) St. Nikolaus,
 - Kirchengemeinde Saarbrücken (Klarenthal) St. Barbara;

- die Kirchengemeinde Saarbrücken (Burbach) St. Eligius;
- die Kirchengemeinde Saarbrücken (Dudweiler) St. Marien;
- die Kirchengemeinde Saarbrücken (Halberg) St. Martin;
- die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Saarbrücken (Malstatt)
 - Kirchengemeinde Saarbrücken (Malstatt) St. Josef,
 - Kirchengemeinde Saarbrücken St. Marien,
 - Kirchengemeinde Saarbrücken (Rodenhof) St. Albert;
- die Kirchengemeinde Scheidter Tal St. Remigius;
- die Kirchengemeinde Sulzbach Allerheiligen.

1. Geltung des KVVVG

Für den Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Saarbrücken gelten die Bestimmungen der §§ 23 bis 31 KVVVG.

2. Zweck des KGV PastR Saarbrücken

Um am allgemeinen Rechtsverkehr teilzunehmen, werden in Verbindung mit der Errichtung des Pastoralen Raums Saarbrücken als Zusammenschluss von Pfarreien gemäß can. 374 § 2 CIC die Kirchengemeinden im Gebiet dieses Pastoralen Raums als Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Saarbrücken zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Saarbrücken soll darüber hinaus die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden im Bereich der pastoralen und administrativen Aufgaben fördern.

3. Gebiet und Sitz

Das Gebiet des Kirchengemeindeverbandes besteht aus den zum Kirchengemeindeverband gehörenden Kirchengemeinden. Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Saarbrücken.

4. Zusammensetzung und Aufgaben

Der Kirchengemeindeverband hat zwei Organe, die Verbandsvertretung und den Verbandsausschuss. Der Verbandsausschuss vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr. Die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes, seiner beiden Organe sowie deren Zusammensetzung und die Zusammenarbeit mit anderen Gremien des Pastoralen Raumes bestimmen sich nach den Vorschriften des KVVVG

bzw. ergänzenden und konkretisierenden Regelungen des Bischöflichen Generalvikars. Insbesondere soll der Kirchengemeindeverband kurz-, mittel- bzw. langfristig folgende Aufgaben übernehmen:

- **Entscheidungen über Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände**
- **Wahrnehmung von Aufgaben für den Pastoralen Raum**
- **Personalbewirtschaftung in Bezug auf die eigene Aufgabenerfüllung**
- **Personalbewirtschaftung für den Bereich der angeschlossenen Kirchengemeinden insbesondere**
 - im Liturgischen Dienst (Küster-, Organisten-, Chorleiterdienst),
 - im Pfarrsekretariat,
 - im Reinigungs- und Hausmeisterdienst und
 - in der Anlagenpflege.
- **Aufstellung des Haushaltsplanes mit Stellenplan und die Feststellung der Jahresrechnung.**

5. Siegel

Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Saarbrücken führt ein Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils gültigen Fassung.

6. Übergangsregelung

Bis zur Konstituierung der Verbandsvertretung und

des Verbandsausschusses wird der Dekan des Pastoralen Raums Saarbrücken gemäß § 22 Absatz 1 KVVVG zum Verwalter bestellt (Bestellung durch den Bischöflichen Generalvikar). Das Amt des Verwalters endet, sobald sich der Verbandsausschuss konstituiert hat.

7. Schlussbestimmungen

Die in diesem Dekret verfügbaren Regelungen treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Die am 1. Januar 2022 noch bestehenden Kirchengemeindeverbände nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) bleiben in ihrem Bestand zunächst unberührt, soweit sich nicht aus einer anderen Regelung ausdrücklich etwas anderes ergibt.

Trier, den 16. Dezember 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 49**Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Schweich (KGV PastR Schweich)**

**Dekret
über die Errichtung
des Kirchengemeindeverbandes
Pastoraler Raum Schweich
(KGV PastR Schweich)**

Nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden errichte ich gemäß §§ 23 Absatz 1, 24 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVVG) zum 1. Januar 2022 im Gebiet des Pastoralen Raums Schweich den „Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Schweich (KGV PastR Schweich)“, in dem die folgenden Kirchengemeinden zusammengeschlossen sind:

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Mehring

Kirchengemeinde Detzem St. Agritius,
 Kirchengemeinde Ensch St. Martin,
 Kirchengemeinde Klüsserath Rosenkranzkönigin,
 Kirchengemeinde Köwerich St. Kunibert,
 Kirchengemeinde Leiwen St. Stephanus,
 Kirchengemeinde Mehring St. Medard,
 Kirchengemeinde Pölich St. Andreas,
 Kirchengemeinde Thörnich St. Maternus;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Schweich

Kirchengemeinde Bekond St. Clemens,
 Kirchengemeinde Fell St. Martin,
 Kirchengemeinde Föhren St. Bartholomäus,
 Kirchengemeinde Kenn St. Margareta,
 Kirchengemeinde Longuich St. Laurentius,
 Kirchengemeinde Riol St. Martin,
 Kirchengemeinde Schweich St. Martin;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Zemmer

Kirchengemeinde Orenhofen St. Rochus,
 Kirchengemeinde Zemmer St. Remigius,
 Kirchengemeinde Zemmer (Schleidweiler-Rodt)
 St. Martin.

1. Geltung des KVVVG

Für den Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Schweich gelten die Bestimmungen der §§ 23 bis 31 KVVVG.

2. Zweck des KGV PastR Schweich

Um am allgemeinen Rechtsverkehr teilzunehmen,

werden in Verbindung mit der Errichtung des Pastoralen Raums Schweich als Zusammenschluss von Pfarreien gemäß can. 374 § 2 CIC die Kirchengemeinden im Gebiet dieses Pastoralen Raums als Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Schweich zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Schweich soll darüber hinaus die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden im Bereich der pastoralen und administrativen Aufgaben fördern.

3. Gebiet und Sitz

Das Gebiet des Kirchengemeindeverbandes besteht aus den zum Kirchengemeindeverband gehörenden Kirchengemeinden. Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Schweich.

4. Zusammensetzung und Aufgaben

Der Kirchengemeindeverband hat zwei Organe, die Verbandsvertretung und den Verbandsausschuss. Der Verbandsausschuss vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr. Die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes, seiner beiden Organe sowie deren Zusammensetzung und die Zusammenarbeit mit anderen Gremien des Pastoralen Raumes bestimmen sich nach den Vorschriften des KVVVG bzw. ergänzenden und konkretisierenden Regelungen des Bischöflichen Generalvikars. Insbesondere soll der Kirchengemeindeverband kurz-, mittel- bzw. langfristig folgende Aufgaben übernehmen:

- **Entscheidungen über Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände**
- **Wahrnehmung von Aufgaben für den Pastoralen Raum**
- **Personalbewirtschaftung in Bezug auf die eigene Aufgabenerfüllung**
- **Personalbewirtschaftung für den Bereich der angeschlossenen Kirchengemeinden insbesondere**
 - im Liturgischen Dienst (Küster-, Organisten-, Chorleiterdienst),
 - im Pfarrsekretariat,
 - im Reinigungs- und Hausmeisterdienst und
 - in der Anlagenpflege.
- **Aufstellung des Haushaltsplanes mit Stellenplan und die Feststellung der Jahresrechnung.**

5. Siegel

Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum

Schweich führt ein Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils gültigen Fassung.

6. Übergangsregelung

Bis zur Konstituierung der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses wird der Dekan des Pastoralen Raums Schweich gemäß § 22 Absatz 1 KVVG zum Verwalter bestellt (Bestellung durch den Bischöflichen Generalvikar). Das Amt des Verwalters endet, sobald sich der Verbandsausschuss konstituiert hat.

7. Schlussbestimmungen

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Die am 1. Januar 2022 noch bestehenden Kirchengemeindeverbände nach der Ordnung für die gemäß

Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) bleiben in ihrem Bestand zunächst unberührt, soweit sich nicht aus einer anderen Regelung ausdrücklich etwas anderes ergibt.

Trier, den 16. Dezember 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 50**Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Trier (KGV PastR Trier)**

**Dekret
über die Errichtung
des Kirchengemeindeverbandes
Pastoraler Raum Trier
(KGV PastR Trier)**

Nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden errichte ich gemäß §§ 23 Absatz 1, 24 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) zum 1. Januar 2022 im Gebiet des Pastoralen Raums Trier den „Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Trier (KGV PastR Trier)“, in dem die folgenden Kirchengemeinden zusammengeschlossen sind:

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Trier Heiligkreuz

Kirchengemeinde Trier Heiligkreuz,
Kirchengemeinde Trier St. Maternus,
Kirchengemeinde Trier (Mariahof) St. Michael;

die Kirchengemeinde Trier Hl. Edith Stein;

die Kirchengemeinde Trier Liebfrauen;

die Kirchengemeinde Trier St. Matthias;

die Kirchengemeinde Trier St. Paulin;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Trier (Ehrang, Pfalzel, Biewer)

Kirchengemeinde Trier (Biewer) St. Jakob,
Kirchengemeinde Trier (Ehrang) St. Peter,
Kirchengemeinde Trier (Pfalzel) St. Maria u.
St. Martin;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Trier (Euren)

Kirchengemeinde Trier Christkönig,
Kirchengemeinde Trier St. Simeon,
Kirchengemeinde Trier (Euren) St. Helena,
Kirchengemeinde Trier (Pallien) St. Simon u. Juda,
Kirchengemeinde Trier (Zewen) St. Martinus;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Trierweiler

Kirchengemeinde Igel St. Dionysius,
Kirchengemeinde Igel (Liersberg) St. Laurentius,
Kirchengemeinde Langsur St. Katharina,
Kirchengemeinde Langsur (Mesenich) St. Remigius,
Kirchengemeinde Ralingen St. Martin,
Kirchengemeinde Ralingen (Edingen)

St. Lambertus,

Kirchengemeinde Ralingen (Wintersdorf)

St. Jakobus d. Ältere,

Kirchengemeinde Trierweiler St. Dionysius;

die Kirchengemeinde Sankt Hildegard Trierer Land;

die Kirchengemeinden eines Teils des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Waldrach

Kirchengemeinde Gutweiler St. Cosmas u. Damian,
Kirchengemeinde Kasel St. Nikolaus,
Kirchengemeinde Mertesdorf St. Martin,
Kirchengemeinde Morscheid St. Martin,
Kirchengemeinde Pluwig St. Johannes d. Täufer,
Kirchengemeinde Schöndorf St. Andreas,
Kirchengemeinde Trier (Ruwer) St. Clemens,
Kirchengemeinde Waldrach St. Laurentius.

1. Geltung des KVVG

Für den Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Trier gelten die Bestimmungen der §§ 23 bis 31 KVVG.

2. Zweck des KGV PastR Trier

Um am allgemeinen Rechtsverkehr teilzunehmen, werden in Verbindung mit der Errichtung des Pastoralen Raums Trier als Zusammenschluss von Pfarreien gemäß can. 374 § 2 CIC die Kirchengemeinden im Gebiet dieses Pastoralen Raums als Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Trier zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Trier soll darüber hinaus die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden im Bereich der pastoralen und administrativen Aufgaben fördern.

3. Gebiet und Sitz

Das Gebiet des Kirchengemeindeverbandes besteht aus den zum Kirchengemeindeverband gehörenden Kirchengemeinden. Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Trier.

4. Zusammensetzung und Aufgaben

Der Kirchengemeindeverband hat zwei Organe, die Verbandsvertretung und den Verbandsausschuss. Der Verbandsausschuss vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr. Die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes, seiner beiden Organe sowie deren Zusammensetzung und die Zusammenarbeit mit anderen Gremien des Pastoralen Raumes bestimmen sich nach den Vorschriften des KVVG bzw. ergänzenden und konkretisierenden Regelungen.

gen des Bischöflichen Generalvikars. Insbesondere soll der Kirchengemeindeverband kurz-, mittel- bzw. langfristig folgende Aufgaben übernehmen:

- **Entscheidungen über Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände**
- **Wahrnehmung von Aufgaben für den Pastoralen Raum**

- **Personalbewirtschaftung in Bezug auf die eigene Aufgabenerfüllung**

- **Personalbewirtschaftung für den Bereich der angeschlossenen Kirchengemeinden insbesondere**

- im Liturgischen Dienst (Küster-, Organisten-, Chorleiterdienst),

- im Pfarrsekretariat,

- im Reinigungs- und Hausmeisterdienst und

- in der Anlagenpflege.

- **Aufstellung des Haushaltsplanes mit Stellenplan und die Feststellung der Jahresrechnung.**

5. Siegel

Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Trier führt ein Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils gültigen Fassung.

6. Übergangsregelung

Bis zur Konstituierung der Verbandsvertretung und

des Verbandsausschusses wird der Dekan des Pastoralen Raums Trier gemäß § 22 Absatz 1 KVVG zum Verwalter bestellt (Bestellung durch den Bischöflichen Generalvikar). Das Amt des Verwalters endet, sobald sich der Verbandsausschuss konstituiert hat.

7. Schlussbestimmungen

Die in diesem Dekret verfüigten Regelungen treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Die am 1. Januar 2022 noch bestehenden Kirchengemeindeverbände nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) bleiben in ihrem Bestand zunächst unberührt, soweit sich nicht aus einer anderen Regelung ausdrücklich etwas anderes ergibt.

Trier, den 16. Dezember 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 51

Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Völklingen (KGV PastR Völklingen)

Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Völklingen (KGV PastR Völklingen)

Nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden errichte ich gemäß §§ 23 Absatz 1, 24 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) zum 1. Januar 2022 im Gebiet des Pastoralen Raums Völklingen den „Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Völklingen (KGV PastR Völklingen)“, in dem die folgenden Kirchengemeinden zusammengeschlossen sind:

die Kirchengemeinde Heilig Kreuz im Warndt;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Heusweiler

Kirchengemeinde Heusweiler Maria Heimsuchung,
Kirchengemeinde Heusweiler (Eiweiler)

St. Erasmus,

Kirchengemeinde Heusweiler (Holz) St. Josef,

Kirchengemeinde Heusweiler (Kutzhof) St. Jakobus
d. Ältere;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Püttlingen

Kirchengemeinde Püttlingen Liebfrauen,
Kirchengemeinde Püttlingen St. Bonifatius,
Kirchengemeinde Püttlingen St. Sebastian;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Riegelsberg-Köllerbach

Kirchengemeinde Püttlingen (Köllerbach)

Herz Jesu,

Kirchengemeinde Riegelsberg St. Josef,

Kirchengemeinde Riegelsberg St. Matthias;

die Kirchengemeinde Völklingen St. Eligius.

1. Geltung des KVVG

Für den Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Völklingen gelten die Bestimmungen der §§ 23 bis 31 KVVG.

2. Zweck des KGV PastR Völklingen

Um am allgemeinen Rechtsverkehr teilzunehmen, werden in Verbindung mit der Errichtung des Pastoralen Raums Völklingen als Zusammenschluss von Pfarreien gemäß can. 374 § 2 CIC die Kirchengemeinden im Gebiet dieses Pastoralen Raums als Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Völklingen zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Völklingen soll darüber hinaus die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden im Bereich der pastoralen und administrativen Aufgaben fördern.

meinden im Gebiet dieses Pastoralen Raums als Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Völklingen zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Völklingen soll darüber hinaus die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden im Bereich der pastoralen und administrativen Aufgaben fördern.

3. Gebiet und Sitz

Das Gebiet des Kirchengemeindeverbandes besteht aus den zum Kirchengemeindeverband gehörenden Kirchengemeinden. Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Völklingen.

4. Zusammensetzung und Aufgaben

Der Kirchengemeindeverband hat zwei Organe, die Verbandsvertretung und den Verbandsausschuss. Der Verbandsausschuss vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr. Die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes, seiner beiden Organe sowie deren Zusammensetzung und die Zusammenarbeit mit anderen Gremien des Pastoralen Raumes bestimmen sich nach den Vorschriften des KVVG bzw. ergänzenden und konkretisierenden Regelungen des Bischöflichen Generalvikars. Insbesondere soll der Kirchengemeindeverband kurz-, mittel- bzw. langfristig folgende Aufgaben übernehmen:

- Entscheidungen über Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände
- Wahrnehmung von Aufgaben für den Pastoralen Raum

- Personalbewirtschaftung in Bezug auf die eigene Aufgabenerfüllung

- Personalbewirtschaftung für den Bereich der angeschlossenen Kirchengemeinden insbesondere

- im Liturgischen Dienst (Küster-, Organisten-, Chorleiterdienst),

- im Pfarrsekretariat,

- im Reinigungs- und Hausmeisterdienst und

- in der Anlagenpflege.

- Aufstellung des Haushaltsplanes mit Stellenplan und die Feststellung der Jahresrechnung.

5. Siegel

Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Völklingen führt ein Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier vom

2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils gültigen Fassung.

6. Übergangsregelung

Bis zur Konstituierung der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses wird der Dekan des Pastoralen Raums Völklingen gemäß § 22 Absatz 1 KVVG zum Verwalter bestellt (Bestellung durch den Bischöflichen Generalvikar). Das Amt des Verwalters endet, sobald sich der Verbandsausschuss konstituiert hat.

7. Schlussbestimmungen

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Die am 1. Januar 2022 noch bestehenden Kirchengemeinerverbände nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeinerver-

bände im Bistum Trier (KGV-O) bleiben in ihrem Bestand zunächst unberührt, soweit sich nicht aus einer anderen Regelung ausdrücklich etwas anderes ergibt.

Trier, den 16. Dezember 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 52**Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Wadern (KGV PastR Wadern)**

**Dekret
über die Errichtung
des Kirchengemeindeverbandes
Pastoraler Raum Wadern
(KGV PastR Wadern)**

Nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden errichte ich gemäß §§ 23 Absatz 1, 24 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) zum 1. Januar 2022 im Gebiet des Pastoralen Raums Wadern den „Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Wadern (KGV PastR Wadern)“, in dem die folgenden Kirchengemeinden zusammengeschlossen sind:

die Kirchengemeinde Losheim am See Heilig Geist;
die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Wadern

Kirchengemeinde Wadern Allerheiligen,
Kirchengemeinde Wadern (Büschfeld) Maria Himmelfahrt,
Kirchengemeinde Wadern (Kostenbach) Herz Jesu,
Kirchengemeinde Wadern (Lockweiler) St. Michael,
Kirchengemeinde Wadern (Nunkirchen) Herz Jesu,
Kirchengemeinde Wadern (Steinberg) St. Liborius,
Kirchengemeinde Wadern (Wadrill) St. Martin;

die Kirchengemeinde Weiskirchen Don Bosco.

1. Geltung des KVVG

Für den Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Wadern gelten die Bestimmungen der §§ 23 bis 31 KVVG.

2. Zweck des KGV PastR Wadern

Um am allgemeinen Rechtsverkehr teilzunehmen, werden in Verbindung mit der Errichtung des Pastoralen Raums Wadern als Zusammenschluss von Pfarreien gemäß can. 374 § 2 CIC die Kirchengemeinden im Gebiet dieses Pastoralen Raums als Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Wadern zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Wadern soll darüber hinaus die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden im Bereich der pastoralen und administrativen Aufgaben fördern.

3. Gebiet und Sitz

Das Gebiet des Kirchengemeindeverbandes besteht

aus den zum Kirchengemeindeverband gehörenden Kirchengemeinden. Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Wadern.

4. Zusammensetzung und Aufgaben

Der Kirchengemeindeverband hat zwei Organe, die Verbandsvertretung und den Verbandsausschuss. Der Verbandsausschuss vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr. Die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes, seiner beiden Organe sowie deren Zusammensetzung und die Zusammenarbeit mit anderen Gremien des Pastoralen Raumes bestimmen sich nach den Vorschriften des KVVG bzw. ergänzenden und konkretisierenden Regelungen des Bischöflichen Generalvikars. Insbesondere soll der Kirchengemeindeverband kurz-, mittel- bzw. langfristig folgende Aufgaben übernehmen:

- **Entscheidungen über Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände**
- **Wahrnehmung von Aufgaben für den Pastoralen Raum**
- **Personalbewirtschaftung in Bezug auf die eigene Aufgabenerfüllung**
- **Personalbewirtschaftung für den Bereich der angeschlossenen Kirchengemeinden insbesondere**

- im Liturgischen Dienst (Küster-, Organisten-, Chorleiterdienst),

- im Pfarrsekretariat,

- im Reinigungs- und Hausmeisterdienst und

- in der Anlagenpflege.

- **Aufstellung des Haushaltsplanes mit Stellenplan und die Feststellung der Jahresrechnung.**

5. Siegel

Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Wadern führt ein Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils gültigen Fassung.

6. Übergangsregelung

Bis zur Konstituierung der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses wird der Dekan des Pastoralen Raums Wadern gemäß § 22 Absatz 1 KVVG zum Verwalter bestellt (Bestellung durch den Bischöflichen Generalvikar). Das Amt des Verwalters endet, sobald sich der Verbandsausschuss kon-

stituiert hat.

7. Schlussbestimmungen

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Die am 1. Januar 2022 noch bestehenden Kirchengemeindeverbände nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) bleiben in ihrem Bestand zunächst unberührt, soweit sich nicht aus einer anderen Regelung ausdrücklich etwas anderes ergibt.

Trier, den 16. Dezember 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 53**Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Wittlich (KGV PastR Wittlich)**

**Dekret
über die Errichtung
des Kirchengemeindeverbandes
Pastoraler Raum Wittlich
(KGV PastR Wittlich)**

Nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden errichte ich gemäß §§ 23 Absatz 1, 24 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) zum 1. Januar 2022 im Gebiet des Pastoralen Raums Wittlich den „Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Wittlich (KGV PastR Wittlich)“, in dem die folgenden Kirchengemeinden zusammengeschlossen sind:

die Kirchengemeinde Alftal, Maria vom Berge Karmel;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes Landscheid

Kirchengemeinde Bergweiler St. Johannes Ap.,
Kirchengemeinde Eisenschmitt St. Servatius,
Kirchengemeinde Großlittgen St. Martin,
Kirchengemeinde Hupperath St. Hubertus,
Kirchengemeinde Landscheid St. Gertrud;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes Manderscheid

Kirchengemeinde Bettenfeld St. Johannes d. Täufer,
Kirchengemeinde Eckfeld (Buchholz) Maria Heimsuchung,
Kirchengemeinde Greimerath/Eifel St. Georg,
Kirchengemeinde Laufeld St. Willibrord,
Kirchengemeinde Manderscheid St. Hubertus,
Kirchengemeinde Meerfeld St. Johannes d. Täufer,
Kirchengemeinde Niederöfflingen St. Edeltrud,
Kirchengemeinde Niederscheidweiler St. Hubertus;

die Kirchengemeinde Mittlere Mosel;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes Salmthal (Salmrohr)

Kirchengemeinde Arenrath St. Alexius,
Kirchengemeinde Bruch St. Rochus,
Kirchengemeinde Dreis St. Martin,
Kirchengemeinde Heckenmünster Kreuzerhöhung,
Kirchengemeinde Heidweiler St. Vinzenz,
Kirchengemeinde Hetzerath St. Hubertus,
Kirchengemeinde Klausen Maria Heimsuchung,
Kirchengemeinde Rivenich St. Briktius,

Kirchengemeinde Salmthal (Salmrohr) St. Martin,
Kirchengemeinde Sehem St. Georg;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes Wittlich

Kirchengemeinde Altrich St. Andreas,
Kirchengemeinde Platten St. Martin,
Kirchengemeinde Wittlich St. Bernhard,
Kirchengemeinde Wittlich St. Markus,
Kirchengemeinde Wittlich (Bombogen) Maria Himmelfahrt,
Kirchengemeinde Wittlich (Lüxem) St. Maria Magdalena,
Kirchengemeinde Wittlich (Wengerohr) St. Peter.

1. Geltung des KVVG

Für den Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Wittlich gelten die Bestimmungen der §§ 23 bis 31 KVVG.

2. Zweck des KGV PastR Wittlich

Um am allgemeinen Rechtsverkehr teilzunehmen, werden in Verbindung mit der Errichtung des Pastoralen Raums Wittlich als Zusammenschluss von Pfarreien gemäß can. 374 § 2 CIC die Kirchengemeinden im Gebiet dieses Pastoralen Raums als Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Wittlich zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Wittlich soll darüber hinaus die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden im Bereich der pastoralen und administrativen Aufgaben fördern.

3. Gebiet und Sitz

Das Gebiet des Kirchengemeindeverbandes besteht aus den zum Kirchengemeindeverband gehörenden Kirchengemeinden. Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Wittlich.

4. Zusammensetzung und Aufgaben

Der Kirchengemeindeverband hat zwei Organe, die Verbandsvertretung und den Verbandsausschuss. Der Verbandsausschuss vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr. Die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes, seiner beiden Organe sowie deren Zusammensetzung und die Zusammenarbeit mit anderen Gremien des Pastoralen Raumes bestimmen sich nach den Vorschriften des KVVG bzw. ergänzenden und konkretisierenden Regelungen des Bischöflichen Generalvikars. Insbesondere

soll der Kirchengemeindeverband kurz-, mittel- bzw. langfristig folgende Aufgaben übernehmen:

- **Entscheidungen über Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände**
- **Wahrnehmung von Aufgaben für den Pastoralen Raum**

- **Personalbewirtschaftung in Bezug auf die eigene Aufgabenerfüllung**

- **Personalbewirtschaftung für den Bereich der angeschlossenen Kirchengemeinden insbesondere**

- im Liturgischen Dienst (Küster-, Organisten-, Chorleiterdienst),

- im Pfarrsekretariat,

- im Reinigungs- und Hausmeisterdienst und

- in der Anlagenpflege.

- **Aufstellung des Haushaltsplanes mit Stellenplan und die Feststellung der Jahresrechnung.**

5. Siegel

Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Wittlich führt ein Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils gültigen Fassung.

6. Übergangsregelung

Bis zur Konstituierung der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses wird der Dekan des Pasto-

ralen Raums Wittlich gemäß § 22 Absatz 1 KVVG zum Verwalter bestellt (Bestellung durch den Bischöflichen Generalvikar). Das Amt des Verwalters endet, sobald sich der Verbandsausschuss konstituiert hat.

7. Schlussbestimmungen

Die in diesem Dekret verfüigten Regelungen treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Die am 1. Januar 2022 noch bestehenden Kirchengemeindeverbände nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) bleiben in ihrem Bestand zunächst unberührt, soweit sich nicht aus einer anderen Regelung ausdrücklich etwas anderes ergibt.

Trier, den 16. Dezember 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 54 Statut für die Pastoralen Räume im Bistum Trier

Statut für die Pastoralen Räume im Bistum Trier

§ 1

Allgemeine Umschreibung

(1) Um die Seelsorge durch gemeinsames Handeln zu fördern, werden mehrere benachbarte Pfarreien gemäß can. 374 § 2 CIC in Verbindung mit § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums zu einem Pastoralen Raum¹ zusammengeschlossen².

(2) Seine Errichtung, Veränderung und Aufhebung erfolgt nach Anhörung des Priesterrates³ durch Dekret des Diözesanbischofs.

§ 2

Ziele und Aufgaben des Pastoralen Raums

(1) Im Hinblick auf eine erkennbarere diakonische und missionarische Kirche⁴ dient der Pastorale Raum einer verbindlichen und damit wirksameren Vernetzung und Zusammenarbeit⁵, sowohl der Pfarreien miteinander – der pfarrlichen wie überpfarrlichen Organe, aller in diesem Bereich in der Pastoral Verantwortlichen und Tätigen –, aber auch der Pfarreien mit den anderen in diesem Raum agierenden kirchlichen Einrichtungen und Orten von Kirche⁶.

(2) Indem der Pastorale Raum die Grenzen der einzelnen benachbarten Pfarreien übersteigt⁷, bildet er in seiner Weite⁸ eine neue Handlungs- und Kooperationsebene, die es ermöglicht, auf die Vielfalt menschlicher Lebensentwürfe und -verhältnisse in den unterschiedlichen Sozialräumen angemessener und differenzierter zu antworten. Oft können hier die kirchlichen Grundvollzüge und weitere seelsorgliche Aufgaben in gemeinsamer Perspektive von Seelsorge, Caritas und weiteren – auch nichtkirchlichen – Kooperationspartnern besser gestaltet werden als auf der Ebene der einzelnen Pfarrei⁹.

(3) Des Weiteren ist es Aufgabe des Pastoralen Raums, die Bildung neuer Orte von Kirche zu fördern und für die zu sorgen, die nicht dem pfarrlichen Kontext im strengen Sinne zugeordnet sind¹⁰.

(4) Aufgabe aller im Pastoralen Raum tätigen Priester, Diakone, pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist es, zusammen mit allen ehrenamtlich aktiven Gläubigen für die Umsetzung der von der Diözesansynode beschriebenen Perspektivwechsel¹¹ und des Rahmenleitbilds für die Pfarreien und den Pastoralen Raum¹² Sorge zu tragen¹³.

(5) So ist es schließlich Aufgabe des Pastoralen Raums, durch die Koordination der verschiedenen Dienste und Charismen in seinem Territorium einerseits und durch die Verbindung zum Bischof andererseits ein pastorales Miteinander im Dienste des Bistums und dessen Sendung zu gestalten¹⁴. Diesem Anliegen dient auch der Auftrag der Weihbischöfe als zuständige Bischofsvikare¹⁵.

§ 3

Organe des Pastoralen Raums

Organe des Pastoralen Raums sind:

1. das Leitungsteam, zu dem
 - a. der Dekan,
 - b. bis zu zwei weitere hauptamtliche Mitglieder,
 - c. bis zu zwei ehrenamtliche Mitglieder gehören;
2. der Rat des Pastoralen Raums;
3. die Synodalversammlung.

§ 4

Das Leitungsteam

(1) Zu den gemeinsamen Aufgaben des Leitungsteams, die – soweit an anderer Stelle nichts anderes geregelt ist – nach Absprache von unterschiedlichen Personen im Leitungsteam wahrgenommen werden können, gehören:

1. Verantwortung für die Planung und Durchführung von Konferenzen und den Einsatz weiterer Formate der Zusammenarbeit, um die Ziele des Pastoralen Raums zu erreichen. Zu den Konferenzen, die das Leitungsteam verantwortet, gehören unter anderem die Pfarrerkonferenz und die Konferenz aller hauptamtlich in der Pastoralen Tätigen.
2. Verantwortung für das Rahmenleitbild für die Pfarreien und den Pastoralen Raum, insbesondere die Steuerung des Prozesses für seine Umsetzung und Evaluierung;
3. Koordination des Wirkens der Orte von Kirche;
4. Vertretung gegenüber Bistum, Kommunen, Land, Öffentlichkeit und Kooperationspartnern;
5. Verantwortung für das Budget- und Ressourcenmanagement, die Haushaltsplanung sowie die Stellenbewirtschaftung im Rahmen des Kirchengemeindeverbands gemäß § 8 dieses Statuts;
6. die Dienstvorgesetztschaft für die Angestellten des Kirchengemeindeverbandes auf der Ebene des Pastoralen Raumes mit Personalführung und Personalfürsorge;
7. vom Generalvikar delegierte Aufgaben der Dienst-

vorgesetztenschaft für die Diakone und die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unter anderem die Krisenintervention und das Konfliktmanagement sowie die Mitwirkung bei der Erstellung von Stellenbeschreibungen, in einem noch näher zu bestimmenden Verfahren.

(2) Aufgaben des Dekans

Der Dekan leitet nach Maßgabe von can. 555 CIC den Pastoralen Raum. Darüber hinaus obliegen ihm folgende Aufgaben:

1. Der Dekan leitet das Leitungsteam in kollegialer Weise. Er sucht mit den übrigen Mitgliedern des Leitungsteams Einvernehmen in Fragen der Gesamtleitung. Er verantwortet gegenüber dem Bischof die Erfüllung der Ziele des Pastoralen Raums.
2. Der Dekan ruft regelmäßige Teamsitzungen des Leitungsteams ein.
3. Der Dekan führt in regelmäßigen Abständen ein Dienstgespräch mit den einzelnen Pfarrern und den weiteren Priestern.
4. Er nimmt die Abwesenheitsanzeige der Pfarrer entgegen.
5. Er nimmt die Abwesenheitsanzeige der weiteren Mitglieder des Leitungsteams entgegen.
6. Er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der diözesanen Regelungen im Falle der Vakanz einer Pfarrei.
7. Im Kirchengemeindeverband gemäß § 8 dieses Statuts führt er den Vorsitz in der Verbandsvertretung.

(3) Aufgaben der weiteren Mitglieder des Leitungsteams

1. Auch die weiteren Mitglieder des Leitungsteams haben je eigene Zuständigkeitsbereiche.
2. Das Leitungsteam erarbeitet für seine Tätigkeiten einen Geschäftsverteilungsplan, der vom Ortsordinarius zu genehmigen ist.
3. Der Bischof beauftragt die Mitglieder des Leitungsteams für die Zuständigkeitsbereiche und delegiert soweit möglich gegebenenfalls erforderliche Vollmachten.

(4) Vorgehen in Konfliktfällen

1. Kann im Hinblick auf die Gesamtleitung im Leitungsteam kein Einvernehmen hergestellt werden, kommt dem Dekan ein Widerspruchsrecht bezogen auf Entscheidungen in den Zuständigkeitsbereichen der weiteren Mitglieder des Leitungsteams zu.
2. Der Widerspruch des Dekans hat aufschiebende Wirkung.
3. Sollte nach erneuter Beratung im Leitungsteam immer noch kein Einvernehmen hergestellt werden

können, ist die Sache dem zuständigen Bischofsvikar vorzulegen. Er entscheidet dann – je nach Situation und nach Anhörung von Beteiligten oder dem Rat des Pastoralen Raumes.

(5) Verpflichtung auf einen Führungskodex

Zur Orientierung und zur Transparenz seines Führungshandelns sowie zur Reflexion der Führungspraxis mit dem Bischofsvikar und dem Bischof verpflichtet sich das Leitungsteam auf einen diözesanen Führungskodex.

(6) Ernennung und Amtszeit des Leitungsteams

1. Der Dekan wird vom Bischof für vier Jahre ernannt. Eine Verlängerung ist möglich.
2. Die weiteren Mitglieder des Leitungsteams werden vom Bischof für vier Jahre berufen. Eine Verlängerung ist möglich.
3. Die hauptamtlichen Mitglieder werden in einem speziellen Verfahren ausgewählt, die ehrenamtlichen Mitglieder durch den Rat des Pastoralen Raums vorgeschlagen.

§ 5

Aufgaben des Bischofsvikars im Pastoralen Raum

1. Der Bischofsvikar führt das Dienstgespräch mit dem Dekan, insofern er Pfarrer einer Pfarrei ist, und mit dem Leitungsteam¹⁶.
2. Er nimmt die Abwesenheitsanzeige des Dekans entgegen.
3. Im Falle einer längeren Abwesenheit oder Dienstunfähigkeit des Dekans regelt der Bischofsvikar die Vertretung.
4. Nicht zu lösende Konfliktfälle im Pastoralen Raum gleich welcher Art werden ihm zur Klärung vorgelegt.
5. Er visitiert den Pastoralen Raum gemäß einer eigenen Ordnung.

§ 6

Der Rat des Pastoralen Raums

Der Rat des Pastoralen Raums ist ein Gremium, in dem sich die Delegierten der pfarrlichen Gremien zusammen mit von der Synodalversammlung gewählten Personen und dem Leitungsteam über die Schwerpunkte der Pastoral im Sinne des Abschlussdokuments der Diözesansynode 2013-2016¹⁷, insbesondere einer diakonischen und missionarischen Ausrichtung, verständigen. Die Beratungen zum Haushalt erfolgen in gemeinsamer Abstimmung zwischen diesem Gremium und der Verbandsvertretung.

§ 7

Synodalversammlung

Die Synodalversammlung setzt sich aus den Mitglie-

dern des Rates des Pastoralen Raums, Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltungsgremien und Delegierten der Orte von Kirche zusammen. In ihr wirken auch die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit. Sie dient der Vernetzung und Kommunikation derer, die kirchliches und christliches Leben im Pastoralen Raum befördern und gestalten. Sie trägt auf der Grundlage des Abschlussdokuments der Diözesansynode zu einer diakonischen, missionarischen und sozialraumorientierten Kirchenentwicklung bei¹⁸.

§ 8

Der mit dem Pastoralen Raum verbundene Kirchengemeindeverband

(1) Zur Teilnahme am allgemeinen Rechtsverkehr und zur Wahrnehmung der kirchlichen Vermögensverwaltung werden die Kirchengemeinden in einem Pastoralen Raum, entsprechend den staatskirchenvertraglichen Regelungen, zu Kirchengemeindeverbänden zusammengeschlossen.

(2) Aufgabenzuweisungen, Organe und deren Besetzung sind geregelt in den §§ 23 bis 31 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVVG).

§ 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Es ist ad experimentum für drei Jahre erlassen und bedarf der Weiterentwicklung aufgrund der konkreten Erfahrungen in den Pastoralen Räumen.

Trier, den 15. Dezember 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

¹ Vgl. Abschlussdokument der Synode im Bistum Trier herausgerufen. Schritte in die Zukunft wagen, in KA 2016 Nr. 120, Nr. 2.3.

² Vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien auf der Grundlage der Beschlüsse der Diözesansynode 2013-2016 (24.2.2021), in: KA 2021 Nr. 84, Nr. 20.

³ Vgl. Statut des Priesterrates, Teil A, Art. 2 § 2 Buchstabe c.

⁴ Vgl. Abschlussdokument herausgerufen, Nr. 1.

⁵ Vgl. Schreiben des Bischofs, Nr. 19; vgl. auch Kongregation für den Klerus, Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche (29.6.2020), Nr. 123.

⁶ Vgl. Abschlussdokument herausgerufen, Nr. 2.3.1.

⁷ Vgl. Instruktion Die pastorale Umkehr, Nr. 123.

⁸ Vgl. Abschlussdokument herausgerufen, Nr. 2.3.

⁹ Vgl. Schreiben des Bischofs, Nr. 21.

¹⁰ Vgl. ebd., Nr. 22.

¹¹ Vgl. Dekret über das Ende der Diözesansynode und über die Veröffentlichung ihres Abschlussdokuments, in: KA 2016 Nr. 119, Nr. 3.

¹² Das Rahmenleitbild für die Pfarreien und den Pastoralen Raum wird zeitnah veröffentlicht.

¹³ Vgl. Schreiben des Bischofs, Nr. 23.

¹⁴ Vgl. Instruktion Die pastorale Umkehr, Nr. 123.

¹⁵ Vgl. § 4 Absatz 4 Ziffer 3 und § 5 dieses Statuts.

¹⁶ Vor allem in der Aufbauphase der Pastoralen Räume finden zusätzlich regelmäßige Gespräche mit Bischof, Generalvikar und weiteren vom Bischof dazu beauftragten Personen statt.

¹⁷ Vgl. oben Anm. 1. Nähere Hinweise zur Einrichtung und zur Arbeitsweise des Rates des Pastoralen Raums finden sich in einem Eckpunktepapier, das zeitnah erscheinen wird.

¹⁸ Nähere Hinweise zur Einrichtung und zur Arbeitsweise der Synodalversammlung finden sich in einem Eckpunktepapier, das zeitnah erscheinen wird.

Nr. 55

Elftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG)

Das Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) vom 1. Dezember 1978 (KA 1978 Nr. 271), zuletzt geändert am 12. Dezember 2014 (KA 2015 Nr. 8), wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Vorschriften

1. § 27 wird wie folgt geändert:

a. In **Absatz 1** erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Die Verbandsvertretung besteht aus je einem Mitglied der Verwaltungsräte oder Kirchengemeinderäte der dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden. Dieses Mitglied wird vom Verwaltungsrat oder Kirchengemeinderat aus seinen Mitgliedern für die Dauer einer Wahlperiode gewählt.

b. Nach **Satz 2** wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Kommt die Wahl eines Mitgliedes nicht zustande, so kann der Bischöfliche Generalvikar eine Person bestellen, die die Rechte der Kirchengemeinde in der Verbandsvertretung wahrnimmt. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt die Kirchengemeinde.“

c. Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Zahl der nach Absatz 1 je Kirchengemeinde zu wählenden Mitglieder erhöht sich

a. im Falle eines Zusammenschlusses von Kirchengemeinden im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2025 für die neue Kirchengemeinde auf die Zahl der in dieser Kirchengemeinde zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und

b. im Falle eines Zusammenschlusses von Kirchengemeinden gemäß § 1 Absatz 2 der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) auf die Zahl der in dieser Kirchengemeinde zusammengeschlossenen Kirchengemeinden.

Wahlweise oder mangels einer ausreichenden Anzahl von Vertreterinnen oder Vertretern kann eine Kirchengemeinde nach den Buchstaben a oder b die nach Satz 1 entstehende Anzahl von Stimmrechten auf eine oder mehrere Personen verteilen. Mit Ablauf des 31. Dezember 2025 enden die Wirkungen

der Sätze 1 und 2.“

c. **Absatz 2** erhält folgende Fassung:

„(2) Der Dekan des mit dem Kirchengemeindeverband verbundenen Pastoralen Raumes übt den Vorsitz in der Verbandsvertretung aus. Er hat Sitz und Stimme in der Verbandsvertretung, auch wenn er ihr nicht bereits kraft Wahl angehört.“

d. **Absatz 3** erhält folgende Fassung:

„(3) Die stellvertretende oder den stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Verbandsvertretung aus ihrer Mitte. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, es sei denn, die reguläre Mitgliedschaft im Gremium endet zu einem früheren Zeitpunkt.“

2. § 28 wird wie folgt geändert:

a. **Absatz 1** erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verbandsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Verbandsvertretung. Die Verbandsvertretung wählt diese drei Mitglieder für die Dauer der Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung.“

b. **Absatz 2** erhält folgende Fassung:

Falls der Kirchengemeindeverband aus weniger als fünf Mitgliedern besteht, erübrigt sich eine Wahl. Unter Beachtung der Regelung des Absatzes 4 sind sodann die restlichen Mitglieder der Verbandsvertretung für die Dauer der Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung Mitglieder des Verbandsausschusses.“

c. **Absatz 3** erhält folgende Fassung:

„(3) Die oder der Vorsitzende des Verbandsausschusses wird vom Bischof aus dem Leitungsteam des mit dem Kirchengemeindeverband verbundenen Pastoralen Raumes bestimmt. Das Leitungsteam kann einen Vorschlag machen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.“

d. Nach **Absatz 3** wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die oder der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsvertretung ist zugleich stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender des Verbandsausschusses.“

3. Nach § 30 wird folgender neuer § 30a eingefügt:

„§ 30a Finanzierung des Kirchengemeindeverbandes

(1) Der Kirchengemeindeverband finanziert sich durch:

1. Schlüsselzuweisungen des Bistums,
2. Zuweisungen der Kirchengemeinden aufgrund von Vereinbarungen zwischen dem Kirchengemeindeverband und den einzelnen Kirchengemeinden,
3. Zuwendungen Dritter und sonstige Einnahmen.

(2) Näheres zu den Schlüsselzuweisungen bestimmt sich nach der Richtlinie für die Vergabe von Schlüsselzuweisungen im Bistum Trier.“

4. Nach § 30a wird folgender neuer § 30b eingefügt:

**„§ 30b Zusammenarbeit mit dem Rat
des Pastoralen Raumes**

(1) Die Verbandsvertretung entsendet ein Mitglied in den Rat des Pastoralen Raumes.

(2) Der Rat des Pastoralen Raumes ist anlässlich der Aufstellung des Haushaltsplanes in einer gemeinsa-

men Sitzung von Verbandsvertretung und Rat des Pastoralen Raumes zu hören, zu der von den Vorsitzenden der Gremien gemeinsam eingeladen wird. Ein Protokoll dieser Sitzung ist dem Haushaltsplan bei der Vorlage an den Bischöflichen Generalvikar beizulegen.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen in Abschnitt I treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Trier, den 20. Dezember 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

Nr. 56

Dekret über die Profanierung der Pfarrkirche Hl. Schutzengel in Heimbach

Dekret über die Profanierung der Pfarrkirche Hl. Schutzengel in Heimbach

Nachdem der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Hl. Schutzengel, Heimbach, die Aufgabe der Pfarrkirche Hl. Schutzengel in Heimbach beschlossen hat, erkläre ich nach Anhörung des Priesterrates das Kirchengebäude gemäß can. 1222 § 2 CIC und § 4 der Diözesanbestimmungen über Kirchen und Kapellen vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 208) für profan.

Dadurch verliert die Kirche ihre Segnung bzw. Weihe und kann einer anderen, aber nicht unwürdigen Bestimmung zugeführt werden.

Der Altar und die Einrichtungsgegenstände können an einem anderen Ort ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

Trier, den 15. Dezember 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 57

Dekret über die Profanierung der Kapelle im Klinikum Saarbrücken

Dekret über die Profanierung der Kapelle im Klinikum Saarbrücken

Im Zuge einer Sanierungsmaßnahme im Krankenhaus der Klinikum Saarbrücken gGmbH in Saarbrücken ist der Abriss eines Gebäudeteils erforderlich, in dem auch die Kapelle des Klinikums untergebracht ist. Eine neue Kapelle befindet sich bereits in der Fertigstellung.

Hiermit erkläre ich die Kapelle im Klinikum Saarbrücken gemäß can. 1224 § 2 und den Altar der Kapelle gemäß can. 1238 § 1 jeweils in Verbindung mit can. 1212 CIC zum 31. März 2022 für profan. Dadurch verlieren die Kapelle und der Altar ihre Segnung bzw. Weihe.

Die Kapelle kann profanem Gebrauch zugeführt werden. Der Altar kann abgebrochen werden. Die Einrichtungsgegenstände können an einem anderen Ort ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

Nach der erfolgten Profanierung sind kirchliche Akte, insbesondere die Spendung von Sakramenten in dieser Kapelle nicht mehr erlaubt.

Trier, den 15. Dezember 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 58**Ordnung zur Änderung der Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen**

Die Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 (KA 2000 Nr. 241) in der Fassung vom 8. Juli 2016 (KA 2016 Nr. 151) werden wie folgt geändert:

I. Änderung der Diözesanbestimmungen

§ 4 Absatz 5 wird um folgende Sätze 3 und 4 ergänzt:

„Stipendienbücher können zunächst elektronisch angelegt werden unter der Voraussetzung, dass die Änderung einer Eintragung durch den Verantwortlichen als solche dokumentiert wird, die elektronischen Übersichten jährlich auf archivbeständigem Papier ausgedruckt und die Einzelblätter mit einer fortlaufenden Seitenzahl gekennzeichnet sowie jährlich gebunden werden.

Der gebundene Ausdruck ist nach Prüfung der Übereinstimmung mit der elektronischen Übersicht durch die Unterschrift des Verantwortlichen zu beglaubigen.“

II. Inkrafttreten

Die Regelung in Abschnitt I tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Trier, den 10. Dezember 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

Nr. 59**Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Kirchengemeinderäte im Bistum Trier (KGR-WO)**

Die Wahlordnung für die Kirchengemeinderäte im Bistum Trier (KGR-WO) vom 3. Januar 2011 (KA 2011 Nr. 31), zuletzt geändert am 3. September 2021 (KA 2021 Nr. 182), wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Vorschriften

Nach § 10 Absatz 5 Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Bei der Urnenwahl kann auf einen Umschlag verzichtet werden, wenn durch geeignete Faltung des Stimmzettels das Wahlgeheimnis gewahrt ist; die Absätze 6 und 8 gelten dann entsprechend.“

II. Inkrafttreten

Die Änderung in Abschnitt I tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Trier, den 6. Dezember 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

Nr. 60**Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier**

Die Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier vom 8. Februar 2007 (KA 2007 Nr. 25), zuletzt geändert am 24. August 2021 (KA 2021 Nr. 163), wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Vorschriften

Nach § 10 Absatz 5 Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Bei der Urnenwahl kann auf einen Umschlag verzichtet werden, wenn durch geeignete Faltung des Stimmzettels das Wahlgeheimnis gewahrt ist; die Absätze 6 und 8 gelten dann entsprechend.“

II. Inkrafttreten

Die Änderung in Abschnitt I tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Trier, den 6. Dezember 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

Nr. 61**Ordnung zur Änderung der Ordnung über das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier (Siegelordnung)**

Die Ordnung über das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier (Siegelordnung) vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) wird wie folgt geändert:

I. Änderungen der Ordnung

§ 10 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die amtliche Bezeichnung einer Pfarrei oder Kirchengemeinde ist dem Errichtungsdekret der Pfarrei und Kirchengemeinde zu entnehmen.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen in Abschnitt I treten am 1. Januar

2022 in Kraft.

Trier, den 15. Dezember 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

Nr. 62

Beschlüsse der Bistums-KODA

Die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes für das Bistum Trier (Bistums-KODA) hat in ihrer Sitzung vom 23./24. November 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. **Änderung der KAVO für das Bistum Trier wegen: Übernahme Tarifabschluss TVöD in Bezug auf die Anlage 14 der KAVO (TBT)**
2. **Änderung der Ordnung über die Beschäftigung von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten**
3. **Änderung der KAVO für das Bistum Trier wegen: Übergangsvorschriften anlässlich der 60. Änderungsordnung zur KAVO/Übernahme der Regelungen der 60. Änderungsordnung in Anlage 1**
4. **Änderung der KAVO für das Bistum Trier**

wegen: Verlängerung der Antragsfrist in Bezug auf ruhende Arbeitsverhältnisse

5. **Änderung des Statuts für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im Bistum Trier.**

Bischof Dr. Stephan Ackermann hat diese Beschlüsse gemäß § 20 Absatz 5 der „Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes für das Bistum Trier“ durch die 61. Ordnung zur Änderung der KAVO, die Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Beschäftigung von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten sowie durch die Ordnung zur Änderung des Statuts für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im Bistum Trier in Kraft gesetzt.

Die vorgenannten Ordnungen sind im KA 2022 unter den Nummern 63-65 abgedruckt.

Nr. 63

Ordnung zur Änderung des Statuts für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im Bistum Trier

Das Statut für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im Bistum Trier vom 15. Mai 2000 (KA 2000 Nr. 129), zuletzt geändert am 23. September 2021 (KA 2021 Nr. 186), wird wie folgt geändert:

I. **Änderung des Statuts**

1. In **Ziffer 2.1** wird **Satz 2** wie folgt neu gefasst:
„Pastorale Einsatzfelder sind Pfarreien, Pfarreiengemeinschaften, Pastorale Räume, Dekanate und kategoriale Bereiche.“
2. In **Ziffer 2.1 Satz 4** werden nach dem Wort „Schwerpunkt“ die Wörter „im Pastoralen Raum oder“ eingefügt, nach dem Wort „Pfarrei“ werden die Wörter „oder Pfarreiengemeinschaft“ eingefügt.

3. In **Ziffer 2.2.9** werden **in der Klammer** nach dem Wort „im“ die Wörter „Pastoralen Raum oder“ eingefügt.

II. **Inkrafttreten**

Die Vorschriften in Abschnitt I treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Trier, den 15. Dezember 2021
(Siegel)



Bischof von Trier

Nr. 64**Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Beschäftigung von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten**

Die Ordnung über die Beschäftigung von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten vom 22. Mai 2017 (KA 2017 Nr. 98) in der Fassung vom 23. September 2021 (KA 2021 Nr. 188) wird wie folgt geändert:

I. Änderungen der Ordnung

1. In § 1 Absatz 2 wird nach dem 2. Spiegelpunkt folgender neuer Spiegelpunkt eingefügt:

„• der Gemeindeferentin bzw. des Gemeindeferenten während des Berufspraktischen Jahres, das nach dem Statut für Gemeindeferentinnen und Gemeindeferenten im Bistum Trier Teil der ersten Bildungsphase ist, soweit sich aus dem Statut nichts anderes ergibt.“

2. In § 2 Absatz 1 Buchstabe c werden nach dem Wort „Sozialarbeiter“ die Wörter „sowie Gemeindeferentinnen und Gemeindeferenten“ eingefügt.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen in Abschnitt I treten rückwirkend zum 1. April 2021 in Kraft.

Trier, den 15. Dezember 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

Nr. 65**61. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier**

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) vom 18. Januar 2008 (KA 2008 Nr. 38) in der Fassung vom 23. September 2021 (KA 2021 Nr. 185) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Regelungen der KAVO

Nach § 48f wird folgender neuer § 48g eingefügt:

„§ 48g

Übergangsvorschriften anlässlich der 60.

Ordnung zur Änderung zur KAVO

¹Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. September 2021 aus dem Arbeits-

verhältnis ausgeschieden sind, gelten die Regelungen der 60. Ordnung zur Änderung der KAVO nur, wenn sie dies bis zum 30. Juni 2022 schriftlich beantragen. ²Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die spätestens bis zum 30. September 2021 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten die Regelungen der 60. Ordnung zur Änderung der KAVO nicht.“

II. Änderung der Anlagen zur KAVO

1. Die Anlage A zur Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage A zur Anlage 1

Entgeltgruppe	vom 1. April 2021 bis 31. März 2022	ab 1. April 2022
	Stundenvergütung in Euro	Stundenvergütung in Euro
15	36,25	36,91
14	33,04	33,63
13	30,88	31,43
12	29,56	30,09
11	27,13	27,61
10	25,71	26,17
9c	24,37	24,81
9b	23,17	23,58
9a	22,63	23,04
8	19,55	19,90
7	18,69	19,02
6	18,10	18,43
5	17,40	17,71
4	16,71	17,01
3	16,04	16,33
2	14,80	15,07
1	12,11	12,33 ^{cc}

2. In § 19 Absatz 1 Satz 3 der Anlage 12 wird der 1. Halbsatz wie folgt neu gefasst:
 „Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2021, beginnt die Ausschlussfrist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit, sie endet jedoch nicht vor dem 30. Juni 2022;“

3. In § 29 Absatz 1 Satz 3 der Anlage 13 wird der

1. Halbsatz wie folgt neu gefasst:

„Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2021, beginnt die Ausschlussfrist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit, sie endet jedoch nicht vor dem 30. Juni 2022;“

4. Die Tabelle in Abschnitt II Teil A Nr. 2 Buchstabe a der Anlage 14 wird wie folgt neu gefasst:

„Tabelle Stundensätze kurzfristig Beschäftigte der TBT mbH in Euro*“			gültig ab 1. April 2021
Reinigung		11,03 - 11,56	je nach Berufserfahrung und Einsatzzeiten
Service Küchenhilfe, Außenarbeiten	ohne Ausbildung	9,85 - 10,38	je nach Berufserfahrung und Einsatzzeiten
Service Küchenhilfe, Außenarbeiten	mit Ausbildung	9,85 - 10,98	je nach Berufserfahrung und Einsatzzeiten
Köche		12,13 - 14,51	je nach Berufserfahrung und Einsatzzeiten
Hausmeister	mit Ausbildung	12,13 - 14,51	je nach Berufserfahrung, Einsatzzeiten und eigenen technischen Gerätschaften

Tabelle Stundensätze kurzfristig Beschäftigte der TBT mbH in Euro*			gültig ab 1. April 2022
Reinigung		11,23 - 11,77	je nach Berufserfahrung und Einsatzzeiten
Service Küchenhilfe, Außenarbeiten	ohne Ausbildung	10,45 - 10,57	je nach Berufserfahrung und Einsatzzeiten
Service Küchenhilfe, Außenarbeiten	mit Ausbildung	10,45 - 11,18	je nach Berufserfahrung und Einsatzzeiten
Köche		12,35 - 14,78	je nach Berufserfahrung und Einsatzzeiten
Hausmeister	mit Ausbildung	12,35 - 14,78	je nach Berufserfahrung, Einsatzzeiten und eigenen technischen Gerätschaften

* Ggf. auf der Grundlage des § 7 Absatz 1 und 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach anderen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verordnete Festlegungen über einen Mindestlohn sind zu berücksichtigen.“

5. Die Tabellen in Abschnitt II Teil A Nr. 2 Buchstabe i Doppelbuchstabe bb der Anlage 14 werden wie folgt neu gefasst:

„Entgelttabelle TBT in Euro (gültig ab 1. April 2021)				
Entgeltgruppe	Einstiegsgehalt Stufe 1		Entwicklungsstufe Stufe 2	individuelle Zulagen Stufe 3
	von	bis		
10	3.191,60	3.521,95	3.881,76	nach zusätzlicher Qualifikation und überdurchschnittlicher Arbeitsleistung individuell vereinbar
9	2.857,39	3.295,27	3.786,12	
8	2.647,85	2.910,45	3.242,07	
7	2.486,28	2.738,41	2.902,30	
6	2.439,50	2.686,43	2.812,45	
5	2.342,87	2.578,37	2.698,00	
4	2.234,98	2.459,18	2.610,35	
3	2.206,61	2.427,62	2.490,78	
2	2.058,34	2.262,80	2.371,37	
1*	1.798,27	1.968,55	2.041,53“	

„Entgelttabelle TBT in Euro (gültig ab 1. April 2022)“				
Entgeltgruppe	Einstiegsgehalt Stufe 1		Entwicklungsstufe Stufe 2	individuelle Zulagen Stufe 3
	von	bis		
10	3.249,05	3.585,35	3.951,63	nach zusätzlicher Qualifikation und überdurchschnittlicher Arbeitsleistung individuell vereinbar
9	2.908,82	3.354,58	3.854,27	
8	2.695,51	2.962,84	3.300,43	
7	2.531,03	2.787,70	2.954,54	
6	2.483,41	2.734,79	2.863,07	
5	2.385,04	2.624,78	2.746,56	
4	2.275,21	2.503,45	2.657,34	
3	2.246,33	2.471,32	2.535,61	
2	2.095,39	2.303,53	2.414,05	
1*	1.830,64	2.003,98	2.078,28	

* Ggf. auf der Grundlage des § 7 Absatz 1 und 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach anderen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verordnete Festlegungen über einen Mindestlohn sind zu berücksichtigen.

Protokollerklärung zu Buchstabe i:

Das innerhalb der jeweiligen Bandbreite mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter individuell vereinbarte monatliche Entgelt erhöht sich nach Maßgabe nachfolgender Tabelle:

Entgeltgruppe	ab 1. April 2021 um*	ab 1. April 2022 um
10	1,41%	1,80%
9	1,47%	1,80%
8	1,58%	1,80%
7	1,66%	1,80%
6	1,71%	1,80%
5	1,78%	1,80%
4	1,87%	1,80%
3	1,93%	1,80%
2	2,05%	1,80%
1	2,49%	1,80%

* mindestens aber 50,00 Euro bei Vollzeitbeschäftigung“

III. Inkrafttreten

Die Regelungen in den Abschnitten I und II Ziffer 1 treten rückwirkend zum 1. September 2020, die Regelungen in Abschnitt II Ziffer 2 und 3 rückwirkend zum 1. Oktober 2021 und die Regelungen in Abschnitt II Ziffer 4 und 5 rückwirkend zum 1. April 2021 in Kraft.

Trier, den 15. Dezember 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

Nr. 66**Haushaltsplan des Bistums Trier für das Haushaltsjahr 2022**

Nach Verabschiedung durch den Diözesan-Kirchensteuerrat des Bistums Trier am 9. Dezember 2021 setze ich den Haushaltsplan 2022 wie folgt in Kraft:

(Siegel)



Trier, den 13. Dezember 2021

Bischof von Trier

1. Ergebnisplan

Erträge	Plan 2022	nachrichtlich Plan 2021
Kirchensteuer	328.000.000	318.000.000
Staatsleistungen	20.272.141	19.839.500
Zuschüsse	68.310.867	70.228.257
Erträge aus Lieferungen und Leistungen	7.622.700	7.700.000
Sonstige betriebliche Erträge	5.100.000	4.300.000
Spenden und Kollekten	1.000.000	1.000.000
Lfd. Erträge aus Verwaltungstätigkeit	430.305.708	421.067.757

Aufwendungen	Plan 2022	nachrichtlich Plan 2021
Personalaufwendungen	182.322.221	180.817.188
Personalnebenkosten	9.920.973	9.119.451
Sachaufwendungen	38.365.193	37.846.608
Sonstige Aufwendungen	4.191.332	3.688.211
Abschreibung	7.500.000	7.900.000
Bauunterhalt	5.894.900	5.845.300
Allgemeine Zuschüsse	54.322.495	52.344.788
Personalkostenzuschüsse	86.582.071	86.594.599
Sachkostenzuschüsse	21.505.396	20.871.023
Baukostenzuschüsse	27.899.438	27.951.938
Zuschüsse für Einrichtung und Ausstattung	445.450	442.450
Lfd. Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	438.949.470	433.421.556

Verwaltungsergebnis (betriebl. Geschäftsergebnis)	-8.643.761	-12.353.799
--	-------------------	--------------------

	Plan 2022	nachrichtlich Plan 2021
Erträge aus Finanzanlagevermögen und Zinsen	13.900.000	16.468.106
Aufwendungen für Sondervermögen (BgA)/Beteiligungen	-2.697.643	-2.687.632
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-39.600.000	-51.200.000
Finanzergebnis	-28.397.643	-37.419.526
Jahresergebnis (GuV)	-37.041.404	-49.773.325
Auflösung von Rücklagen	1.134.989	3.241.635
Bildung von Rücklagen	-24.245	-23.750
Saldo Rücklagen	1.110.744	3.217.885
Bilanzgewinn (+) / Bilanzverlust (-)	-35.930.660	-46.555.439
2. Investitionsplan	Plan 2022	nachrichtlich Plan 2021
Anschaffung von beweglichen Sachanlagen	2.226.800	2.155.500
Baumaßnahmen (investiv)	4.130.500	8.937.835
Gesamtsumme der Investitionen	6.357.300	11.093.335
3. Finanzplan	Plan 2022	nachrichtlich Plan 2021
Einzahlungen	446.833.811	438.486.497
Auszahlungen	441.752.811	444.059.879
Finanzmittelüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)	5.081.000	-5.573.382

Nr. 67**Wahlaufruf des Bischofs zur Wahl der Räte in den am 1. Januar 2022 neu errichteten Pfarreien**

Liebe Mitchristinnen und Mitchristen in den neu errichteten Pfarreien,

„**Mitreden! Der Zukunft eine Stimme geben.**“ So lautet das Motto für die Wahl der Räte am 29./30. Januar 2022. Darin spiegelt sich ein Leitgedanke unserer Bistumssynode wider: „Eine Kirche, die Jesus und dem Evangelium vom anbrechenden Reich Gottes folgt, setzt auf die Würde und Verantwortung aller Getauften“ (Herausgerufen 14).

Im Horizont dieses wichtigen Gedankens stehen die bevorstehenden Wahlen in Ihren Pfarreien, die am 1. Januar 2022 neu errichtet wurden. Eine Kirche, die sich der Synodalität verpflichtet, braucht Menschen, die in demokratisch gewählten Räten vor Ort die pastoralen und finanziellen Entscheidungen mitberaten, mitbestimmen und schließlich mitverantworten. So können die zukunftsgerichteten Impulse unserer Synode vor Ort greifbar und für die Menschen konkret erfahrbar werden.

Viele ehrenamtlich tätigen Christinnen und Christen haben in den letzten Wochen die Wahlen mit einem großen zeitlichen Einsatz sorgfältig vorbereitet. Ihnen gilt schon jetzt mein herzlicher Dank.

Gleichzeitig haben in Ihren Pfarreien Kandidatinnen und Kandidaten ihre Bereitschaft

erklärt, aus ihrer Taufwürde heraus Verantwortung zu übernehmen für die weitere Entwicklung des christlichen Lebens in den neuen Pfarreien. Jede und jeder Einzelne von Ihnen gibt bereits mit dieser Kandidatur ein individuelles und keineswegs selbstverständliches Glaubenszeugnis in die Mitte einer pluralen Gesellschaft hinein.

Bitte würdigen und unterstützen Sie das zukünftige Engagement in den Räten, das für die weitere Entwicklung unserer Kirche und den Pfarreien vor Ort unverzichtbar ist: Machen Sie – schon ab 16 Jahren – von Ihrem verbrieften Wahlrecht Gebrauch und geben Sie am 29./30. Januar Ihre Stimme ab: Sei es in Form einer Urnenwahl, sei es in Form der Briefwahl.

Der Segen Gottes möge Sie im noch jungen Jahr alle begleiten.

Ihr



Bischof von Trier

Dieser Wahlaufruf soll am **8./9. Januar** in allen heiligen Messen einschließlich der Vorabendmessen in den entsprechenden Pfarreien verlesen werden.

VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 68

Ergebnis der Wahl zum 13. Priesterrat im Bistum Trier

Der Wahlausschuss zur Wahl des Priesterrates des Bistums Trier teilt hiermit statutengemäß das Ergebnis der Wahl zum 13. Priesterrat mit:

Ergebnis der Hauptwahl:

(Bei Stimmgleichheit wurde die Rangfolge ausgelöst)

Wahlbezirk(e)	Stimmzahl
---------------	-----------

Wahlbezirk Koblenz

Mitglieder:

Christian Adams	34
Lothar Anhalt	34
Lutz Schultz	32
Dr. Volker Malburg	30
Stephan Wolff	28
Alexander Burg	24

1. Ersatzmann: Dr. Rainer Justen	24
2. Ersatzmann: Heiko Marquardsen	21
3. Ersatzmann: Carsten Peil	18

Wahlbezirk Saarbrücken

Mitglieder:

Hans-Georg Müller	28
Johannes Kerwer	24
Bernd Schikofsky	24
Patrik Schmidt	21
Theo Welsh	20
Herbert Gräff	17

1. Ersatzmann: Bernd Seibel	16
2. Ersatzmann: Dr. Frank Kleinjohann	16

Wahlbezirk Trier

Mitglieder:

Ralf-Matthias Willmes	46
Stephan Feldhausen	44
P. Christoph Mingers OFM	37
Stefan Trauten	35
Peter Klauer	30
Matthias Struth	27
1. Ersatzmann: Sebastian Peifer	22
2. Ersatzmann: Axel Huber	15

Priester im Ruhestand

Mitglieder:

Klemens Hombach	83
Herbert Günter	51
Peter Bollig	47

Kapläne

Mitglieder:

Carsten Mayer	6
Christian Josef Kossmann	5
1. Ersatzmann: Patric Schützeichel	5
2. Ersatzmann: Stephan Schmidt	4

Einsprüche gegen die Wahl sind bis zum **15. Januar 2022** bei der Wahlprüfungskommission unter Angabe der Gründe zu erheben. Die Einsprüche sind zu richten an: Geschäftsstelle des Priesterrates, Postfach 1340, 54203 Trier.

Trier, den 26. November 2021

Der Wahlausschuss

Nr. 69**„Schritt für Schritt“ – 27. Schutzkonzept für die öffentliche Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier (rheinland-pfälzischer Teil)****Aktualisierte Fassung: 9. Dezember 2021**

Das vorliegende Schutzkonzept behält seine Gültigkeit für den rheinland-pfälzischen Teil des Bistums Trier.

Für den saarländischen Teil des Bistums Trier gilt seit 1. Oktober 2021 eine gesonderte Verordnung: <https://t1p.de/Schutzkonzept-Saar>.

Seit Mai 2020 werden in unserem Bistum Gottesdienste unter Beachtung dieses Schutzkonzeptes gefeiert. Die Erfahrungen zeigen, dass es möglich und verantwortbar ist, uns als Kirche zu versammeln und Gottesdienste zu feiern.

Die 29. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVÖ) wurde recht kurzfristig veröffentlicht. Da sich daraus ergebende Detailfragen zu klären waren, kann das angepasste Schutzkonzept erst jetzt veröffentlicht werden. Die veränderten Bestimmungen erfordern von den Pfarreien zur Feier der Gottesdienste nun recht kurzfristig einen erneuten organisatorischen Aufwand. Zur leichteren Übersicht sind die neuen Bestimmungen an dieser Stelle zusammengefasst.

Für alle Gottesdienste in geschlossenen Räumen gilt 3G (genesen oder geimpft oder getestet).

Umsetzung 3G für Gottesdienste in geschlossenen Räumen:

Alle mitfeiernden Personen müssen entweder einen Nachweis über den Status als genesen oder geimpft oder einen gültigen Testnachweis über das Nichtvorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Zur Mitfeier von Gottesdiensten gilt die Testpflicht für jene Personen, die nicht genesen oder nicht vollständig geimpft sind.

Als gültige Testnachweise gelten: PoC-Antigen-Test (Schnelltest), der durch geschultes Personal vorgenommen wurde (nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden). Jugendliche von 12-18 Jahren und Erwachsene genügen der Testpflicht, wenn sie vor Ort unter Aufsicht einen PoC-Antigen-Test (Selbsttest) durchführen. Pfarreien, die sich dazu in der Lage sehen, können – besonders zu den Feiertagen – Testmöglichkeiten vor Ort anbieten. Dies kann geschehen in Zusammenarbeit mit Hilfsdiensten oder anderen Anbietern (z.B. Malteser, DRK).

Ausgenommen von der Pflicht zum Nachweis sind Kinder bis drei Monate nach Vollendung des 12. Le-

bensjahres. Sie gelten rechtlich wie immunisierte Personen.

Der Empfangsdienst prüft nur visuell die Gültigkeit und Plausibilität der einzelnen Nachweise. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird bei der visuellen Sichtung des Nachweises, dass die betreffende Person vollständig geimpft oder genesen oder negativ getestet ist, ein vertraulicher Rahmen gewahrt. Die entsprechenden Nachweise/QR-Codes werden nicht gescannt/fotografiert.

Weitere Hinweise dazu: <https://t1p.de/2G-3G-Datenschutz>

Der Nachweis kann in Papierform oder auch elektronisch (z.B. mittels der Corona-Warn-App oder der CovPass-App mit gültigem Impfzertifikat auf dem Smartphone der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers) erbracht werden.

Personen, die den geforderten Nachweis entsprechend 3G nicht erbringen, können leider nicht zur Mitfeier zugelassen werden und sollen auf die Möglichkeit der Mitfeier medial übertragener Gottesdienstangebote hingewiesen werden.

Die Pflicht zum Führen einer Liste zur Kontaktnachverfolgung bleibt bestehen.

Es gelten Maskenpflicht und Abstandsgebot während des gesamten Gottesdienstes.

Diese Regelungen werden so bald als möglich auf den üblichen Wegen den Gläubigen mitgeteilt.

Alles Weitere regeln die untenstehenden Einzelbestimmungen des Schutzkonzeptes.

Möglichkeit zur Umsetzung 2G besteht nicht mehr:

Die 29. Corona-Bekämpfungsverordnung sieht die Möglichkeit, bei Anwendung von 2G Maskenpflicht und Abstandsgebot aufzuheben, nicht mehr vor. Somit besteht die Möglichkeit zur Anwendung der 2G-Regel für Gottesdienste nicht mehr.

Bestehen bleibt die Möglichkeit, das Abstandsgebot zu wahren durch je einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz. Diese Sitzordnung kann besonders für jene Gottesdienste hilfreich sein, zu denen zu erwarten ist, dass der Platz im Gottesdienstraum ansonsten nicht ausreichen wird (z.B. Kasualien, Feiertage).

1. Wo kann gefeiert werden?

In allen Kirchen können Gottesdienste gefeiert werden. Grundsätzlich ist **zu beachten**:

• **Abstandsgebot bei Gottesdiensten in geschlossenen Räumen:** Bei der Berechnung der möglichen Anzahl von Mitfeiernden ist das Abstandsgebot zu beachten. Einzuhalten ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen einzelnen Personen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben oder nicht aufgrund geltender, von den zuständigen Behörden festgelegter Ausnahmen davon ausgenommen sind.

Vor Ort ist zu prüfen, ob besonders für Kasualgottesdienste (wie Taufen, Erstkommunionfeiern, Firmungen, Trauungen, Beerdigungen) diese definierten Ausnahmen hilfreich sein können:

Das Abstandsgebot kann durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden.

In die Planung der Sitzplatzordnung kann bei Kasualgottesdiensten (Taufen, Erstkommunionfeiern, Firmungen, Trauungen, Beerdigungen) die betreffende Familie zur Unterstützung einbezogen werden.

Weitere Hinweise zu Fragen der Sitzplätze und des Abstandsgebotes sind hier zu finden: <https://t1p.de/Pinnwand-Liturgie>

• **Begrenzung der Personenzahl:** Die zahlenmäßigen Beschränkungen zur Personenzahl für Veranstaltungen in geschlossenen Gebäuden und im Freien durch die Landesverordnungen gelten nicht für Gottesdienste. Eine Begrenzung ergibt sich allein aus dem Abstandsgebot.

• Das **Konzept zur Besetzung der vorhandenen Plätze** beachtet die Abstandsregeln. Einzelpersonen sitzen einzeln mit dem vorgegebenen Abstand. Personen, die auf eine Begleitperson angewiesen sind, und Personen, die zu den definierten Ausnahmen gehören, sitzen zusammen, sie werden nicht getrennt. Für diese Personen wird das Konzept zur Besetzung der vorhandenen Plätze angepasst.

• Zum Betreten und Verlassen sowie zum Kommuniongang sind die Wege so zu regeln, dass Begegnungen unter Unterschreitung des Abstandsgebotes vermieden werden. Hat die Kirche nur ein Portal, werden die Plätze beim Betreten der Kirche beginnend mit den vorderen Plätzen vergeben.

Beim Hinausgehen muss mit den hinteren Plätzen begonnen werden. Die Kommunion kann den Gläubigen auch an den Platz gebracht werden, wenn die Wege nicht anders zu regeln sind.

• Die in der überwiegenden Zahl der Kirchen instal-

lierten Warmluftheizungen können wie gewohnt betrieben werden. Eine Einschränkung der Nutzung während des Gottesdienstes ist nicht erforderlich. Zum Heizen und Lüften der Kirchen gelten die entsprechenden Hinweise (<https://t1p.de/Warmluftheizung-Corona>).

• Werden mehrere Gottesdienste in Folge im gleichen Raum gefeiert, soll ein Zeitraum von mindestens einer Stunde zwischen Ende und Anfang des jeweiligen Gottesdienstes freigehalten werden, zur Vermeidung von Menschenansammlungen und Begegnungen. Zugleich steht damit genügend Zeit zum Lüften zur Verfügung. In diesem Fall sollten die Kontaktflächen gereinigt werden (vgl. auch die Hinweise zur Reinigung von Kirchen im Anhang der Gefährdungsbeurteilung Gottesdienste: <https://t1p.de/Desinfektion-Kirchen-Corona>). Zum Reinigen der Bänke und anderer Kontaktflächen genügen Wasser und handelsübliche Reinigungsmittel.

• Von der Möglichkeit, **Gottesdienste im Freien** zu feiern, kann Gebrauch gemacht werden. Bei Gottesdiensten im Freien entfällt die 3G-Regel. Die Maskenpflicht bleibt bestehen. Das Abstandsgebot ist aufgehoben. Eine Liste zur Kontaktnachverfolgung ist nicht vorgesehen. Sitzgelegenheiten sollten – mindestens für ältere Personen – angeboten werden.

• Eine Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf die Feier eines Gottesdienstes wird erstellt anhand: <https://t1p.de/GF-Gottesdienst-Corona>

2. Einrichtung eines Empfangsdienstes

Empfangsteams stellen die Einhaltung des Schutzkonzeptes sicher. Aufgaben des Empfangsdienstes sind:

- Begrüßen der Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer am Eingang,
- Hinweis auf die Hygienemaßnahmen,
- Sichtung der Nachweise zur Umsetzung der 3G-Regel,
- Hilfe bei der Suche nach einem Sitzplatz,
- Überprüfung der Anmeldung oder bei freien Plätzen nicht angemeldete Personen auf der Liste zur Kontaktnachverfolgung bei Gottesdiensten in geschlossenen Räumen ergänzen. Dazu erhält der Empfangsdienst vom Pfarrbüro die Liste zur Kontrolle der angemeldeten Personen. Er muss daher auf die **Einhaltung des Datenschutzes** verpflichtet werden. Vorlage zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis unter: <https://t1p.de/DS-Einwilligung-Ehrenamt>

Ein **Leitfaden** für den Empfangsdienst ist zu finden

unter: <https://t1p.de/Leitfaden-Empfangsdienst-Corona>

3. Zugangsregelung

- Allein aus dem **Abstandsgebot** (siehe 1.) ergibt sich die Begrenzung der Personenzahl zur Mitfeier der Gottesdienste.

- An den Eingängen wird **Handdesinfektionsmittel** bereitgestellt, damit die Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer sich beim Betreten der Kirche die Hände desinfizieren.

- **Kontaktnachverfolgung**

Die zur Feier eines Gottesdienstes versammelten Personen müssen mit Namen und Telefonnummer oder Anschrift in einer Liste vermerkt werden.

Bei Gottesdiensten im Freien entfällt die Pflicht zur Kontaktnachverfolgung.

Um zu vermeiden, dass es zu größeren Anmeldungen von Menschen zum Eintragen in die Liste kommt oder Gläubige weggeschickt werden müssen, kann ein vorheriges Anmeldeverfahren hilfreich sein. Diese Liste ist einen Monat ausschließlich zur Nachverfolgung möglicher Infektionen aufzubewahren. Sie wird in einem geschlossenen Schrank aufbewahrt und nach Ablauf der Frist nach geltenden Datenschutzrichtlinien vernichtet.

Die Gläubigen werden in geeigneter Weise (Pfarrbrief, Homepage, Schaukasten) darauf hingewiesen, dass die Daten im Bedarfsfall der Kontaktrückverfolgung an die staatlichen Behörden weitergegeben werden. Ein Musteraushang ist zu finden unter <https://t1p.de/DS-Anmeldeverfahren-Corona>

- **Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske) oder einer Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 (im weiteren Mund-Nasen-Bedeckung genannt):**

In geschlossenen Räumen *und im Freien* ist diese verpflichtend bei der Feier der Gottesdienste zu tragen. Der Hauptzelebrant, die Konzelebranten, Diakone, Lektorinnen und Lektoren sind von dieser Pflicht bei allen Sprechakten ausgenommen, ebenso die Kantordin und der Kantor bei der Ausübung dieses Dienstes. Bei der Kommunionausteilung tragen Priester, Diakone und Kommunionhelferinnen bzw. -helfer eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund eines ärztlichen Attests nicht möglich ist, sind von der Pflicht befreit. Gleiches gilt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.

4. Feier von Gottesdiensten in Verbindung mit Bestattungen

Gottesdienste in Verbindung mit Bestattungen, besonders die Feier der Eucharistie, werden gefeiert. Dabei ist das jeweils aktuelle Schutzkonzept zu beachten. Die Beisetzung auf dem Friedhof erfolgt unter den aktuellen örtlichen Vorgaben für Bestattungen. Die Kontrolle dieser Regelungen auf dem Friedhof obliegt nicht der Liturgin bzw. dem Liturgen. Beim Begräbnis werden Weihwasser und Erde **nicht** bereitgestellt. Davon ausgenommen ist die dem Ritus entsprechende Verwendung von Weihwasser, Erde und Weihrauch durch die Leiterin bzw. den Leiter der Feier.

5. Feier weiterer Sakramente – allgemeine Hinweise

Die Feiern von **Trauungen, Taufen, Erstkommunion und Firmungen** sind nach den geltenden Verordnungen der Länder möglich.

5.1 Die Feier der Taufe

Die Feier der Taufe einzeln oder mit mehreren ist möglich. Es gelten die aktuellen Bestimmungen aus dem Schutzkonzept zur Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier.

Hinweise zu einzelnen Riten

Der besonderen Beachtung in Zeiten der Pandemie bedürfen jene Riten, die mit einem Sprechakt verbunden sind. Bei allen Sprechakten ist auf den geforderten Abstand zum Schutz aller Umstehenden zu achten.

Bezeichnung des Täuflings mit dem Kreuz

Hierzu desinfiziert sich der Priester bzw. Diakon nach dem vorgesehenen Wort zur Bezeichnung mit dem Kreuz die Hände. Die Bezeichnung mit dem Kreuz erfolgt schweigend.

Salbung mit Katechumenenöl

Die bei Säuglingen und Kindern vor Erreichen des Schulalters fakultativ vorgesehene Salbung mit Katechumenenöl kann erfolgen. Nach dem vorgesehenen Gebet zur Salbung (im notwendigen Abstand gesprochen) desinfiziert sich der Priester bzw. Diakon die Hände. Die Salbung erfolgt schweigend.

Taufe

Zu jeder Taufe wird frisches Wasser gesegnet. Dieses Wasser wird von der Küsterin bzw. dem Küster unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen bereitgestellt. Da Taufformel und Zeichenhandlung nicht voneinander getrennt werden können, der notwendige Schutzabstand dabei aber nicht eingehalten werden kann, tragen der Priester/Diakon und alle in unmittelbarer Umgebung des Taufbeckens dazu eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Salbung mit Chrisam

Nach dem vorgesehenen Gebet (im notwendigen Abstand gesprochen) zur Salbung desinfiziert sich der Priester/Diakon die Hände. Die Salbung erfolgt schweigend.

Effata-Ritus

Der Effata-Ritus unterbleibt bis auf Weiteres.

Diese Bestimmungen sind bei der Taufe von Kindern im Schulalter und bei der Taufe Erwachsener auf die dann vorgesehenen Riten entsprechend anzupassen.

5.2. Die Feier der Erstkommunion

Es gelten die aktuellen Bestimmungen aus dem Schutzkonzept zur Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier.

Feiern der Erstkommunion sind möglich:

- im Laufe des Jahres in jeder sonntäglichen Eucharistiefeier der eigenen Pfarrgemeinde jeweils für ein Kind oder kleinere Gruppen von Kindern,
- in Gruppen von Kindern in eigens angesetzten Eucharistiefeiern.

Kollekte für das Bonifatiuswerk

Am Tag ihrer Erstkommunion sind die Erstkommunionkinder mit ihrer Spende zur Unterstützung des Bonifatiuswerkes aufgerufen. Zu dieser Kollekte werden die vom Bonifatiuswerk zur Verfügung gestellten Spendentütchen verwendet. Diese Kollekte wird auf üblichem Weg entsprechend den Vorgaben weitergeleitet.

5.3 Die Feier der Firmung

Es gelten die aktuellen Bestimmungen aus dem Schutzkonzept zur Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier.

In Absprache mit dem zuständigen Weihbischof vereinbaren die für die Firmvorbereitung der Pfarreien zuständigen Personen Termine zur Feier der Firmung.

Firmspender

Die Firmung wird gespendet von den Bischöfen und den im Bistum Trier beauftragten außerordentlichen Firmspendern.

Feierform

In der Regel wird die Firmung innerhalb der Eucharistie gefeiert. Sollten aufgrund der Anzahl der Firmbewerber und der Platzbeschränkungen mehrere Feiern am gleichen Tag in der gleichen Kirche notwendig sein, können die folgenden Feiern als kurze Wort-Gottes-Feiern gestaltet werden.

Firmung

- Die Firmbewerberinnen und -bewerber stellen sich zur Firmung im notwendigen Abstand voneinander auf. Entsprechend den geltenden Kontaktbeschränkungen muss entschieden werden, ob die Patin oder der Pate die Hand auf die rechte Schulter legen kann.
- Die Firmbewerberinnen und -bewerber halten ein Schild mit ihrem Namen in der Hand.
- Vor der Salbung mit Chrisam desinfiziert sich der Bischof (der außerordentliche Firmspender) einmalig die Hände.
- Da die Salbung mit Chrisam mit einem Sprechakt verbunden ist und der notwendige Schutzabstand nicht eingehalten werden kann, tragen die Firmbewerberinnen und -bewerber, deren Patinnen und Paten und der Firmspender dazu eine Mund-Nasen-Bedeckung.
- Der Bischof (bzw. außerordentliche Firmspender) spricht die Spendeformel und salbt die Stirn mit Chrisam. Die Firmbewerberinnen und -bewerber antworten wie im Ritus vorgesehen mit „Amen“.

Kollekte für das Bonifatiuswerk

Am Tag ihrer Firmung sind die Firmbewerberinnen und -bewerber mit ihrer Spende zur Unterstützung des Bonifatiuswerkes aufgerufen. Zu dieser Kollekte werden die vom Bonifatiuswerk zur Verfügung gestellten Spendentütchen verwendet. Diese Kollekte wird auf üblichem Weg entsprechend den Vorgaben weitergeleitet.

5.4 Die Feier der Trauung

Es gelten die aktuellen Bestimmungen aus dem Schutzkonzept zur Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier.

Empfang des Brautpaares am Portal

Der Ritus des Taufgedächtnisses mit Reichen des Weihwassers unterbleibt bis auf Weiteres.

Trauung

Bereitschaftserklärung, Eheversprechen, Anstecken der Ringe, Bestätigung der Trauung und Umwickeln der Hände mit der Stola sowie der Trauungssegnen sind Handlungen, die eine physische Nähe erfordern und zugleich mit einem Sprechakt verbunden sind. Aus diesem Grund muss bei diesen Teilen der Feier der Priester oder der Diakon besonders auf den geforderten Schutzabstand achten.

Zur Bestätigung des geschlossenen Ehebundes legt der Priester die Stola schweigend um die Hände der Neuvermählten. Nachdem er die Stola wieder von den Händen gelöst hat, spricht er im notwendigen Abstand die vorgesehenen Worte. Währenddessen reichen die Neuvermählten einander weiterhin die

rechte Hand.

Der Trauungssegen kann zur Wahrung des geforderten Abstandes vom Altar aus zum Brautpaar gesprochen werden.

Kommunion

Die Kelchkommunion kann den Neuvermählten derzeit nicht gereicht werden.

6. Hinweise für die liturgische Gestaltung der Feier von Gottesdiensten – besonders der Feier der Eucharistie

Folgende Empfehlungen sind zu beachten:

- **Liturgische Dienste:** Neben dem Priester bzw. der Leiterin oder dem Leiter des Gottesdienstes sollen an der liturgischen Gestaltung mehrere Messdienerinnen und Messdiener (Hilfe für den Dienst der Ministrantinnen und Ministranten unter <https://t1p.de/Ministrantendienst-Corona>), Lektorinnen und Lektoren, eine Kantorin oder ein Kantor und die Organistin oder der Organist und ggfs. ein Diakon beteiligt sein.

Konzelebration ist grundsätzlich möglich. Auch im Chorraum gelten die Abstandsregeln.

Nur wenn die Gruppe der Gläubigen es erfordert und die Abstandsregeln eingehalten werden können, oder wenn der Priester aufgrund der Zugehörigkeit zur Risikogruppe die Kommunion nicht selbst austeiln will, kann eine weitere Person bei der Kommunionausteilung helfen.

- **Musik im Gottesdienst:** Gemeindegottesang ist erlaubt.

Es wird weiterhin empfohlen, nicht alle im Gottesdienst vorgesehenen Lieder zu singen und zudem die gewählten Lieder auf 1-2 Strophen zu reduzieren. Die musikalische Gestaltung der Gottesdienste durch Kantorinnen oder Kantoren, Chor/Ensembles und/oder Instrumentalgruppen ist unter Wahrung des Hygienekonzeptes für Chormusik möglich (Hygienekonzept Chormusik auf: <https://t1p.de/Kirchenmusik-Corona>).

Anregungen zu Musik und Gesang im Gottesdienst: <https://t1p.de/Musik-Liturgie-Corona>

- Die Ausgabe von Gottesloben geschieht auf der Grundlage der Empfehlungen des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. für die Wiedereröffnung von Bibliotheken (Stand: 23. April 2020). Zwischen der Rücknahme und der Wiederherausgabe der jeweiligen Gotteslobe müssen 72 Stunden liegen.

- Auch in den **Sakristeien** sind die Abstandsregeln einzuhalten. Wo die Sakristei zu klein ist, können die notwendigen Absprachen in der Kirche getroffen

werden.

- Die **Weihwasserbecken** bleiben weiterhin leer. Der Ritus des sonntäglichen Taufgedächtnisses ist möglich. Dazu wird zu Beginn der Feier der Eucharistie frisches Wasser gesegnet. Erst wenn die Gemeinde mit dem Wasser besprengt wurde, bezeichnet sich der Priester selbst mit dem geweihten Wasser. Die Besprengung der Gläubigen mit Weihwasser erfolgt vom Ort der Wasserweihe aus. Auf das Gehen durch die Reihen wird derzeit verzichtet.

Weihwasser kann für die Gläubigen zur Mitnahme in den üblichen Gefäßen bereitgestellt werden. Es wird frisches Wasser gesegnet, das unter Einhaltung der Hygienevorschriften eingefüllt wurde. Es ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht mit den Händen berührt wird. Das Gefäß muss fest verschlossen werden. Beim Gefäß ist Desinfektionsmittel bereitzustellen. Die Gläubigen werden gebeten, sich vor und nach dem Betätigen des Auslaufhahns die Hände zu desinfizieren. Alternativ kann Weihwasser in fest verschlossenen, angemessenen Flaschen zum Mitnehmen bereitgestellt werden. Oder es wird Wasser gesegnet, das die Gläubigen selbst in verschlossenen Gefäßen mitbringen.

- Die **Dauer des Gottesdienstes** soll eine Stunde nicht überschreiten.

- Die Küsterinnen und Küster, mit Mundschutz ausgestattet, sind gebeten, Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße besonders sorgfältig zu reinigen und mit Papiertüchern zu trocknen. Die Befüllung der Hostienschale mit Hostien – möglichst entsprechend der Anzahl der Mitfeiernden – erfolgt mit Einweghandschuhen.

- Die **Gaben und Gefäße** werden vor der Feier von der Küsterin oder dem Küster oder vom Priester zum Gabentisch gebracht. Während der gesamten Feier bleibt die Hostienschale mit der Palla oder dem entsprechenden Deckel bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit der Hostie für den Zelebranten und der Kelch.

- Die Körbe für die **Kollekte** werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern an den Portalen aufgestellt.

- Auf jeglichen Körperkontakt beim **Friedensgruß** wird verzichtet.

- **Austeilung der Kommunion:**

- Wer die Kommunion reicht, zieht zum Schutz der Gläubigen und zum eigenen Schutz weiterhin eine Mund-Nasen-Bedeckung auf und desinfiziert oder

wäscht sich vor der Kommunionausteilung (nach dem eigenen Kommunionempfang) die Hände. Die Kommunion wird wieder in der üblichen Weise mit Spendedialog („Der Leib Christi“ – „Amen“) den Gläubigen gereicht.

- Kelchkommunion findet weiterhin nicht statt.
- Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
- **Mundkommunion** ist unter strengen Auflagen zur Vermeidung von Infektion möglich:

- **Im ordentlichen Ritus:**

Wer die Hl. Kommunion in den Mund empfangen möchte, dem wird dies innerhalb der Feier der Eucharistie ermöglicht. Es wird dennoch geraten, derzeit auf diese Form zu verzichten, da im ordentlichen Ritus die Form der Handkommunion möglich ist. Gläubige, die die Mundkommunion praktizieren, treten als Letzte zum Kommunionempfang hinzu. Sie schließen sich am Ende der Reihe jener an, die die Hl. Kommunion in die Hand empfangen möchten. Sind es mehrere Personen, muss sich der Kommunionsspender nach jeder Person, der die Hl. Kommunion in den Mund gereicht wird, die Hände desinfizieren. Auch wenn nur einer Person die Hl. Kommunion in den Mund gereicht wird, desinfiziert sich

der Kommunionsspender unmittelbar danach die Hände.

Zum Reichen der Hl. Kommunion in den Mund der Gläubigen trägt der Kommunionsspender eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Die Kommunion wird mit Spendedialog („Der Leib Christi“ – „Amen“) den Gläubigen gereicht.

- **Im außerordentlichen Ritus:**

Die Hl. Kommunion wird in der Feier der Hl. Messe im außerordentlichen Ritus in der vorgesehenen Form der Mundkommunion gespendet. Dazu ist es erforderlich, dass der Priester sich vor der ersten Person, nach jeder weiteren Person und der letzten Person, der die Hl. Kommunion in den Mund gereicht wird, die Hände desinfiziert.

Zur Kommunionausteilung trägt der Priester eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Die Kommunion wird mit Spendedialog („Der Leib Christi“ – „Amen“) den Gläubigen gereicht.

- Der Priester purifiziert Kelch und Hostienschale selbst.
- Weitere Gestaltungshilfen zur Feier der Gottesdienste unter den Bedingungen des Schutzkonzeptes <https://t1p.de/Gestaltungshilfen-Gottesdienst-Corona>

Nr. 70

Feier öffentlicher Gottesdienste, Katechese und Veranstaltungen im saarländischen Teil des Bistums Trier – Dritte Fassung

Aktualisierte Fassung: 9. Dezember 2021

Für den rheinland-pfälzischen Teil des Bistums Trier gilt eine gesonderte Verordnung: <https://t1p.de/Schutzkonzept-RLP>.

Inhaltliche Änderungen zum Stand vom 24. November sind durch Unterstreichungen und *Kursivdruck* kenntlich gemacht.

Vor einigen Wochen konnten wir in den Pfarreien im Saarland weitgehend zur Normalität bei der Feier von Gottesdiensten und Treffen zu Katechese und Sakramentenvorbereitung zurückkehren. Die derzeitige Entwicklung der Pandemie fordert von uns besondere Vorsicht. Um der Verantwortung gegenüber den Mitfeiernden von Gottesdiensten gerecht zu werden und dem Schutzbedürfnis dieser zu entsprechen, müssen erneut Hygienemaßnahmen zur Feier öffentlicher Gottesdienste eingeführt werden. Für die Pfarreien bedeutet dies einen größeren Organisationsaufwand besonders im Blick auf die anstehenden Gottesdienste zur Adventszeit und zu Weihnachten.

Für die Feier von Gottesdiensten im saarländischen Teil des Bistums Trier gibt es zwei Möglichkeiten:

Möglichkeit 1:

Bei der Feier von Gottesdiensten in geschlossenen Räumen gelten **Maskenpflicht und Abstandsgebot** zwischen Menschen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben oder zum familiären Bezugskreis gehören (Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweilige Haushaltsangehörige).

Möglichkeit 2:

Anwendung 2G (genesen oder vollständig geimpft – sowie Personen, die aus medizinischen Gründen derzeit nicht geimpft werden können. Dann ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich): Um dem Schutzbedürfnis der Mitfeiernden Rechnung zu tragen und zu Gottesdiensten bei Kasualien oder besonderen Anlässen, bei denen zu erwarten ist, dass der Platz in einem Gottesdienstraum unter Wahrung des Abstandsgebotes nicht ausreichen wird, können Pfarreien die 2G-Regel anwenden. Bei Anwendung der 2G-Regel entfällt das Abstandsgebot. Die Maskenpflicht bleibt bestehen.

Voraussetzungen zur Anwendung der 2G-Regel:

- An Sonn- und Feiertagen muss mindestens ein Gottesdienst gefeiert werden, der nicht der 2G-Regel unterliegt. Ein Empfangsdienst wird eingerichtet, der die notwendigen Nachweise sichtet.

(Hinweise dazu: <https://t1p.de/2G-3G-Datenschutz>).

- Von der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises ausgenommen sind:

- Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

- Personen, die zwar das sechste Lebensjahr bereits vollendet haben, aber noch eine Kindertagesstätte oder Einrichtung der Kindertagespflege besuchen und im Rahmen eines dortigen Testangebotes regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden; *dies gilt auch für die Zeit der Ferien.*

- Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 getestet werden. *Dies gilt auch für die Zeit der Schulferien.*

- *Personen, die aus medizinischen Gründen derzeit nicht geimpft werden können. Dann ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich.*

- Diese Regelungen werden so bald als möglich auf den üblichen Wegen den Gläubigen mitgeteilt.

Anmeldeverfahren:

Für Gottesdienste, die der 2G-Regel unterliegen, und für Gottesdienste, zu denen viele Gläubige erwartet werden und bei denen die Möglichkeit besteht, dass aufgrund des Abstandsgebotes nicht genügend Plätze vorhanden sind, wird ein vereinfachtes Anmeldeverfahren (Erfassung von Namen und Anzahl der Personen) empfohlen, um im Vorfeld einen Überblick über die zu erwartende Anzahl an Mitfeiernden zu erhalten. Sind vor Beginn eines Gottesdienstes Plätze frei, werden auch jene Personen eingelassen, die sich nicht zuvor angemeldet hatten. Eine Liste zur Kontaktnachverfolgung wird nicht geführt!

Weitere Regelungen:

- Bei der Feier von Gottesdiensten im Freien entfällt das Abstandsgebot. Die Maskenpflicht bleibt bestehen.

- Aus Rücksicht auf die Messdienerinnen und Mess-

diener, die noch keine Möglichkeit hatten, geimpft zu werden, tragen in der Sakristei vor und nach dem Gottesdienst alle Anwesenden eine medizinische Maske.

- Beim Betreten des Gottesdienstraumes *mus* die Möglichkeit zur Handdesinfektion angeboten werden.

- Offene Weihwasserbecken an den Eingängen/Ausgängen der Kirchen bleiben weiterhin leer.

- Wer mit den Gaben zur Feier der Eucharistie in Berührung kommt, desinfiziert sich zuvor die Hände. Die Gaben und Gefäße werden vor der Feier von der Küsterin oder dem Küster oder vom Priester zum Gabentisch gebracht. Während der gesamten Feier bleibt die Hostienschale mit den Hostien mit der Palla oder dem entsprechenden Deckel bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit der Hostie für den Zelebranten und der Kelch.

- Die Körbe für die Kollekte werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern an den Portalen aufgestellt.

- Auf jeglichen Körperkontakt beim Friedensgruß wird weiterhin verzichtet.

- **Kommunionausteilung:**

- Wer die Kommunion reicht, trägt zum Schutz der Gläubigen und zum eigenen Schutz weiterhin eine medizinische Maske und desinfiziert oder wäscht sich vor der Kommunionausteilung (nach dem eigenen Kommunionempfang) die Hände. Die Kommunion wird in der üblichen Weise mit Spendedialog („Der Leib Christi“ – „Amen“) den Gläubigen gereicht.

- Mundkommunion ist unter strengen Auflagen zur Vermeidung von Infektionen möglich: Wer die Hl. Kommunion in den Mund empfangen möchte, dem wird dies innerhalb der Feier der Eucharistie ermöglicht. Es wird dennoch geraten, derzeit auf diese Form zu verzichten, da die Form der Handkommunion möglich ist. Gläubige, die die Mundkommunion praktizieren, treten als Letzte zum Kommunionempfang hinzu. Sie schließen sich am Ende der Reihe jener an, die die Hl. Kommunion in die Hand empfangen möchten. Sind es mehrere Personen, muss sich der Kommunionsspender nach jeder Person, der die Hl. Kommunion in den Mund gereicht wird, die Hände desinfizieren. Auch wenn nur einer Person die Hl. Kommunion in den Mund gereicht wird, desinfiziert sich der Kommunionsspender unmittelbar danach die Hände.

- Kelchkommunion findet weiterhin nicht statt.

- Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.

- **Taufe:**

- Der Taufritus wird wieder, wie im Rituale vorgesehen, gefeiert.

- Bei allen Riten, die eine Berührung erfordern, ist auf die vorherige Desinfektion der Hände und das Tragen einer medizinischen Maske zu achten. Dies sind insbesondere: Bezeichnung mit dem Kreuz, Salbung mit Katechumenenöl, Taufe, Salbung mit Chrysm, Effata-Ritus. Dies ist weiterhin zum Schutz des Täuflings sinnvoll.

- **Firmung:** Der Firmspender trägt zum Schutz der Firmlinge und seiner selbst bei der Salbung mit Chrysm weiterhin eine medizinische Maske.

- **Trauung:** Die Trauung wird wieder, wie im Rituale vorgesehen, gefeiert. Bei Sprechakten soll auf den notwendigen Abstand geachtet werden. Aus diesem Grund legt der Priester/Diakon zur Bestätigung des geschlossenen Ehebundes die Stola schweigend um die Hände der Neuvermählten. Nachdem er die Stola wieder von den Händen gelöst hat, spricht er im notwendigen Abstand die vorgesehenen Worte.

Währenddessen reichen die Neuvermählten einander weiterhin die rechte Hand.

- **Begräbnis:** Weihwasser und Erde werden weiterhin nur zur im Ritus vorgesehenen Verwendung durch die Leiterin/den Leiter bereitgestellt.

- Die in den meisten Kirchen installierten Warmluftheizungen können ohne Einschränkungen betrieben werden. Hinweise dazu: <https://t1p.de/Warmluftheizung-Corona>

Bei **Katechese und Sakramentenvorbereitung** im saarländischen Teil des Bistums Trier ist zu beachten:

- Es besteht Maskenpflicht. Das Abstandsgebot entfällt, wenn Kinder und Jugendliche teilnehmen, die im Rahmen des Besuches von Kindertagesstätten, Schulen oder anderen Einrichtungen regelmäßig getestet werden.

- Die Möglichkeit zur Handdesinfektion wird angeboten.

Veranstaltungen können unter Beachtung der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung für das Saarland und der aktuellen Dienstanweisungen des Bistums Trier stattfinden.

Nr. 71**Fünfte Änderung des Erlasses über die Organisation des Bischöflichen Generalvikariates (Organisationserlass)**

Der Organisationserlass vom 18. April 2013 (KA 2013 Nr. 93), zuletzt geändert am 12. Februar 2020 (KA 2020 Nr. 54), wird wie folgt geändert:

I. Änderung des Erlasses

Der **Abschnitt II im Teil A** wird wie folgt geändert:

1. In **Ziffer 1** werden nach dem **Buchstaben h** die nachfolgenden Buchstaben i und j angefügt:

- „i) Stabsstelle Koordinierungsbüro Wiederaufbau
- j) Stabsstelle Digitalisierung“

2. **Buchstabe d in Ziffer 5** erhält folgende Fassung:
„d) Abteilung: 1.3 Kindertageseinrichtungen und familienbezogene Dienste

- aa) Arbeitsbereich: 1.3.1 Religionspädagogik in Kindertageseinrichtungen und Kita-Pastoral
- bb) Arbeitsbereich: 1.3.2 Haushalts- und Zuschusswesen
- cc) Arbeitsbereich: 1.3.3 Kita-Bauträgerschaften

dd) Arbeitsbereich: 1.3.4 Familienbezogene Dienste
Der Abteilung zugeordnet: Büro zur Steuerung katholischer Kindertageseinrichtungen“

3. Der **Doppelbuchstabe aa in Buchstabe g der Ziffer 5** erhält folgende Fassung:

„aa) Arbeitsbereich: 1.6.1 Jugendpastorale Handlungsfelder“

II. Inkrafttreten

Die Vorschriften in Teil I treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Trier, den 15. Dezember 2022

(Siegel)

Dr. Ulrich Graf von Plettenberg
Bischöflicher Generalvikar

Nr. 72**Orientierungsrahmen für den Einsatz des pastoralen Personals für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022**

Vor dem Hintergrund der Errichtung der 15 Pastoralen Räume zum 1. Januar 2022 wird der jetzige Orientierungsrahmen „Sonderausgabe“ fortgeschrieben.

Somit gilt ab dem 1. Januar 2022 der *Orientierungsrahmen 2022 für den Einsatz des pastoralen Personals für die Dekanate, Pastoralen Räume, Pfarreiengemeinschaften, Pfarreien und die Kategoriale Seelsorge.*

Dieses Dokument wird nicht allgemein versandt, sondern ab dem 1. Januar 2022 im Intranet-Portal des Bistums Trier veröffentlicht.

Priester, Diakone sowie pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die keinen Zugang zu diesem Portal haben, können eine Druckversion in der Abteilung: Seelsorge und pastorales Personal im Zentralbereich 1.2 des Bischöflichen Generalvikariates, Mustorstraße 2, 54290 Trier, E-Mail: stephanie.marx@bgv-trier.de anfordern.

Trier, den 1. Dezember 2021

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 73

Bischöfliche Firmung 2022

Die Spendung der heiligen **Firmung** ist für das Jahr 2022 vorgesehen in den **Dekanaten Bad Kreuznach, Cochem, Dillingen, Konz-Saarburg, Merzig, St. Wendel, Remagen-Brohltal, St. Willibrord Westeifel, Simmern-Kastellaun, Vulkan-eifel, Wadgassen** und in den **Pastoralen Räumen Adenau-Gerolstein, Betzdorf, Mayen, Saarbrücken, Schweich, Trier**.

In der Regel soll die Altersgruppe der Firmbewerberinnen und Firmbewerber zum Zeitpunkt der Firmspendung die Schülerinnen und Schüler der 8. und der 9. Schuljahrgänge der verschiedenen Schularten umfassen. Dabei können die Verantwortlichen vor Ort Altersabweichungen Einzelner in besonderen Fällen zulassen.

Die Firmung im 2-Jahres-Rhythmus wird in der Regel durch einen Bischof gespendet.

Wird eine Firmspendung im jährlichen Rhythmus beantragt, ist diese vorab mit der Referentin bzw. dem Referenten des Weihbischofs abzusprechen.

Bei Firmbewerberinnen bzw. -bewerbern, die im Ausland geboren sind, sind der Taufort, das Bistum des Taufortes und das Land zu erfragen. Die Angaben sind in das Formular „Benachrichtigung über den Empfang des heiligen Sakraments der Firmung“ einzutragen und nach der Spendung der Firmung der Kanzlei der Kurie im Bischöflichen Generalvikariat Trier zur Weiterleitung an die Taufpfarre zuzusenden.

Alle Pfarreien, in denen das Sakrament der heiligen Firmung gespendet wird, werden um finanzielle Unterstützung für die Aufgaben der Diaspora-Kinderhilfe im Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken gebeten.

Die katholische Diaspora-Kinderhilfe fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig scheint, und unterstützt deutsche und nordeuropäische Diaspora-Gemeinden.

Die Zentralstelle der katholischen Diaspora-Kinderhilfe in Paderborn wird Opfertüten, Meditationsbilder und weiteres Informationsmaterial an die betreffenden Pfarrgemeinden versenden.

Das Ergebnis der Kollekte soll mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“ auf das Konto der Kirchengemeinde eingezahlt werden. Eine Weiterleitung auf das Konto des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken/Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe über die Bistumskasse wird durch die jeweils zuständige Rendantur veranlasst.

Die Firmurkunden können im Büro der Weihbischofe angefordert werden.

Trier, den 15. Dezember 2021

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 74

Feier der Zulassung zur Taufe von erwachsenen Katechumenen – Terminerinnerung

Die Zulassung zur Taufe Erwachsener im Bistum Trier findet am **Sonntag, dem 6. März 2022 um 15.00 Uhr im Hohen Dom zu Trier** statt (vgl. KA 2020 Nr. 200).

Ein Vorgespräch findet um 13.30 Uhr im Bischöflichen Generalvikariat statt.

Die Pfarreien werden gebeten, ihre Katechumenen **bis spätestens 6. Februar 2022** beim Bischöflichen Generalvikariat Trier, Abteilung ZB 1.1 Pastorale

Grundaufgaben, Nathalie Kirchartz, Telefon (06 51) 71 05-1 27, E-Mail: zulassungsfeier@bistum-trier.de, zur Zulassungsfeier anzumelden.

Weitergehende Informationen zum Katechumenat sind dort und im Internet unter www.katholisch-werden.de erhältlich.

Trier, den 9. Dezember 2021

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 75 Erwachsenenfirmung 2022

Die Erwachsenenfirmung findet am **Sonntag**, dem **8. Mai 2022** um **10.00 Uhr** im **Hohen Dom zu Trier** statt. Weihbischof Franz Josef Gebert wird Erwachsenen, die getauft, aber noch nicht gefirmt sind, im Hochamt das Sakrament der Firmung spenden.

Die Vorbereitung der Interessenten auf den Empfang des Sakramentes findet in den Pfarreien bzw. – wo üblich – auf Dekanatssebene statt.

Pfarreien melden ihre Interessenten bitte **bis zum 28. März 2022** im Bischöflichen Generalvikariat, Arbeitsbereich 1.1 Pastorale Grundaufgaben, Mustorstraße 2, 54290 Trier, Telefon (06 51) 71 05-1 27, E-Mail: nathalie.kirchartz@bistum-trier.de, zur Feier an. Vorzulegen ist eine aktuelle Taufbescheinigung (nicht

älter als 6 Monate) sowie eine formlose Bestätigung des zuständigen Pfarramtes bzw. des begleitenden Seelsorgers oder der begleitenden Seelsorgerin, dass die Interessenten auf die Firmung vorbereitet werden und die Paten die Voraussetzung für die Patenschaft erfüllen.

Vor dem Gottesdienst findet ein Gespräch der Firmanden mit dem Bischof statt. Die Feier findet unter den dann aktuellen Bestimmungen der Landesverordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie statt. Die Informationen werden zeitnah veröffentlicht.

Trier, den 9. Dezember 2021

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 76 Priestertag 2022

Der diesjährige Priestertag des Bistums findet statt am **Donnerstag, dem 5. Mai 2022 in Trier**.

Er beginnt um 14.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr mit der Feier des Gottesdienstes im Dom mit Bischof Dr. Stephan Ackermann.

Nähere Informationen folgen in einer eigenen Einladung mit der Möglichkeit zur Anmeldung.

Trier, den 6. Dezember 2021

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 77 Zählung der Gottesdienstteilnehmer

Laut den Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27. Februar 1969, Prot. Nr. 18 und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der Kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit, also am **13. März 2022**, gezählt werden. Ein anderer Sonntag darf für die Zählung nicht herangezogen werden.

Zu zählen und nicht nur zu schätzen sind alle Personen, die an den sonntäglichen heiligen Messen (einschließlich Vorabendmessen), auch in Nebenkir-

chen und Kapellen, teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- und Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden.

Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2022 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 78

Absage der Bolivien-Kleidersammlung 2022

Im Jahr 2022 wird der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Bistum Trier **keine** Kleidersammlung für die Bolivienpartnerschaft durchführen.

Die Umsetzbarkeit und Rentabilität der Kleidersammlung steht, nach den Erfahrungen der letzten Jahren, auf dem Prüfstand. Deshalb wird die Kleidersammlung vorerst ausgesetzt.

Vertreterinnen und Vertreter der BDKJ-Mitgliedsverbände, der Abteilung Jugend im Bischöflichen Generalvikariat sowie der Fachstellen für Kinder- und Jugendpastoral befinden sich in einem Evaluationsprozess, was die Elemente der Gestaltung der Bolivienpartnerschaft der Katholischen Jugend im Bistum Trier betrifft. Auch die „Kleiderpunkte“ im rheinland-pfälzischen Teil des Bistums werden unter diesen Aspekten geprüft, außerdem steht hier eine Brandschutzprüfung an.

Deshalb bleibt es zunächst bei einem Annahmestopp von Kleidung in den „Kleiderpunkten“. Die Kleidercontainer im saarländischen Teil des Bistums werden weiterhin geleert.

Der BDKJ bittet die Aktions- und die Jugendgruppen vor Ort alternative Solidaritätsaktionen durchzuführen, um Mittel zur Unterstützung der bolivianischen Partnerorganisationen zu sammeln.

Einige dieser Ideen sind im Internet auf der Homepage <https://bdkj-trier.de/bolivienpartnerschaft/boliviensammlung/> zusammengestellt.

Der BDKJ bittet darum, diese Informationen an alle ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer weiterzuleiten.

Trier, den 7. Dezember 2021

Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)
im Bistum Trier

Nr. 79

Sitzungstermine der Ökumene-Kommission für das Jahr 2022

Für das Jahr 2022 sind folgende Sitzungstermine der Ökumene-Kommission des Bistums Trier geplant:

- **Mittwoch, 16. März**
- **Mittwoch, 6. Juli und**
- **Donnerstag, 8. Dezember.**

Anfragen an die Ökumene-Kommission können bis spätestens 14 Tage vor einer Sitzung an die Geschäftsstelle der Ökumene-Kommission, Mustorstraße 2, 54290 Trier, Telefon (06 51) 71 05-4 34, E-Mail: oekumenekommission@bistum-trier.de, gerichtet werden.

Zu den Aufgaben der Ökumene-Kommission gehört die Förderung der ökumenischen Arbeit im Bistum. Sie berät den Bischof und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bischöflichen Generalvika-

riat und den angeschlossenen Dienststellen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Dekanaten und Pfarreien in Fragen des Ökumenismus.

Die Beschlüsse und Ergebnisse der Ökumene-Kommission haben den Charakter von Empfehlungen an den Bischof.

Weitere Informationen zur Ökumene-Kommission sind über die Internetseite des Bistums Trier (www.bistum-trier.de/glaube-spiritualitaet/oekumene-interreligioeser-dialog/oekumene/oekumene-im-bistum) abrufbar.

Trier, den 8. Dezember 2021

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 80 Kirchliche Statistik der Pfarreien 2021

Die Pfarreien des Bistums werden um rechtzeitige Übermittlung der Erhebungsbögen zur Erstellung der kirchlichen Statistik für das Jahr 2021 gebeten, damit die Erhebung termingerecht an die Deutsche Bischofskonferenz weitergeleitet werden kann.

Damit eine vollständige Erfassung aller Amtshandlungen im abgelaufenen Jahr gewährleistet ist, wird darum gebeten, alle noch evtl. ausstehenden Eintragungen in die jeweiligen Kirchenbücher vorzunehmen.

Ab dem **10. Januar 2022** steht dann allen Pfarreien der Zugang zum Online-Erhebungsbogen über das Meldewesenprogramm e-mip2 zur Verfügung.

Den zum 1. Januar 2022 **fusionierten** (ehemaligen) **Pfarreien** wird dagegen der Erhebungsbogen für die Statistik 2021 per E-Mail als Formular zugesandt.

Für jede Pfarrei (bzw. Pfarrvikarie oder Vikarie) soll ein eigenes Formular online übermittelt werden; eine Zusammenfassung der Zahlen mehrerer Pfarreien ist nicht vorgesehen.

Die in Klöstern vorgenommenen Amtshandlungen sollen im Erhebungsbogen der jeweils betroffenen

Pfarrei mit aufgenommen werden („Territorialprinzip“).

Amtshandlungen an Mitgliedern fremdsprachiger Missionen, die nach dem geltenden Diözesanrecht in die jeweiligen Kirchenbücher der Missionen einzutragen sind, sollen **bis spätestens zum 14. Januar** den zuständigen Ortspfarrämtern mitgeteilt werden, damit diese Amtshandlungen bei der jeweiligen Wohnsitzpfarrei mitgezählt werden können (vgl. KA 2008 Nr. 238).

Bei der Ermittlung der Zahl der Bestattungen ist zu beachten, dass – unabhängig von Wohn-, Sterbe- oder Friedhofsart – diejenigen aufzunehmen sind, die von der jeweiligen Pfarrei aus erfolgt sind bzw. ausgeführt wurden. Bei Urnenbestattungen werden nur die mit einer kirchlichen Begleitung des Begräbnisses bzw. der Beisetzung mitgezählt.

Rückfragen können an die Mitarbeiterin der Kanzlei der Kurie, Julia Heinz, Telefon (06 51) 71 05-5 39, E-Mail: julia.heinz@bgy-trier.de, gerichtet werden.

Trier, den 2. Dezember 2021

Kanzlei der Bischöflichen Kurie

Nr. 81 Personalveränderungen

Ernennungen

Es wurden ernannt:

Dr. Augustinus Markus J ü n e m a n n , Pfarrer, Niederfischbach, mit Wirkung vom 29. November 2021 zusätzlich zum Pfarrverwalter mit dem Titel „Pfarrer“ der Pfarreiengemeinschaft Kirchen-Betzdorf sowie zum Vorsitzenden des Kirchengemeindeverbandes Kirchen-Betzdorf;

Markus Christoph W a t r i n e t , Pfarrer, Niederfischbach, mit Wirkung vom 29. November 2021 zusätzlich zum Kooperator in der Pfarreiengemeinschaft Kirchen-Betzdorf;

Florian D i e n h a r t , Bischofskaplan, Trier, mit Wirkung vom 12. Dezember 2021 zum Domvikar an der Hohen Domkirche zu Trier;

Msgr. Ottmar D i l l e n b u r g , Leitender Priesterreferent und Abteilungsleiter, Trier, mit Wirkung vom 12. Dezember 2021 zum Domvikar an der Hohen Domkirche zu Trier;

Oliver L a u f e r - S c h m i t t , Regens, Trier, mit Wirkung vom 12. Dezember 2021 zum Domvikar an der Hohen Domkirche zu Trier;

Dr. Hans Günther U l l r i c h , Abteilungsleiter, Domvikar, Trier, mit Wirkung vom 12. Dezember 2021 zum Domkapitular an der Hohen Domkirche zu Trier;

Benedikt W e l t e r , Dechant, Saarbrücken, mit Wirkung vom 12. Dezember 2021 zum Domkapitular an der Hohen Domkirche zu Trier;

Dr. Dennis H a l f t O P, Diakon, Trier, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum Bischöflichen Beauftragten für den christlich-jüdischen Dialog;

Christian Josef K o s s m a n n , Kaplan, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum Diözesanseelsorger der Malteser Jugend im Bistum Trier;

P. Christoph K ü b l e r S C J, Neustadt, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum Pfarrverwalter mit dem Titel „Pfarrer“ der Pfarreiengemeinschaft Ulmen sowie zum Vorsitzenden der Vertretung des Kirchengemeindeverbandes Ulmen;

P. Shaibin Chacko K u r i s u m m o t t i l M S F S, Kaplan, Zell, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum Kooperator in der Pfarreiengemeinschaft Mettlach sowie in den Pfarreiengemeinschaften Perl und Mer-

zig (Hilbringen);

Kevin S c h i r r a , Kaplan, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum Diözesanpräses des Bundes der St.-Sebastianus-Schützenjugend im Bistum Trier;

Michael W i l h e l m , Pfarrer, Neunkirchen, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum Pfarrverwalter mit dem Titel „Pfarrer“ der Pfarreiengemeinschaft Kaisersesch sowie zum Vorsitzenden der Vertretung des Kirchengemeindeverbandes Kaisersesch.

Pfarrverwaltung

Folgende Pfarrverwaltung wurde vorübergehend übertragen:

Pfarreiengemeinschaft Thalfang, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 an Pfarrer Christian H e i n z , Hermeskeil.

Entpflichtungen

Es wurden entpflichtet:

Georg M o r i t z , Dechant, Bernkastel, mit Wirkung vom 31. Dezember 2021 als Pfarrverwalter der Pfarreiengemeinschaft Thalfang;

Tim Benno S t u r m , Domvikar, Trier, mit Wirkung vom 31. Dezember 2021 als Diözesanseelsorger der Malteser Jugend im Bistum Trier;

P. Joseph T h a z h a t u v e e t t i l V C mit Wirkung vom 31. Dezember 2021 als Kooperator in der Pfarreiengemeinschaft Kirchberg;

Klaus O t t e n , Ständiger Diakon mit Zivilberuf, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in der Pfarreiengemeinschaft Speicher.

Beauftragung

Es wurde beauftragt:

Bernd H a m m e s , Ständiger Diakon im Hauptberuf, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in der Pfarrei Neuwied St. Matthias.

Beauftragungen

Zum pastoralen Dienst in den zum 1. Januar 2022 fusionierten Pfarreien wurden beauftragt:

Visitationsbezirk Koblenz

Luzia W a s z e w s k i , Gemeindereferentin, Pfarrei-

engemeinschaft Andernach, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Andernach St. Marien;

Alena B e c k e r , Gemeindereferentin, Pfarreiengemeinschaft Andernach, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Andernach St. Marien;

Miriam B i a n c h i , Gemeindeassistentin, Pfarreiengemeinschaft Bad Kreuznach, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Bad Kreuznach Hl. Kreuz;

Bernhard D a x , Gemeindereferent, Pfarreiengemeinschaft Bad Kreuznach, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Bad Kreuznach Hl. Kreuz;

Rosel H o r t e u x , Gemeindereferentin, Pfarreiengemeinschaft Bad Kreuznach, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Bad Kreuznach Hl. Kreuz;

Beate T i m p e , Gemeindereferentin, Pfarreiengemeinschaft Bad Neuenahr-Ahrweiler, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Bad Neuenahr-Ahrweiler;

Claudia B r a u n , Gemeindereferentin, Pfarreiengemeinschaft Bad Neuenahr-Ahrweiler, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Bad Neuenahr-Ahrweiler;

Mildred R u p p e r t , Gemeindereferentin, Pfarreiengemeinschaft Bad Neuenahr-Ahrweiler, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Bad Neuenahr-Ahrweiler;

Rainer S c h ö n h o f e n , Gemeindereferent, Pfarreiengemeinschaft Brohltal, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Brohltal;

Susanne L e u c h s , Gemeindereferentin, Pfarreiengemeinschaft Brohltal, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Brohltal;

Monique F r e y , Gemeindereferentin, Pfarreiengemeinschaft Kirn, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Kirner Land St. Hildegard;

Britta M i e s , Gemeindereferentin, Pfarreiengemeinschaft Koblenz (Neuendorf), mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Koblenz St. Petrus und St. Martinus;

Michalina J o n d e r k o , Sozialpastorale Mitarbeite-

rin, Pfarreiengemeinschaft Koblenz (Neuendorf), mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Koblenz St. Petrus und St. Martinus;

Ursula M a l z , Gemeindereferentin, Pfarreiengemeinschaft Boppard, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Mittelrhein St. Josef;

Ursula P y r a , Gemeindereferentin, Pfarreiengemeinschaft Neuwied St. Matthias, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Neuwied St. Matthias;

Petra F r e y , Gemeindereferentin, Pfarreiengemeinschaft Neuwied St. Matthias, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Neuwied St. Matthias;

Viktoria H ö h n , Gemeindereferentin, Pfarreiengemeinschaft Sponheimer Land, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Sponheimer Land;

Claudia K u h n , Gemeindereferentin, Pfarreiengemeinschaft Sponheimer Land, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Sponheimer Land;

Eva-Maria D e c h , Gemeindereferentin, Pfarreiengemeinschaft Linz, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei St. Marien Linz an Rhein und Höhe;

Ursula M o n t e r , Gemeindereferentin, Pfarreiengemeinschaft Linz, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei St. Marien Linz an Rhein und Höhe;

Kerstin M i k o l a j e w s k i , Gemeindereferentin, Pfarreiengemeinschaft Bad Sobernheim, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei St. Willigis Nahe-Glan-Soon;

Andreas S c h l ö s s e r , Diakon im Hauptberuf, Pfarreiengemeinschaft Andernach, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Andernach St. Marien;

Gerhard W e l z , Diakon im Zivilberuf, Pfarreiengemeinschaft Bad Kreuznach, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Bad Kreuznach Hl. Kreuz;

Wolfgang R y c h l e w s k i , Diakon im Zivilberuf, Pfarreiengemeinschaft Bad Kreuznach, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Bad Kreuznach Hl. Kreuz;

Bernhard S t a h l , Diakon im Hauptberuf, Pfarreiengemeinschaft Bad Neuenahr-Ahrweiler, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Bad Neuenahr-Ahrweiler;

Sebastian Z i n k e n , Diakon im Zivilberuf, Pfarreiengemeinschaft Brohltal, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Brohltal;

Werner S t e i n e s , Diakon im Zivilberuf, Pfarreiengemeinschaft Brohltal, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Brohltal;

Sebastian M ä h l m a n n , Diakon im Hauptberuf, Pfarreiengemeinschaft Koblenz (Neuendorf), mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Koblenz St. Petrus und St. Martinus;

Hans-Georg B a c h , Diakon im Zivilberuf, Pfarreiengemeinschaft Langenfeld, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Langenfeld St. Jodokus;

Martin N o b e r , Diakon im Zivilberuf, Pfarreiengemeinschaft Langenfeld, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Langenfeld St. Jodokus;

Stefan K r o l l a , Diakon im Zivilberuf, Pfarreiengemeinschaft Sponheimer Land, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Sponheimer Land;

Norbert H e n d r i c k s , Diakon im Hauptberuf, Pfarreiengemeinschaft Großmaiseid-Isenburg, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei St. Maria Magdalena Großmaiseid-Isenburg;

Joachim H ö h n , Diakon im Hauptberuf, Pfarreiengemeinschaft Bad Sobernheim, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei St. Willigis Nahe-Glan-Soon.

Visitationsbezirk Trier

Stefan A d a m s , Gemeindefereferent, Pfarreiengemeinschaft Alftal, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Alftal, Maria vom Berge Karmel;

Dorothea B e r r e s h e i m , Gemeindefereferentin, Pfarreiengemeinschaft Monzelfeld, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Am Haardt Kopf St. Christophorus;

Annette S c h l ü t e r , Gemeindefereferentin, Pfarreiengemeinschaft Gerolsteiner Land, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der

Pfarrei Gerolsteiner Land;

Anette W e b e r , Gemeindefereferentin, Pfarreiengemeinschaft Gerolsteiner Land, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Gerolsteiner Land;

Stefan B e c k e r , Gemeindefereferent, Pfarreiengemeinschaft Gillenfeld, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Gillenfeld;

Alina L i e s c h , Gemeindefereferentin, Pfarreiengemeinschaft Mittlere Mosel, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Mittlere Mosel;

Andrea N ö r l i n g , Gemeindefereferentin, Pfarreiengemeinschaft Mittlere Mosel, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Mittlere Mosel;

Linda S i m o n , Gemeindefereferentin, Elternzeit, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Saar-Mosel St. Jakobus;

Dagmar M e y e r , Gemeindefereferentin, Pfarreiengemeinschaft Welschbillig, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Sankt Hildegard Trierer Land;

Wilma N e y , Gemeindefereferentin, Pfarreiengemeinschaft Rechts und Links der Mosel, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei St. Matthias Rechts und Links der Mosel;

Edith H i l d e n , Gemeindeassistentin, Pfarreiengemeinschaft Rittersdorf, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei St. Matthias Südliche Eifel;

Susanne B i e r a u , Gemeindefereferentin, Pfarreiengemeinschaft Trier St. Paulin, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Trier St. Paulin;

Gerlinde P a u l u s - L i n n , Gemeindefereferentin, Pfarreiengemeinschaft Morbach, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Vierzehnheilige Morbach;

Harald K l e i n , Diakon im Zivilberuf, Pfarreiengemeinschaft Alftal, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Alftal, Maria vom Berge Karmel;

Klaus F e l t e s , Diakon im Zivilberuf, Pfarreiengemeinschaft Gerolsteiner Land, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Gerolsteiner Land;

Bernhard S a x l e r , Diakon, Pfarreiengemeinschaft Gillenfeld, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Gillenfeld;

Andreas Maria B a u m e i s t e r , Diakon mit Zivilberuf, Pfarreiengemeinschaft Gillenfeld, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Gillenfeld;

Ulrich W e i n a n d , Diakon mit Zivilberuf, Pfarreiengemeinschaft Rechts und Links der Mosel, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Saar-Mosel St. Jakobus.

Visitationsbezirk Saarbrücken

Dagmar H a c k - S e l z e r , Gemeindefereferentin, Pfarreiengemeinschaft Losheim am See, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Losheim am See Heilig Geist;

Barbara J u n g , Gemeindefereferentin, Pfarreiengemeinschaft Losheim am See, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Losheim am See Heilig Geist;

Daniele W e b e r , Gemeindefereferentin, Pfarreiengemeinschaft Merzig (Hilbringen), mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Merzig (Hilbringen) St. Maria;

Silke H ö h n e , Gemeindefereferentin, Pfarreiengemeinschaft Nalbach, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Nalbach Heilig Geist;

Jessica S c h a n n o , Gemeindefereferentin, Pfarreiengemeinschaft Nalbach, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Nalbach Heilig Geist;

Bärbel S i e g , Gemeindefereferentin, Pfarreiengemeinschaft Saarbrücken St. Johann, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Saarbrücken St. Johann;

Lydia S c h m i t t , Gemeindefereferentin, Pfarreiengemeinschaft Saarbrücken St. Johann, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Saarbrücken St. Johann;

Achim J a k o b , Gemeindefereferent, Pfarreiengemeinschaft Saarbrücken St. Johann, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Saarbrücken St. Johann;

Brigitte P h i l i p p i , Gemeindefereferentin, Pfarreiengemeinschaft Schiffweiler, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei

Schiffweiler St. Martin;

Anneliese M a a ß , Gemeindefereferentin, Pfarreiengemeinschaft Sulzbach, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Sulzbach Allerheiligen;

Patrik T h e i s , Gemeindefereferent, Pfarreiengemeinschaft Sulzbach, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Sulzbach Allerheiligen;

Carla M a r t i n , Gemeindefereferentin, Pfarreiengemeinschaft Völklingen St. Eligius, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Völklingen St. Eligius;

Andrea S c h w i n d l i n g , Gemeindefereferentin, Pfarreiengemeinschaft Völklingen St. Eligius, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Völklingen St. Eligius;

Ursula W e i n e n - C a g l i o t i , Gemeindefereferentin, Pfarreiengemeinschaft Wadgassen, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Wadgassen St. Wolfram;

Maike M e r k e r , Gemeindefereferentin, Pfarreiengemeinschaft Wadgassen, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Wadgassen St. Wolfram;

Bernhard W e b e r , Diakon mit Zivilberuf, Pfarreiengemeinschaft Losheim am See, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Losheim am See Heilig Geist;

Helmuth R i t t e r b ö c k , Diakon mit Zivilberuf, Pfarreiengemeinschaft Schiffweiler, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Schiffweiler St. Martin;

Reimund F r a n z , Diakon mit Hauptberuf, Pfarreiengemeinschaft Völklingen St. Eligius, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Völklingen St. Eligius;

Patrick W i n t e r , Diakon mit Zivilberuf, Pfarreiengemeinschaft Völklingen St. Eligius, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Völklingen St. Eligius.

Versetzung

Es wurde versetzt:

Beatrice Q u i r i n , Gemeindefereferentin in der Pfarrei Saarbrücken (Halberg) St. Martin, mit Wirkung vom 1. Dezember 2021 als Krankenhausesseelsorgerin

im Caritasklinikum St. Theresia, Saarbrücken (Rast-
pfehl).

Beendigung des Dienstes

Es beendeten den Dienst:

Ursula H o l z a p f e l , Gemeindeferehtin in Frei-
stellung für Missionsarbeit in Kolumbien, mit Wir-
kung vom 1. November 2021 (Austritt in Rente);

Bärbel D ö r r , Gemeindeferehtin in der Pfarrei-
engemeinschaft Bad Kreuznach, mit Wirkung vom 1.
Dezember 2021 in die Freistellungsphase der Alters-
teilzeit;

Jutta S t e i n l e i n , Pastoralreferentin im Brüder-
krankenhaus Trier, mit Wirkung vom 1. Dezember
2021 (Austritt in Rente);

Magdalena S t i l l e m u n k e s , Pastoralreferentin
im Dekanat Dillingen, mit Wirkung vom 1. Januar
2022 (Austritt in Rente).

Nr. 82

Anschriften und Telefonnummern

P. Ignasius M a r o s SVD, Kooperator, Steffesheck
3, 66649 Oberthal;

Herbert R i t t e r r a t h , Pfarrer i. R., bisher: Sinzig-
Bad Bodendorf, neu: Am Roseneck 7, 56332 Löff;

Koordinierungsbüro Wiederaufbau, Mustorstraße 2,
54290 Trier, Anschluss Johannes Kölling, Telefon
(06 51) 71 05-5 00; Bistumsbeauftragter Peter Schuh,
Telefon (01 51) 44 25 48 28.

Heimgegangen in die Ewigkeit
ist am 20. November 2021

Eduard Haas

Pfarrer i. R., Rehlingen-Siersburg

im 94. Lebensjahr; beerdigt am 25. November
2021 auf dem Hauptfriedhof in Zell/Mosel.

Nr. 83 Vakante Stellen

Für die Berufsgruppe der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Teilzeitstelle (50 Prozent) einer Pastoralreferentin bzw. eines Pastoralreferenten als **Mentorin bzw. Mentor und geistliche Begleiterin bzw. Begleiter für Studierende der Katholischen Theologie/Religionslehre und zukünftige Pastoralreferentinnen und -referenten in der Abteilung SB 2.1 Personalplanung, -gewinnung und -fürsorge** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Lisa Dück, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-1 45.

Bewerbungen sind bis zum 1. Februar 2022 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Abteilung SB 2.1 Personalplanung, -gewinnung und -fürsorge, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Teilzeitstelle (50 Prozent) einer Pastoralreferentin bzw. eines Pastoralreferenten im **Pastoralen Raum Maifeld-Untermosel** zu besetzen. Die Stelle ist befristet bis zum 31. August 2024.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Ulrich Britten, Referent für den Visitationsbezirk Koblenz, Mustorstraße 2, 54290 Trier, Telefon (06 51) 71 05-5 99, E-Mail: ulrich.britten@bgv-trier.de

Bewerbungen sind bis zum 1. Februar 2022 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.1 – Visitationsbezirk Koblenz, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Vollzeitstelle einer Pastoralreferentin bzw. eines Pastoralreferenten im **Pastoralen Raum Mayen** zu besetzen. Die Stelle ist befristet bis zum 31. August 2024.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Günter Gauer, Referent für den Visitationsbezirk Koblenz, Mustorstraße 2, 54290 Trier, Telefon (06 51) 71 05-5 56, E-Mail: guenter.gauer@bgv-trier.de

Bewerbungen sind bis zum 1. Februar 2022 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.1 – Visitationsbezirk Koblenz, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Teilzeitstelle (50 Prozent) einer Pastoralreferentin bzw. eines Pastoralreferenten im **Pastoralen Raum Trier** zu besetzen. Die Stelle ist befristet bis zum 31. August 2024.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Ivo Ivanovic, Referent für den Visitationsbezirk Trier, Mustorstraße 2, 54290 Trier, Telefon (06 51) 71 05-3 75, E-Mail: ivo.ivanovic@bgv-trier.de

Bewerbungen sind bis zum 1. Februar 2022 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.3 – Visitationsbezirk Trier, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Teilzeitstelle (50 Prozent) einer Pastoralreferentin bzw. eines Pastoralreferenten im **Dekanat St. Willibrord Westeifel** zu besetzen. Die Stelle ist befristet bis zum 31. August 2024.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Pfarrer Matthias Schmitz, Referent für den Visitationsbezirk Trier, Mustorstraße 2, 54290 Trier, Telefon (06 51) 71 05-4 51, E-Mail: matthias.winand.schmitz@bgv-trier.de.

Bewerbungen sind bis zum 1. Februar 2022 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.3 – Visitationsbezirk Trier, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

Für die Berufsgruppen der Gemeindereferentinnen und -referenten, Pastoralreferentinnen und -referenten sowie Diakone

Zum 1. April 2022 ist die Teilzeitstelle (50 Prozent) einer Gemeindereferentin bzw. eines Gemeindereferenten, einer Pastoralreferentin bzw. eines Pastoralreferenten oder eines Diakons in der **Pfarrei Bad Neuenahr-Ahrweiler** zu besetzen. Die Stelle ist als Projektstelle auf 2 Jahre befristet.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Günter Gauer, Referent für den Visitationsbezirk Koblenz, Mustorstraße 2, 54290 Trier, Telefon (06 51) 71 05-5 56, E-Mail: guenter.gauer@bgv-trier.de

Bewerbungen sind bis zum 1. Februar 2022 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.1 – Visitationsbezirk Koblenz, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

Zum 1. April 2022 ist die Teilzeitstelle (50 Prozent) einer Gemeindereferentin bzw. eines Gemeindereferenten, einer Pastoralreferentin bzw. eines Pastoralreferenten oder eines Diakons in der **Pfarreiengemeinschaft Altenahr** zu besetzen. Die Stelle ist als Projektstelle auf 2 Jahre befristet.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Günter Gauer, Referent für den Visitationsbezirk Koblenz,

Mustorstraße 2, 54290 Trier, Telefon (06 51) 71 05-556, E-Mail: guenter.gauer@bgv-trier.de

Bewerbungen sind bis zum 1. Februar 2022 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.1 – Visitationsbezirk Koblenz, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 84

Kirchliches Amtsblatt

Es wird darauf hingewiesen, dass der 165. Jahrgang 2021 des Kirchlichen Amtsblattes für das Bistum Trier mit der Ausgabe Nr. 13 vom 1. Dezember 2020 abschließt.

Das Jahresregister 2021 mit Inhaltsverzeichnis und alphabetischem Sach- und Personenverzeichnis wird

allen derzeitigen Abonnenten des Kirchlichen Amtsblattes in Druckversion mit gesonderter Post zugestellt.

Trier, den 2. Dezember 2021

Kanzlei der Bischöflichen Kurie

Nr. 85

Priesterexerzitien

Schweigexerzitien für Priester und Diakone

Thema:

„Du hast mein Klagen in Tanzen verwandelt“ (Psalm 30,12)

Biblische Exerzitien mit den Psalmen

Termin:

Sonntag, 27. Februar, bis Freitag, 4. März 2022

Leitung:

Prof. Dr. Franz Sedlmeier, Augsburg

Thema:

„Was wir glauben – das Credo der Kirche“

Termin:

Montag, 7. März, bis Freitag, 11. März 2022

Leitung:

Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Thema:

„Das Leben des Priesters heute“

Termin:

Montag, 10. Oktober, bis Freitag, 14. Oktober 2022

Leitung:

Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Thema:

„Leben als Jünger und Zeuge Jesu Christi – Herausforderung und Gnade“

Termin:

Montag, 14. November, bis Samstag, 19. November 2022

Leitung:

Dr. Wilfried Hagemann, Münster

Thema:

„An mir findest du reiche Frucht“ (Hos 14,9)
Biblische Exerzitien mit dem Buch Hosea

Termin:

Sonntag, 4. Dezember, bis Freitag, 9. Dezember 2022

Leitung:

Prof. Dr. Franz Sedlmeier, Augsburg

Ort:

Benediktinerabtei Weltenburg

Anmeldung für alle Veranstaltungen:

Begegnungsstätte St. Georg, Asamstraße 32, 93309
Kelheim-Weltenburg, Telefon (0 94 41) 67 57 50 0,
Telefax (0 94 41) 67 57 53 7, Internet: www.gaestehaus.kloster-weltenburg.de/anmeldung/

Nr. 86 Warnung

Einladungen zu Online-Seminaren der „Shincheonji Kirche Jesu“

In der letzten Zeit werden immer wieder Hauptamtliche im Bistum per Mail oder per Telefon zu Online-Seminaren der „Shincheonji Kirche Jesu“ eingeladen. Bei diesen Seminaren geht es beispielsweise um die biblische Offenbarung. Shincheonji präsentiert sich dabei als rasant wachsende Kirche, die angeblich weltweit mit Pastoren kooperiert.

Bei „Shincheonji“ (auch Shinchonji, übersetzt: „Neuer Himmel und neue Erde“) handelt es sich **nicht** um eine mit dem Bistum ökumenisch verbundene christliche Kirche, sondern um eine von Man-Hee Lee 1984 gegründete Neureligion aus Korea. Lee gilt bei seinen Anhängern als „der neue versprochene Pastor der Endzeit“, der die Gläubigen sammelt und wird als „körperlich unsterblich“ bezeichnet.

Die theologischen Hauptproblematiken dieser Neureligion bestehen in einer exklusivistisch-fundamentalistischen Ausrichtung der Lehre, einer starken Endzeitbezogenheit, Neuoffenbarungsinhalten und einem ausgeprägten Dualismus. In der weltanschaulichen Beratung geht es vor allem um fanatische An-

hängerschaft, Missionierung mit Mitteln der Tarnung und Täuschung durch Fake-Namen und Fassadenorganisationen, den Versuch der Unterwanderung von Gemeinden und eine hohe psychische Belastung der Mitglieder und deren sozialem Umfeld.

Die Gefahr der Instrumentalisierung durch Shincheonji ist hoch. Daher wird von einer Teilnahme an Shincheonji-Veranstaltungen oder deren Angebot eines angeblichen „Dialogs“ ausdrücklich abgeraten. Auch bei wiederholten hartnäckigen telefonischen Kontakten durch Aktive von Shincheonji ist es angeraten, freundlich, aber bestimmt eine Einladung zu Seminaren abzulehnen.

Weitere Informationen finden sich im Internet unter „Empfehlungen zum Umgang mit Shinchonji“ des „Zentrum Ökumene“ der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW): https://www.zentrum-oekumene.de/fileadmin/redaktion/Weltanschauungen/Shinchonji_2020_01.pdf

Weitere Auskünfte erteilt das Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Pastorale Grundaufgaben, Telefon (06 51) 71 05-5 26, E-Mail: sekten@bvgv-trier.de

IMPRESSUM

Herausgeber und Verleger

Bischöfliches Generalvikariat Trier

Verantwortlich für den Inhalt:

Generalvikar Dr. Ulrich Graf von Plettenberg

Redaktion

Andreas Jäger, Lisa Bondarenko
Kanzlei der Bischöflichen Kurie
Mustorstraße 2, 54290 Trier
Postfach 13 40, 54203 Trier
Telefon (06 51) 71 05-3 00
Telefax (06 51) 71 05-4 55
E-Mail: amtsblatt@bistum-trier.de

Druck:

johnen-druck GmbH & Co. KG, Bornwiese 5, 54470 Bernkastel-Kues

Bezugspreis:

jährlich 24 Euro

Erscheinungsweise:

zum 1. jeden Monats

Neu- und Abbestellungen sowie Ummeldungen und Anschriftenänderungen sind nur an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten; von dort können auch Einzelexemplare angefordert werden.